AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Jahrgang 69

Inhaltsverzeichnis für das Kalenderjahr 2014

Herausgegeben

vom

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A Angestellte		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher	
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte		Schwerpunkt Steuer	
und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	180	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der	
Anlagen		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäu-		Außerkrafttreten	30
de und Anlagen	150	Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Ver-	
Arbeiter		rechnungskonzept	181
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	180	В	
19/4	100	Baumaßnahmen	
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufas-	
Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäfts-		sung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	110
bereich des Bayerischen Staatsministeriums der	0.7	Bayreuth	
Finanzen	87	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die	
Ausbildung		staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	181
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwis- senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ver- waltungsinformatik	165	Beamte Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntma-	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der		chung – VollzBekDWV) Beamtenrecht	171
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	183	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht	62
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	167	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums der Finanzen, für Landesentwicklung und	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der		Heimat	91
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der		Schwerpunkt Staatsfinanz	185
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher	
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-	400	Schwerpunkt SteuerZulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung	184
punkt Staatsfinanz	102	für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher	
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166	Schwerpunkt Steuer	58
Auchildungsqualifigiorung		Beamtin/Beamter	
Ausbildungsqualifizierung Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher		Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums der Finanzen, für Landesentwicklung und	
Schwerpunkt Staatsfinanz	185	Heimat	91

	Seite		Seite
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	184	Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV)	171
Bedienstete		F	
Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)	152	Fachlaufbahn Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der	
Befugnisse		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche	
Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäfts-		Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47
bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	87	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwis- senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ver-	
Beihilfen		waltungsinformatik	165
Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	50	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-	
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2	punkt Staatsfinanz	
		den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der	
Beihilfeverordnung Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Er-		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	167
gänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	50	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für	107
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2	den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	
Besoldung		Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der	
Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten	14	Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	
Beurteilung		Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der	
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	91	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	
Breitbandrichtlinie		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung	
Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)	113	für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz	
D		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher	
Dienststätte		Schwerpunkt Steuer	
Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Be- kanntmachung	180	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der	
Dienstwohnungen		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	10	Schwerpunkt Steuer	58
Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in	10	Fahrkostenzuschuss	
staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung– SchönKBek)	142	Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	180

	Seite		Seite
Fahrzeuge		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung	
Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Frei- staates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahr- zeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbe-		für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	184
kanntmachung – KH-Bek –)	152	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher	
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über		Schwerpunkt Steuer	58
Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen	150	Förderung	
de und Anlagen	130	Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochge- schwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breit-	
Filmaufnahmen		bandrichtlinie – BbR)	113
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäu-		Förderungsprogramm	
de und Anlagen	150	Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochge- schwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breit-	
Finanzausgleich		bandrichtlinie – BbR)	113
Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	110	Freistaat Bayern 40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Freistaates Bayern	70
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015		Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinba- rung über die Benutzung von Grundstücken und Ge- bäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und	
Finanzen		den Betrieb von Funkstationen	51
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die		Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)	152
Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für	47	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014)	160
den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz	183	Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufas- sung der Richtlinien über die Zuweisungen des Frei- staates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der		kommunalen Finanzausgleich	110
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	167	schwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)	113
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-		Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayerischer Pensionsfonds –	120
punkt Staatsfinanz	182	Funkstationen	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer	166	Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	51
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	G	
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der		Gebäude	
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166	Anderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen	150
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz	185	Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	51

	Seite		Seite
Geschäftsbericht		I	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayeri-		Informationstechnik	
scher Pensionsfonds –	120	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und	
Gewerbesteuer		Richtlinien für die Informations- und Kommunikati-	4.50
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Ge-	4.40	onstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	156
werbesteuer für 2015	146	J	
GKL		J	
Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame		Jahresabschluss	
Klassenlotterie der Länder	157	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die	
Grundsteuer		Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Ge-		Rechnungsausschreiben 2014)	162
werbesteuer für 2015	146	Jahreskrankenhausbauprogramm	
Grundstücke		40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Frei-	
Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinba-		staates Bayern	70
rung über die Benutzung von Grundstücken und Ge- bäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und			
den Betrieb von Funkstationen	51	K	
Cuindungssatzung		Kassenwesen	
Gründungssatzung Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame		Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Ver-	
Klassenlotterie der Länder	157	rechnungskonzept	181
		Klassenlotterie	
Н		Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame	
Haftung		Klassenlotterie der Länder	157
Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Frei-		Kleinreparaturen	
staates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahr-		Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in	
zeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbe- kanntmachung – KH-Bek –)	152	staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung- SchönKBek)	142
kamitinachung – K11-Dek –)	102	Ç .	
Haushaltswesen		Kommunikationstechnik	
Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Ver-	101	Anderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikati-	
rechnungskonzept	101	onstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung \dots	156
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern		Kostenverrechnung	
für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und	460	Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Ver-	
Rechnungsausschreiben 2014)	102	rechnungskonzept	181
Hilfsmittel		Kraftfahrzeug	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich-		Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Frei-	
nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche		staates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbe-	
Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die		kanntmachung – KH-Bek –)	152
Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Krankenhausfinanzierung	
TI all an admirable distriction of		40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Frei-	
Hochgeschwindigkeitsnetz		staates Bayern	70
Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochge- schwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breit-			
bandrichtlinie – BbR)	113	L	
Hofgarten		Länder	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die		Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame	
staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	181	Klassenlotterie der Länder	157

	Seite		Seite
Landespersonalausschuss		Personalwesen	
Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	90	Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäfts-	
Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	170	bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	
Laufbahnrecht		Pflegepersonen	
Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	90	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2
Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	170	Prüfung	
Leistungsfeststellung		Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich-	
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	91	nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	
Liegenschaften		Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten	
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäu- de und Anlagen	150	Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	165
Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	51	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz	
N Naturwissenschaft		Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwis- senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ver- waltungsinformatik	165	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz	
O		Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für	
Öffentlicher Dienst		den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer	
Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder	10	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-	
Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst	4=0	punkt Staatsfinanz	
der Länder	1/2	Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166
P			
Parkanlage		Prüfungsrecht	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	181	Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	90
Personalunterkünfte			
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	180	Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	

	Seite		Seite
Q		Rechenzentren	
Qualifikationsebene		Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept	181
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich- nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der		Rechnungsausschreiben	
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014)	162
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher		Rechnungslegung	102
Schwerpunkt Staatsfinanz		Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014)	162
Schwerpunkt Steuer	184	Rechnungswesen	
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher		Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept	181
Schwerpunkt Steuer	58	Reisekostenvergütungen	
Qualifikationsprüfung		Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen.	3
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich- nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche		Rentenversicherungsbeiträge	
Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der		Richtlinie	
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	183	Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochge- schwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breit- bandrichtlinie – BbR)	113
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	167	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	156
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	110
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer	166	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsminis- teriums der Finanzen, für Landesentwicklung und	
Qualifizierung		Heimat	91
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	165	Rückgriff Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)	152
R		2	
Rahmenvereinbarung 		S	
Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinba- rung über die Benutzung von Grundstücken und Ge-		Sammelheizung	
bäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	51	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	10

	Seite		Seite
Schönheitsreparaturen		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung	
Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung- SchönKBek)	142	für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	184
Sondervermögen		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayerischer Pensionsfonds –	120	Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer	58
Staatsfinanz		Steuerkraftzahlen	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche		Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015	146
Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der		T	
dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Tarifrecht Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der		und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974	180
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	183	Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der		der Länder	10
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst	170
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der		der Länder	1/2
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	Technik Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten	
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der		Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	165
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz	185		100
-		Trennungsgelder Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütun-	
Standards		gen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen	3
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	156	${f v}$	
Steuer		Verbesserungsvorschläge	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich-		Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	81
nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche		Verordnung	
Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	181
dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntma-	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-		chung – VollzBekDWV)	171
punkt Steuer	167	Verrechnungskonzept	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der		Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept	181
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-	100	Versorgung	
punkt Steuer	100	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayerischer Pensionsfonds –	120
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166	Verwaltung	
Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen	3	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunika- tionstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	156

	Seite		Seite
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der		Vollzug	
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der		Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV)	171
dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Vorschlagswesen	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer-	400	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	81
punkt Staatsfinanz	183	W	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	167	Wohnung Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Be-	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz	182	kanntmachung	180
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für	102	Zulassungsverfahren	
den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	166	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher	
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182	Schwerpunkt Staatsfinanz	185
Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer		für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz	185	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer	
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung		Zuständigkeiten	
für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	184	Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäfts-	
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher		bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	87
Schwerpunkt Steuer	58	Zuweisungen	
Verwaltungsinformatik Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwis- senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ver-		Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	110
waltungsinformatik	165	Zwischenprüfung	
Verwaltungsvorschriften		Änderung der Bekanntmachung zum Verzeich-	
Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht	62	nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die	
Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten	14	Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	
Verzeichnis		Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der	
Anderung der Bekanntmachung zum Verzeich- nis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche		Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	182
Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	47	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

Datum		Seite
23.12.2013	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 227/13	2
23.12.2013	Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen - Az.: 24/21/34 - P 1700 - 087 - 46 705/13	3
23.12.2013	Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder Az.: 25 - P 2600 - 008 - 46 932/13	10
14.01.2014	Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben-	10
	gebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 31 763/13	14
22.01.2014	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 61/14	10
24.01.2014	Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: 26 - P 3510 - 001 - 48 882/13	47
10.02.2014	Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 3 253/14	50
19.02.2014	Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 1 301/14	51
04.03.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3310 - 005 - 7 006/14	58
23.04.2014	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge Az.: 45 - O 1020 - 020 - 9 623/14	81
24.04.2014	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 22/21 - P 1003/1 - 023 - 14 257/14	62
07.05.2014	40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Freistaates Bayern - Az.: 22c-K9342-2013/3-15 und 62 - FV 6800 - 010 - 13 257/14	70
16.05.2014	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az.: 22 - P 1150 - 019 - 17 821/14	91
20.05.2014	Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 25 - P 1400 FV - 011 - 9 008/14	87
22.05.2014	Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	0.0
	- Az.: L 2 - 1002-I/4-71	90

Datum		Seite
02.06.2014	Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 18 299/14	110
18.06.2014	Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung – SchönKBek) - Az.: 43 - VV 2802 - 2 - 9 855/14	142
10.07.2014	Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) - Az.: 75 - O 1903 - 001 - 24 929/14	113
10.07.2014	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayerischer Pensionsfonds –	120
29.07.2014	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 26 212/14	146
31.07.2014	Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –) - Az.: 46 - P 1070 - 001 - 12 042/13	152
07.08.2014	Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen - Az.: 46 - VV - 2500 - 3 - 17 514/14	150
22.08.2014	Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder - Az.: 42 - VV 9245 - 3 - 28 844/14	157
30.09.2014	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommuni- kationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: 78 - C 1001 - 3/44	156
20.10.2014	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 28 901/14	162
28.10.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3532 - 3/2	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3533 - 3/3	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3534 - 3/2	167
30.10.2014	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az.: 26 - P 3145 - 1/4	165
07.11.2014	Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2625 - 2/4	172
10.11.2014	Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/1	170
10.11.2014	Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV)	171

12.11.2014	- Az.: 24 - P 1728 - 3/1	180
24.11.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3532 - 2/2	182
24.11.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3533 - 2/1	182
24.11.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3534 - 2/2	183
28.11.2014	Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept - Az.: 11/15 - H 1006 - 003 - 30 344/14	181
28.11.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz - Az: 26 - P 3320 - 1/3	185
05.12.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3320 - 1/2	184
08.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	181
10.12.2014	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600.4 - 2/1	180

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

Datum

München, den 31. Januar 2013

69. Jahrgang

Seite

Inhaltsübersicht

	Beihilfen	
23.12.2013	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 227/13	2
	Reisekosten	
23.12.2013	2032.4-F Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen - Az.: 24/21/34 - P 1700 - 087 - 46 705/13	3
	Dienstwohnungen	
22.01.2014	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 61/14	10
	Tarifrecht	
23.12.2013	2034.1.1-F Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder	
	- Az.: 25 - P 2600 - 008 - 46 932/13	10

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

> vom 23. Dezember 2013 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 227/13

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

Zum 1. Januar 2014 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.765 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.345 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt unverändert 18,9 v. H.

Ab 1. Januar 2014 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des	tatsächlicher zeitlicher	Bemo	essungsgrund	Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,9 %		
Pflegebedürftigen	Pflegeaufwand mindestens	Prozent der	monatlicher Betrag 2014 (€)			
	wöchentlich	Bezugsgröße	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std. 21 Std. 14 Std.	80 60 40	2.212,00 1.659,00 1.106,00	1.876,00 1.407,00 938,00	418,07 313,55 209,03	354,56 265,92 177,28
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std. 14 Std.	53,3333 35,5555	1.474,67 983,11	1.250,67 833,78	278,71 185,81	236,38 157,58
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	737,33	625,33	139,36	118,19

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2013 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,025979461 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,030759667 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversi-

cherung Bund sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e.V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2014 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 47,472 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 52,528 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dr. Bauer Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

> vom 23. Dezember 2013 Az.: 24/21/34 - P 1700 - 087 - 46 705/13

Anlagen: Muster über die Berechnung der Reisekostenvergütung und der darin enthaltenen steuer-

pflichtigen Anteile (Anlage 1)

Muster über die Berechnung der steuerpflichtigen Anteile des Trennungsgeldes (Anlage 2) Muster über die Mitteilung von Beträgen zur Mitversteuerung/Bescheinigung aus Reisekostenvergütung und Trennungsgeld (Anlage 3)

Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurden die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Ein wesentlicher Punkt der ab 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte in §9 Abs. 4 EStG. Erste Tätigkeitsstätte ist demnach die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmers (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des befristeten oder unbefristeten - Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (Prognoseentscheidung). Auch im Steuerrecht hat ein Arbeitnehmer je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 EStG erfolgt im Geltungsbereich des Bayerischen Reisekostengesetzes in Anlehnung an die Regelungen zum reisekostenrechtlichen Dienstort, für dessen Bestimmung die Dienststelle im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG maßgeblich ist. Dies gilt für alle Beschäftigten, unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Dienstleistung an der Dienststelle, so dass es auf die zeitlichen Kriterien des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG nicht mehr ankommt. Abweichungen hiervon ergeben sich lediglich bei befristeten dienstrechtlichen Maßnahmen (z.B. Abordnung, Zuweisung, Zuteilung) bis zu einer Dauer von 48 Monaten, da in diesen Fällen die steuerrechtliche Regelung einen Verbleib der ersten Tätigkeitsstätte am bisherigen Dienstort vorsieht.

Reisekostenvergütungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

Nach §3 Nr. 13 EStG sind Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne des Art. 2 BayRKG nur insoweit steuerfrei, als sie die steuerlichen Verpflegungspauschalen des § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Dienstreisen und Dienstgängen dürfen je Kalendertag nur in folgender Höhe steuerfrei gezahlt werden:

Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro, bei einer Abwesenheit von mehr als 8, aber weniger als 24 Stunden 12 Euro, bei einer mehrtägigen Abwesenheit mit Übernachtung für den An- und Abreisetag 12 Euro.

Ist der Dienstreisende an einem Kalendertag mehrfach auswärts tätig, sind für die Beurteilung der anzusetzenden Verpflegungspauschalen die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. Für einen Kalendertag, der sowohl eine eintägige Dienstreise als auch den An- oder Abreisetag einer mehrtägigen Dienstreise umfasst, beträgt die Verpflegungspauschale insgesamt 12 Euro.

Dies führt dazu, dass die nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zustehenden Tagegelder ggf. ganz oder teilweise als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind. Zur Arbeitserleichterung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Teils des Tagegeldes nach Art. 8 BayRKG wird auf folgende Kurzübersicht verwiesen:

	Tagegeld nach Art. 8 BayRKG Euro	Verpflegungs- pauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 2 bis 4 EStG Euro
Eintägige		
Dienstreisen		
Mehr als 6 bis 8 Stunden	4,50	_
Mehr als 8 bis 12	7.50	12.00
Stunden Mehr als 12, aber	7,50	12,00
weniger als		
24 Stunden	15,00	12,00
Mehrtägige Dienstreisen Mehr als 6 bis 8		
Stunden	6,50	12,00*
Mehr als 8 bis 12		
Stunden	11,00	12,00*
Mehr als 12, aber weniger als		
24 Stunden	21,50	12,00*
24 Stunden	21,50	24,00

^{*} Die 12 € gelten bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils unabhängig von einer Mindestabwesenheitsdauer.

Bei Gewährung einer Mahlzeit/eines Frühstücks sind die vorgenannten steuerlichen Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG zu kürzen. Im Einzelnen vergleiche hierzu Nr. 2.3.

Die Berücksichtigung der Verpflegungspauschalen ist nach §9 Abs. 4a Satz 6 EStG weiterhin auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung dieser beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Eine berufliche Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird.

- 2.2 Bei eintägigen Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen von nicht mehr als 8 Stunden Dauer sind die nach Art. 13 Satz 2 BayRKG erstatteten Verpflegungsmehraufwendungen voll steuerpflichtig. Wird dem Dienstreisenden von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist auch diese mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen. Bei mehr als 8 Stunden dauernden Dienstgängen sind die steuerfreien Beträge zu beachten.
- 2.3 Wurden Mahlzeiten vom Dienstherrn oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten überlassen, so war bislang der Wert dieser Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, soweit ein evtl. gezahltes Entgelt oder ein Einbehalt von den Reisekosten den amtlichen Sachbezugswert nicht überstieg (vgl. z. B. R 8.1 Abs. 1 Nr. 4 LStR a. F. und Tz. 1.3 der FMBek. vom 8. Februar 2008, FMBl S. 68).

Ab 2014 ist die Erfassung einer üblichen Mahlzeit (Preis für die Mahlzeit nicht mehr als 60 € – bislang 40 €) als Arbeitslohn nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ausgeschlossen, wenn der Dienstreisende für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Abs. 4a EStG als Werbungskosten geltend machen könnte. Im Ergebnis unterbleibt daher die Erfassung der mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeit immer dann, wenn der Dienstreisende anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, weil er innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG nachweislich mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt.

Wenn dem Dienstreisenden eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, ist nunmehr jedoch die steuerliche Verpflegungspauschale nach Maßgabe des § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG tageweise wie folgt zu kürzen:

Bei einer Tätigkeit im Inland

für ein Frühstück um 20 % (4,80 Euro) für ein Mittagessen um 40 % (9,60 Euro) für ein Abendessen um 40 % (9,60 Euro)

der bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden maßgebenden Verpflegungspauschale. Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit grundsätzlich wie bisher als Arbeitslohn zu erfassen. Dabei richtet sich der Wert einer üblichen Mahlzeit nach den amtlichen Sachbezugswerten, die jeweils im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden. Diese betragen 2014 für das Frühstück 1,63 Euro und für das Mittagessen und das Abendessen jeweils 3,00 Euro.

- 2.4 Die ggf. steuerpflichtigen Anteile sind auch bei Aufwandsvergütungen (Art. 18 BayRKG) und Pauschvergütungen (Art. 19 BayRKG), die Verpflegungsanteile enthalten, zu ermitteln. Für jeden Abrechnungszeitraum sind anhand der Anzahl der Dienstreisen bzw. Dienstgänge und der jeweiligen Abwesenheitszeiten die Summe der steuerfrei zulässigen Leistungen zu ermitteln und die ggf. übersteigenden Verpflegungsanteile zur Besteuerung zu melden.
- 2.5 Steuerlich gelten für Auslandsdienstreisen länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die 120 v. H. der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz betragen. Sie werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt. Die jeweils geltenden Pauschbeträge können der FMBek betreffend die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder entnommen werden.

Bei Erstattung der pauschalen Auslandstagegelder ergibt sich somit bei 24-stündiger Abwesenheit kein steuerpflichtiger Teilbetrag. In den Fällen, in denen ein Zuschuss nach Art. 8 Abs. 5 BayRKG zum Auslandstagegeld gezahlt wird, der 20 v. H. des maßgebenden Auslandstagegeldes übersteigt, entsteht ein steuerpflichtiger Teilbetrag.

Wird dem Dienstreisenden von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist die maßgebliche Verpflegungspauschale nach Maßgabe des § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG ebenfalls zu kürzen:

 $\begin{array}{lll} \mbox{f\"{u}r} \mbox{ ein Fr\"{u}hst\"{u}ck} & \mbox{um 20 \%} \\ \mbox{f\"{u}r} \mbox{ ein Mittagessen} & \mbox{um 40 \%} \\ \mbox{f\"{u}r} \mbox{ ein Abendessen} & \mbox{um 40 \%} \end{array}$

der bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden jeweils maßgebenden Verpflegungspauschale.

2.6 Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages ist auf die Summe der für die gesamte Abwesenheitsdauer steuerfreien Pauschbeträge abzustellen. Daher mindert beispielsweise bei mehrtägigen Dienstreisen bei Tagen mit 24-stündiger Abwesenheit die Differenz zwischen dem reisekostenrechtlichen Tagegeld von 21,50 Euro und dem steuerlichen Pauschbetrag von 24 Euro den evtl. für den Hin- oder Rückreisetag anfallenden steuerpflichtigen Betrag.

Es ist auch zulässig, nicht ausgenutzte steuerfreie Beträge bei den Übernachtungskosten und den Fahrtkosten auf steuerpflichtige Teile des Tagegeldes anzurechnen.

Der steuerliche Pauschbetrag für Übernachtungskosten beträgt 20 Euro, die Übernachtungskostenpauschale nach dem BayRKG dagegen 18,50 Euro.

Soweit Fahrtkosten zu den Reisekosten gehören, können diese im Rahmen und nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG steuerfrei erstattet werden.

Eine auf den ggf. steuerpflichtigen Teil des reisekostenrechtlichen Tagegeldes anrechenbare Differenz zwischen dem unter Beachtung des § 3 Nr. 13 EStG steuerlich maßgebenden Kilometersatz und der erstatteten Wegstreckenentschädigung kann sich beispielsweise in den Fällen des Art. 6 Abs. 6 BayRKG ergeben.

Es wird gebeten, zu Gunsten der Dienstreisenden alle steuerlich zulässigen Anrechnungen auszuschöpfen.

2.7 Die vorstehenden Hinweise sind bei Reisen aus besonderem Anlass im Sinn des Art. 24 Absätze 1 bis 3 BayRKG entsprechend anzuwenden.

3. Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV)

3.1 Allgemeines zur Abgrenzung

Das Trennungsgeld ist nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG nur steuerfrei, soweit ein steuerfreier Ersatz im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte in Betracht kommt oder wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG. Dementsprechend ist hinsichtlich des Umfangs des steuerfreien Ersatzes zwischen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (z. B. zeitlich befristete Abordnung ohne Versetzungsabsicht) und einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (z. B. Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung) zu unterscheiden.

Die folgenden Beispiele sollen die Einordnung erleichtern:

- a) Versetzung ohne zeitliche Befristung dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue "erste Tätigkeitsstätte" begründet (vgl. Tz. 3.3)
- b) Abordnung ohne zeitliche Befristung dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue "erste Tätigkeitsstätte" begründet (vgl. Tz. 3.3)
- c) Abordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten, ggf. auch verbunden mit dem Ziel der Versetzung – keine dauerhafte Zuordnung, damit keine neue "erste Tätigkeitsstätte" (vgl. Tz. 3.2)

Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen (z.B. Zuteilung, Zuweisung).

3.2 Befristete vorübergehende Abordnung

Befristete vorübergehende Abordnungen (nicht mehr als 48 Monate) und vergleichbare Maßnahmen werden steuerrechtlich in der Regel für den gesamten Zeitraum als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Die Ausführungen unter Nr. 2 zur steuerlichen Berücksichtigung der Fahrtkosten, der Übernachtungskosten im Fall des auswärtigen Verbleibens sowie der Verpflegungsmehraufwendungen gelten entsprechend. Die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen ist dabei nach § 9 Abs. 4a Satz 12 EStG auf die ersten drei Monate beschränkt. Des Weiteren ist in den vorgenannten Fällen nicht

- zwischen den Fällen der täglichen Rückkehr an den Wohnort (§ 6 BayTGV) und denen des auswärtigen Verbleibens (§§ 3 bis 5 BayTGV) zu unterscheiden.
- 3.3 Versetzung oder unbefristete Abordnung von mehr als 48 Monaten
- 3.3.1 Bei einer täglichen Rückkehr an den Wohnort ist das nach §6 BayTGV zustehende Trennungsgeld unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel von Anfang an steuerpflichtig.
- 3.3.2 Bei auswärtigem Verbleib ist das nach §§ 3 bis 5 BayTGV zustehende Trennungsgeld insoweit steuerfrei, als nach den für die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung geltenden steuerlichen Grundsätzen die steuerfreie Erstattung von Verpflegungskosten, Übernachtungspauschbeträgen und von Fahrtkosten für Heimfahrten zulässig ist. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Bei Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV oder V kann weiterhin unterstellt werden, dass sie einen eigenen Hausstand haben, an dem sie sich auch finanziell beteiligen. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung oder -unterkunft am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhalten, an dem sie sich auch finanziell beteiligen.

In diesem Fall ist der Ersatz von Verpflegungskosten für die ersten drei Monate wie bei Dienstreisen steuerfrei. Auf die Dreimonatsfrist wird ggf. die Dauer einer vorangegangenen Dienstreise angerechnet. Hinsichtlich der Übernachtungskosten gelten für die steuerfreie Erstattung mit Pauschbeträgen für die ersten drei Monate je Übernachtung 20 € und ab dem vierten Monat der Versetzung bzw. nicht vorübergehenden Abordnung je Übernachtung 5 €. Die Berücksichtigung tatsächlicher Unterkunftskosten ist bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland auf 1.000 € im Monat begrenzt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Daneben ist der Kostenersatz für eine Heimfahrt wöchentlich nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG steuerfrei.

Zur Ermittlung der anrechenbaren steuerfreien Beträge ist für die (tatsächlich durchgeführten) wöchentlichen Heimfahrten – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel – die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer zugrunde zu legen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 6 und 7 EStG, bei Menschen mit Behinderung: § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG). Hierzu haben die Antragsteller im eigenen Interesse Angaben über jede durchgeführte Familienheimfahrt und die maßgebliche Entfernung zu machen. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages ist auf die Summe der für den gesamten Abrechnungszeitraum steuerfreien Beträge abzustellen.

3.3.3 Die Ausführungen in Nr. 3.3.1 und 3.3.2 gelten für die steuerliche Behandlung des Auslagenersatzes nach Art. 12 BayUKG entsprechend (vergleiche Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Januar 2007, FMBl S. 2).

Aufgaben der Abrechnungsstellen und der Bezügestellen

4.1 Aufgaben der Abrechnungsstellen

Die für die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG zuständigen Stellen (Abrechnungsstellen) sind für die Ermittlung und Meldung der steuerpflichtigen Anteile zuständig.

4.1.1 Berechnung der steuerpflichtigen Anteile

Die Abrechnungsstellen berechnen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten, dem Trennungsgeld und dem Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG mit den beiliegenden Vordrucken (Anlage 1 für Reisekosten und Anlage 2 für Trennungsgeld). In der Vergleichsberechnung können mehrere Dienstreisen zusammengefasst werden, wenn die Auszahlung der betreffenden Reisekostenvergütungen in einem Betrag erfolgt. Eine Ausfertigung dieser Reisekostenbzw. Trennungsgeldabrechnung ist an den Empfänger als Mitteilung über die steuerpflichtigen Anteile zu übersenden. Der gesamte Rechenweg - insbesondere bei Sammelabrechnungen die Feststellung der Summe der Tagegelder und der Summe der steuerfreien Beträge – ist ggf. auf einem gesonderten Blatt festzuhalten. Die Berechnungsunterlagen sind bei den Abrechnungsstellen als Lohnunterlagen aufzubewahren.

4.1.2 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile an den Reisekosten, dem Trennungsgeld und dem Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG mit den Sammelmitteilungen nach dem beiliegenden Vordruckmuster (Anlage 3) laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen. Die ggf. steuerpflichtigen

Anteile des Auslagenersatzes sind dabei unter dem gleichen Schlüssel zu melden wie die steuerpflichtigen Trennungsgelder. Für jede Bezügestelle sind getrennte Sammelmitteilungen zu erstellen.

4.2 Aufgaben der Bezügestellen

4.2.1 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Lohnzahlungszeitraum durch. Die Sammelmitteilungen sind bei den Bezügestellen als begründende Unterlagen zentral aufzubewahren.

4.2.2 Mitteilung an den Bezüge-/Vergütungsempfänger

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten, des Trennungsgeldes und des Auslagenersatzes nach Art. 12 BayUKG ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemitteilung in der Form anzuzeigen, dass er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungsgeldabrechnung zuordnen kann (Begründung auf der Rückseite der Bezügemitteilung).

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 5.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2008 Nr. 24/34 P 1700 087 43583/07 (StAnz. Nr. 7, FMBl S. 68) außer Kraft.
- 5.3 Reisekosten, Trennungsgelder und Leistungen nach Art. 12 BayUKG, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 2014 entfallen, sind nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2008 Nr. 24/34 – P 1700 – 087 – 43583/07 zu behandeln.

Dr. Bauer Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

Datum

Abrechnungsstelle	
Abrechnungsstelle	

Reisekostenabrechnung

3	
Abrechnungsstelle/Postanschrift	
Postanschrift des Empfängers	

Bei Antwort bitte angeben

Ihre Bezügenummer

Durchwahl
Bearbeiter:

Telefax:

Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG)

hier: Dienstreise(n) am

Sehr geehrte(r)

Ihr Antrag auf Erstattung vom

auf Ihren Antrag vom

werden die Auslagen im Rahmen des BayRKG wie folgt erstattet:

Zimmer-Nr.

Reisekostenvergütung	Steuerberechnung			
Art. = BayRKG EUR		§ = EStG	EUR	
Fahrkosten (Art. 5)		Audit des Out la constant		
Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung (Art. 6)		Amtlicher Sachbezugswert		
Übernachtungsgeld (Art . 9)	V 611 V . 6			
Nebenkosten (Art. 12)		Vergütung für Verpflegung		
Tagegeld für Dienstreisen (Art. 8 – Art. 11 Abs. 1)	gegeld für Dienstreisen (Art. 8 – Art. 11 Abs. 1)			
Tagegeld für Reisen nach Art. 24 – Art. 11 Abs. 1		§ 9 Abs. 4a		
Verpflegungsmehraufwand (Art. 13)				
Aufwandsvergütung (Art. 18)		abzüglich nicht ausgeschöpfte Steuer- Freibeträge		
Pauschvergütung (Art. 19)		Treibetrage		
Auszahlungsbetrag		steuerpflichtige Reisekostenvergütung		

Der Betrag in Höhe von

Euro wird auf ihr Konto

, BLZ

überwiesen.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile erfolgt gesondert durch Ihre Bezügestelle!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werde. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Abrechnungsstelle

Abrechnungsstelle				
Trennungsgeldabre	chnung			
Abrechnungsstelle/Pos	tanschrift			
Postanschrift des Empf	ängers			
Ihr Antrag auf Erstattung vom	Bei Antwort bitte angeben Ihre Bezügenummer	Telefax: Telefon: Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum

Bearbeiter:

Mitteilung über die steuerpflichtigen Anteile des Trennungsgeldes für den Monat

hier: Trennungsgeld It. Antrag vom

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag vom

werden die steuerpflichtigen Anteile wie folgt berechnet:

	Trennungsgeld	Berechnung der stpfl. Anteile
	EUR	EUR
Summe der Trennungsgelderstattung		
Vorschuss		
Auszahlungsbetrag		
abzüglich Steuerfreibeträge		
a) Verpflegungsmehraufwendungen (Tage a 12/24 €)		
b) Übernachtungskosten (Nächte a 20/5 €)		
c) Heimfahrten mit öffentl. Verkehrsmitteln (Fahrten x EUR/Fahrt) steuerfrei gem. § 3 Nr. 13 EStG		
d) Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei gem. § 3 Nr. 34 EStG		
e) Heimfahrten mit dem Kfz (km x EUR/km)		
steuerpflichtiger Anteil des Trennungsgeldes		
zuzüglich der steuerpflichtigen Sachbezüge		
Summe der steuerpflichtigen Anteile		

Der Betrag in Höhe von Euro wird auf ihr Konto , BLZ überwiesen.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile erfolgt gesondert durch Ihre Bezügestelle!

Mit freundlichen Grüßen Ihre Abrechnungsstelle

Dienstgebäude: Verkehrsverbindung: Arbeitszeit: Zahlungen werden erbeten an:

Dienststelle	Ort, Datum
	Telefon

An das Landesamt für Finanzen Dienststelle Bezügestelle Besoldung /Arbeitnehmer

Mitteilung von Beträgen zur Mitversteuerung/Bescheinigung aus Reisekostenvergütung und Trennungsgeld

Reisekostenvergütung (mitzuversteuernde Beträge)

Osa Na	Ctanan /Dersenslaummer	Leistungs-		Schlüssel*)		Betrag		Name Vername	
OrgNr.	Stamm-/Personalnummer	Monat	Jahr	2585	M (2651)	EUR	Cent	Name, Vorname	
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						

Trennungsgeld (mitzuversteuernde Beträge)

0 N O		Leistungs-		Schlüssel*)		Betrag		No	
OrgNr.	Stamm-/Personalnummer	Monat	Jahr	2586	M (2651)	EUR	Cent	Name, Vorname	
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						
			20						

^{*)} zutreffender Schlüssel ist mit X zu kennzeichnen; bei den Schlüsseln 2585/2586 sind auch die zu erfassenden Beträge einzutragen

Sachlich und rechnerisch richtig

Prüfungsvermerk der Bezügestelle

<u>Unterschrift</u> <u>Unterschrift</u>

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. Januar 2014 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 61/14

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe 10,71 EUR/m², Fernwärme und übrige Heizungsarten 14,40 EUR/m².

> Lazik Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Neunte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

> vom 23. Dezember 2013 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 46 932/13

T

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2013 (FMBl S. 257, StAnz Nr. 26), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- Im Satz 1 der Einleitung und in Nr. 8 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 3. Die Anlage 3 wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt. Zugleich wird gebeten, künftig dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster) bzw. steht im Internet als Download (www. stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag. zip) zur Verfügung.

I.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Bauer Ministerialdirektor

Anlage 3

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt^{1, 2}

vertr	eten (dem Freistaat Bayern durch (Arbeitgeber)
		und
Anso gebo	chrift: oren a in Ab	n
		Änderungsvertrag
gesc	hloss	een:
		§ 1
(1)	Frau	wird wie folgt geändert: //Herr ab als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt. als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter mit
		Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
		Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt. ³
(2)	Der '	Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat

	•	ern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern ils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung."						
(3)	In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte " Entgeltgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe" durch die Worte "Entgeltgruppe" ersetzt.3							
		Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine re Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.						
(4)	In §	5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede						
		um folgende Nebenabrede ergänzt: ³						
		durch folgende Nebenabrede ersetzt: ³						
	1.	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:						
		3						
	2.	Die Nebenabrede kann mit einer Frist						
		von zwei Wochen zum Monatsschluss³						
		von zum						
		schriftlich gekündigt werden.						
		§ 2						
Dies	er Än	derungsvertrag tritt ☐ am / ☐ mit Wirkung vom in Kraft.³						
(Ort,	Datu	m)						
(Arbe	eitgeb	er) (Beschäftigte/Beschäftigter)						

¹ Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

² Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2

München, den 14. Februar 2013

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Besoldung	
14.01.2014	2032-F Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 31 763/13	14
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
24.01.2014	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: 26 - P 3510 - 001 - 48 882/13	47

Besoldung

2032-F

Zweite Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 14. Januar 2014 Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 31 763/13

I.

Vorbemerkung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten aktualisiert bzw. um weitere Hinweise und Beispiele ergänzt.

Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund verschiedener Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (z. B. durch das Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung und das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012), z. B. wird die in den Art. 80 und 81 BayBesG vorgenommene Änderung des Mindestbelassungsbetrags für die Festsetzung der Anwärterbezüge auch in den Verwaltungsvorschriften nachvollzogen. Zu den neu in das BayBesG eingefügten Art. 42, 42a, 99a und 107a werden erstmalig Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 30 und 31 BayBesG werden u. a. an die mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 nachvollzogenen Änderungen der Freiwilligendienste angepasst und aufgrund der seit dem Inkrafttreten des neuen bayerischen Besoldungsrechts gewonnenen praktischen Erfahrungen, insbesondere zum Stufeneinstieg und Stufenaufstieg um weitere Hinweise und Beispiele ergänzt.

Die Verwaltungsvorschriften zur Ballungsraumzulage listen derzeit insbesondere die zum Stadt- und Umlandbereich München nach Anhang 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) zählenden Gemeinden auf. Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP sieht den bisherigen Stadt- und Umlandbereich nicht mehr vor. Dadurch ist die künftige Anknüpfung an den Verdichtungsraum München erforderlich; dieser wird in Anhang 2 LEP definiert. Die Verwaltungsvorschriften nehmen diese Änderung auf und sehen Bestandsschutzregelungen vor (siehe Nr. 94 BayVwVBes).

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum Besoldungsrecht (z. B. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10, 2 C 4/11) werden Hinweise und Ergänzungen, z. B. zur Rückforderung von Bezügen eingearbeitet (siehe Nr. 15.2.11.6 BayVwVBes).

Die Aufnahme von klarstellenden Verwaltungsvorschriften zu den Bereichen dienstlicher Wohnsitz, vermögenswirksame Leistungen und Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung resultiert aus Rückfragen aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich. Die Ergänzung von Verwaltungsvorschriften zu diesen im Wesentlichen unverändert vom Bundesbesoldungsrecht in das seit 1. Januar 2011 geltende bayerische Besoldungsrecht übernommenen Vorschriften dient in erster Linie der einheitlichen Anwendung

im Geltungsbereich des BayBesG und der Unterstützung der Personal- und Bezügestellen bei der Auslegung dieser Vorschriften (siehe Nrn. 11, 17 und 88 bis 90 BayVwVBes).

Redaktioneller Änderungsbedarf ergibt sich vor allem durch die Aktualisierung von Zitierungen gesetzlicher Fundstellen.

II.

Änderungsbekanntmachung

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9, StAnz 2011 Nr. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 2. In der Einleitungsformel und in den Nrn. 7.0.1, 15.2.11.2 Abs. 2, Nr. 55.2.3 Satz 1, Nr. 61.1.3 Satz 2, Nr. 92.2 Sätze 4 und 5, Nr. 97.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Teil 1 wird folgender Art. 17 angefügt:

"Art. 17 Dienstlicher Wohnsitz".

3.2 In Teil 2 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

"Abschnitt 2

Regelungen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen

Art. 42 Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten".

3.3 In Teil 3 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

"Abschnitt 7

Vermögenswirksame Leistungen

Art. 88 Anspruch
Art. 89 Höhe und Fälligkeit
Art. 90 Anlage und Verfahren".

In Teil 4 wird folgender Art. 99a angefügt:

"Art. 99a Fahrkostenzuschuss".

3.5 In Teil 7 wird folgender Art. 107a eingefügt:

"Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W3".

- 4. Teil 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nr. 2.2.3.1 Satz 1 wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.

4.2	In Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und 5 jeweils letzter Satz" durch die Worte "Satz 2 und Abs. 5 Satz 4" ersetzt.			
4.3	In Nr. 7.0.3 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.			
4.4	Nr. 7.1 wire	d wie folgt geändert:		
4.4.1	In Nr. 7.1.2 Satz 5 wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.			
4.4.2	In Nr. 7.1.5 Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.			
4.4.3	Nr. 7.1.6 wird wie folgt geändert:			
4.4.3.1	Abs. 1 wird wie folgt geändert:			
4.4.3.1.1	In Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.			
4.4.3.1.2	In Satz 3 wird die Zahl "22" durch die Zahl "23" ersetzt.			
4.4.3.2	In Abs. 2 werden die Worte "§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1991 gelten- den Fassung" durch die Worte "Art. 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayBeamtVG" ersetzt.			
4.5	Nr. 7.1.7 w	ird wie folgt geändert:		
4.5.1	In Nr. 7.1.7.4 werden die Worte "Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBeamtVG" durch die Worte "Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBeamtVG" ersetzt.			
4.5.2	In Nr. 7.1.7.7 wird die Zahl "86" durch die Zahl "87" ersetzt.			
4.6	Nr. 9.1 wir	d wie folgt geändert:		
4.6.1	In Nr. 9.1.2 sung:	2 erhält das Beispiel folgende Fas-		
	"Beispiel:			
	BesGr A 11 verheiratet, Tagesbezüg Regelmäßig Arbeitszeit.	eines Amtmanns im August 2013: , Stufe 11, , zwei Kinder = 4 101,77 € ge für August 1/31 = 132,32 € ge wöchentliche : 40 Stunden ng auf den Arbeitstag:		
	Divisor 40/			
		zug 132,32 € : 8 = 16,54 €".		
4.6.2	In Nr. 9.1.3 sung:	3 erhält das Beispiel folgende Fas-		
	"Beispiel:			
	Besoldung eines Lehrers an Grundschulen im August 2013:			
	BesGr A 12, Stufe 11, verheiratet, zwei Kinder = 4 402,22 €			
	Tagesbezüge für August 1/31 = 142,01 €			
	Unterrichtsverpflichtung:			
	28 Unterrichtsstunden			
	Umrechnung auf den Arbeitstag:			
	Divisor 28/s Stundenbe	5 = 5,6 zug 142,01 € : 5,6 = 25,36 €".		
4.7	Nr. 11 erhä	ilt folgende Fassung:		
	"11 .	Anrechnung von Sachbezügen		
	11.1	¹ Sachbezüge sind alle im Zusam-		
		menhang mit dem Dienstverhältnis		

gewährten und von daher mit dem

Amt verbundenen Zuwendungen wirtschaftlicher Vorteile durch den Dienstherrn an den Berechtigten oder die Berechtigte. ²Hierzu zählen insbesondere die Überlassung von Sachen zur Nutzung oder die Einräumung von Rechten, wenn sie einen wirtschaftlichen Wert besitzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 1983 – 2 C 34/81).

¹Art. 11 erfasst nur Sachbezüge, die Alimentationscharakter aufweisen oder in der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) ausdrücklich als Sachbezug bestimmt sind. ²Sachbezüge mit ausschließlichem Fürsorgecharakter fallen nicht unter die Anrechnungsbestimmung.

¹Zuständig für die Bewertung einer Leistung als Sachbezug ist die Personal verwaltende Stelle; die Feststellung ist dem oder der Berechtigten bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). ²Für die Anrechnung auf die Besoldung ist der Anrechnungsbetrag der nach Art. 14 zuständigen Stelle mitzuteilen.

¹Ausgangspunkt für die Bemessung des Betrags, mit dem der Sachbezug auf die Besoldung angerechnet werden kann, ist dessen wirtschaftlicher Wert. ²Hierbei handelt es sich um denjenigen Betrag, der für die gleiche Leistung gefordert werden könnte, wenn sie an Dritte abgegeben würde. 3"Angemessen" als Anrechnungsbetrag ist der Betrag, den der Empfänger oder die Empfängerin von seiner oder ihrer Besoldung für den gleichen Zweck aufbringen müsste und den er oder sie durch den Sachbezug erspart (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 1983 - 2 C 34/81).

Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ist bei der Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung nicht zu berücksichtigen.

Wegen der Anrechnung von Sachbezugswerten auf die Besoldung wird bei den Beamten und Beamtinnen des Staates sowie den Richtern und Richterinnen auf die Bayerische Sachbezugsverordnung verwiesen.

11.2

¹Da eine Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung für den nichtstaatlichen Bereich nicht erlassen

FMBl Nr. 2/2014

wurde, obliegt die Bestimmung des Sachbezugswerts den einzelnen Dienstherren. ²In der Regel sind die Verhältnisse und der wirtschaftliche Wert im staatlichen und im nichtstaatlichen Bereich vergleichbar. ³Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Festlegung des angemessenen Betrags zu einem mit den Bestimmungen der Bayerischen Sachbezugsverordnung vergleichbaren Ergebnis führen wird.

Zu den Regelungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten siehe Anlage 3."

- 4.8 In Nr. 13.1 Satz 3 wird das Wort "Fälligkeit" durch das Wort "Zahlung" ersetzt.
- 4.9 Nr. 13.5.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "Der Neubeginn nach § 212 Abs. 1 BGB
 bewirkt, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen
 beginnt."
- 4.10 Nr. 14.0.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 4.10.1 In Satz 1 werden die Worte "Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449)" durch die Worte "Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586)" ersetzt.
- 4.10.2 In Satz 3 werden die Worte "Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512)" durch die Worte "Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786)" und die Worte "geändert durch Art. 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 1939 in Verbindung mit 2010 S. 340)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1768)" ersetzt.
- 4.11 Nr. 15.2 wird wie folgt geändert:
- 4.11.1 In Nr. 15.2.7.1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Insgesamt darf der Gesamtbetrag der zuviel gezahlten Bezüge 1 000 € nicht überschreiten."

- 4.11.2 Nr. 15.2.11 wird wie folgt geändert:
- 4.11.2.1 Nr. 15.2.11.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 "⁴In die Billigkeitserwägungen ist ein etwaiges (Mit-)Verschulden der Behörde an der Überzahlung einzubeziehen."
- 4.11.2.2 Nr. 15.2.11.6 erhält folgende Fassung:

"15.2.11.6 ¹In die Ermessensentscheidung sind die zugunsten der Berechtigten bestehenden Billigkeitsgründe ebenso einzubeziehen wie die zu ihren Lasten gehenden Erwägungen. ²Die Ermessensentscheidung wird nach der spezifischen Lage des Einzelfalls und unter dem obigen geschilderten strengen Maßstab getroffen werden müssen. ³Ein volles oder teilweises Absehen von der Rückforderung wird demnach

nur in Betracht kommen, wenn schwer wiegende Billigkeitsgründe gegeben sind und diese die für die Rückforderung sprechenden Gründe (Gleichheitsbindung der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung, sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, etwaiges [Mit-]Verschulden der Berechtigten an der Überzahlung, ausreichende Finanzkraft der Berechtigten etc.) deutlich überwiegen.

¹Von besonderer Bedeutung ist bei der Billigkeitsentscheidung, in wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung fällt und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. ²Im Einzelfall kann, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt, teilweise von der Rückforderung abgesehen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 - 2 C 4/11). 3In diesen Fällen dürfte in der Regel ein Absehen von der Rückforderung in einer Größenordnung von maximal 30 v. H. ausreichend sein. ⁴Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein höherer bzw. ein niedrigerer Abschlag in Betracht kommen. ⁵Ein Rückforderungsverzicht, der einen Anteil von 30 v.H. des Überzahlungsbetrags übersteigt, kann allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Billigkeit entsprechen (z.B. der Beamte weist [wiederholt] auf etwaige Fehlzahlungen hin und die Behörde bleibt dennoch über einen längeren Zeitraum untätig). 6Ungeachtet eines behördlichen Verschuldens kann eine unter 30 v. H. liegende Verzichtsquote der Billigkeit entsprechen, wenn die laufende Überzahlung offensichtlich war und der Beamte oder die Beamtin trotz der bestehenden Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn diesen nicht auf den Fehler hinweist.

Beispiel:

¹Eine Beamtin reduziert ihre Arbeitszeit von 40 auf 25 Wochenstunden, erhält aber noch mehrere Monate ihre Bezüge in der bisherigen Höhe weitergezahlt. ²Die Beamtin unterlässt es, ihre Dienststelle auf diese offensichtlich unrichtigen Bezügezahlungen hinzuweisen. ³Die in diesem Einzelfall vorzunehmende Billigkeitsprüfung wird zu dem Ergebnis gelangen, dass die

Überzahlung in vollem Umfang zurückzufordern ist.

Ist die Überzahlung (allein) aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Berechtigten (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, kommt ein Absehen von der Rückforderung grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrags mit dem Nachzahlungsanspruch möglich."

4.12 Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

"17. Dienstlicher Wohnsitz

- 17.1

 ¹Der dienstliche Wohnsitz wird in Art. 17 Abs. 1 legal definiert und hat insbesondere Bedeutung für die Gewährung der Auslandsbesoldung (Art. 38) und der Ballungsraumzulage (Art. 94).

 ²Demnach entspricht der dienstliche Wohnsitz dem Sitz der Behörde bzw. der ständigen Dienst-Außen- oder Nebenstelle, an der der oder die Berechtigte überwiegend tätig ist.
- 17.2 ¹Art. 17 Abs. 2 enthält Sonderregelungen, die der jeweiligen obersten Dienstbehörde das Ermessen einräumen, von der Legaldefinition in Abs. 1 abzuweichen, um sachlich unbillige Ergebnisse zu vermeiden. ²Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf nachgeordnete Stellen ist möglich, sofern eine gleichmäßige Ermessensausübung sichergestellt wird.
- 17.2.1 ¹Abweichend von der Legaldefinition in Abs. 1 kann gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden. ²Der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit liegt an dem Ort, an dem der oder die Berechtigte tatsächlich überwiegend tätig ist. ³In der Regel ist davon auszugehen, dass Sitz der Behörde bzw. der ständigen Dienststelle des oder der Berechtigten der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit ist. ⁴Dies gilt auch bei einer bis zu vierwöchigen Abordnung an eine andere Behörde bzw. ständige Dienststelle oder einer Umsetzung

innerhalb derselben Behörde zu einer anderen Dienststelle.

Wie nach bisheriger Rechtslage gelten für Beamte und Beamtinnen in Ausbildung Besonderheiten:

- a) ¹Bei Beamten und Beamtinnen in Ausbildung soll für die gesamte Dauer der Ausbildung der Ort als dienstlicher Wohnsitz angeordnet werden, an dem die Ausbildung schwerpunktmäßig durchgeführt wird (= Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit). ²Eine Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig bei einer Ausbildungsstelle, an der im Vergleich zu anderen Ausbildungsstellen mindestens die gleiche Zeit verbracht wird. ³Unerheblich ist damit eine zeitlich untergeordnete ausbildungsbedingte Abwesenheit.
- b) ¹Abweichend hiervon kann, bei einer ausbildungsbedingten Zuweisung an eine Behörde oder Dienststelle im räumlichen Geltungsbereich des Art. 94 für mindestens vier Wochen, für die Dauer der Zuweisung der Sitz dieser Behörde oder Dienststelle als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden, sofern der Ort der Zuweisung als Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit anzusehen ist. 2Gleiches gilt bei einer Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang (Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für die Dauer der Teilnah-
- 17.2.2 ¹Als weitere Ausnahme zu der Legaldefinition nach Abs. 1 kann gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Ort als dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden, an dem der oder die Berechtigte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt. ²Diese Regelung ist restriktiv zu handhaben. ³Eine entsprechende Anweisung soll regelmäßig nur in Fällen erfolgen, in denen entweder am Sitz der Behörde bzw. ständigen Dienststelle keine zumutbare Wohnung vorhanden oder die auswärtige Wohnsitznahme wegen erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigung eines im Haushalt lebenden Angehörigen gerechtfertigt ist."
- 5. Teil 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Nr. 21.0 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 5.1.2 Nr. 21.2 wird wie folgt geändert:

FMBl Nr. 2/2014

- 5.1.2.1 In Nr. 21.2.2 Satz 2 wird das Wort "erforderlichenfalls" durch das Wort "schriftlich" ersetzt.
- 5.1.2.2 In Nr. 21.2.5 Satz 1 wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 5.1.3 Nr. 21.3.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort "Amtes" die Worte "betragsmäßig, z.B. durch Beförderung," eingefügt.
- 5.1.3.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Das fortzuzahlende Grundgehalt mit entsprechenden Stufensteigerungen wie auch die fortzuzahlenden Zulagen nehmen an den linearen Bezügeanpassungen teil."

5.1.3.3 Es wird folgendes Beispiel angefügt:

"Beispiel:

¹Ein Beamter mit Statusamt der Besoldungsgruppe A 13/Stufe 7 erhält das Grundgehalt nach dem "Besoldungsamt" R 1/Stufe 4.

²Mit Beförderung zum Oberregierungsrat der Besoldungsgruppe A 14 (Stufe 7) erreicht der Beamte betragsmäßig seinen früheren Rechtsstand bzw. Status (Grundgehalt aus A 14/Stufe 7 > Grundgehalt aus R 1/Stufe 4).

³Damit endet die Anwendung des Art. 21."

5.1.4 Es wird folgende Nr. 21.4 eingefügt:

"21.4 Leistungsfeststellung

Ist nach einem Wechsel der Besoldungsordnungen Art. 21 anzuwenden, sind für die Frage des Erfordernisses einer Leistungsfeststellung die für das aktuelle Statusamt geltenden Vorschriften maßgebend.

Beispiel 1:

¹Eine Beamtin wechselt aus einem Amt der Besoldungsordnung A in ein Amt der Besoldungsordnung R. ²Gemäß Art. 21 erhält sie übergangsweise Bezüge aus dem Amt der Besoldungsordnung A. ³Fünf Monate nach dem Wechsel wäre in der Besoldungsordnung A ein Stufenaufstieg angestanden.

Für die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe der Besoldungsordnung A bedarf es keiner Leistungsfeststellung, da die frühere Beamtin nunmehr ein Statusamt der Besoldungsordnung R innehat (vgl. Art. 47 Abs. 2).

Beispiel 2:

¹Ein Richter wechselt aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A. ²Gemäß Art. 21 erhält er übergangsweise Bezüge aus dem Amt der Besoldungsordnung R. ³Zwei Monate nach dem Wechsel, noch während des Anwendungszeitraums von Art. 21, steht in der Besoldungsordnung A (aus der zu diesem

Zeitpunkt keine Grundgehaltszahlungen erfolgen) ein Stufenaufstieg an.

¹Maßgebend für das Erfordernis der Leistungsfeststellung ist das Statusamt der Besoldungsordnung A. ²Obwohl die Bezahlung aus dem Amt der Besoldungsordnung R erfolgt, bedarf es deshalb zum Zeitpunkt des Stufenaufstiegs in der Besoldungsordnung A an sich einer Leistungsfeststellung. ³Allerdinas ist die Leistunasfeststelluna aufgrund der kurzen Zeitspanne, in der sich der Beamte in der Besoldungsordnung A befand, gegebenenfalls nach dem Rechtsgedanken des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 entbehrlich (vgl. dazu Nr. 30.3.5.)."

- 5.1.5 In Nr. 30.0.1 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten "Stufe gestrichen und" das Wort "wurden" eingefügt.
- 5.1.6 Nr. 30.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.6.1 In der Überschrift wird das Wort "Stufenfestsetzung" durch das Wort "Stufenzuordnung" ersetzt.
- 5.1.6.2 Nr. 30.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.6.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Bei Diensteintritt erfolgt regelmäßig gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 die Zuordnung zur ersten mit einem Wert belegten Grundgehaltsstufe."

- 5.1.6.2.2 In Satz 2 werden die Worte "Besoldungstabelle abgebildet" durch die Worte "maßgeblichen Besoldungsgruppe berücksichtigt" ersetzt.
- 5.1.6.2.3 In Satz 3 werden die Worte "³Danach gilt die zweite Stufe" durch die Worte "³Die zweite Stufe gilt" ersetzt.
- 5.1.6.2.4 Es wird folgendes Beispiel angefügt:

"Beispiel:

¹Ein Beamter auf Widerruf soll zum 1. Juli 2013 in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik ernannt werden. ²Für das Beamtenverhältnis relevante Vordienstzeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 oder 2 liegen nicht vor.

¹Kraft Gesetzes steht die Anfangsstufe zu. ²Eine erhöhte Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 kommt nicht in Betracht. ³Verwaltungsinformatiker bzw. Verwaltungsinformatikerinnen erwerben die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene durch Ableisten des in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) eingerichteten Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 LlbG).

¹Ebenfalls scheidet eine erhöhte Anfangsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 aus. ²Nach Art. 34 Abs. 3 LlbG ist neben einer technischen Ausrichtung ein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LlbG Voraussetzung. ³Diese Regelung betrifft den verkürzten Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene. 4Zu einer Verkürzung kommt es nur, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium anstatt ledialich der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geforderten (Fach-)Hochschulreife gefordert ist. ⁵Der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik besitzt zwar eine technische Ausrichtung, es handelt sich jedoch nicht um einen verkürzten Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 34 Abs. 3 LlbG. 6Der Vorbereitungsdienst der Verwaltungsinformatikanwärter und Verwaltungsinformatikanwärterinnen dauert nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FachV-VI drei Jahre. ⁷Besondere Einstellungsvoraussetzungen, die über das in Art. 7 LlbG gesetzlich geforderte Vorbildungsniveau hinausgehen, sind nicht vorgeschrieben."

- 5.1.6.3 Die Nrn. 30.1.2 bis 30.1.6 erhalten folgende Fassung:
 - "30.1.2 Abweichend vom tatsächlichen Diensteintritt kann die Festlegung eines fiktiven früheren Diensteintritts nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommen (vgl. Nrn. 31.1 und 31.2).
 - 30.1.3 Wird bei einer Einstellung in einem höheren als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 LlbG) der Diensteintritt fiktiv nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 vorverlegt, ist bei der Stufenzuordnung auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt abzustellen.
 - 30.1.4 ¹An die Stelle des Diensteintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 tritt im Fall einer Statusänderung nach Art. 30 Abs. 4 der frühere Diensteintritt. ²Zu weiteren Einzelheiten siehe Nr. 30.4. ³Bei einem (erstmaligen) Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A ist eine Stufenzuordnung durchzuführen; an die Stelle des Diensteintritts im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 tritt der Diensteintritt gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 3 (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). ⁴Dies gilt auch dann, wenn dem Richter oder der Richterin vor dem Wechsel in die Besoldungsordnung A ein Richteramt nicht verliehen war (Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 2). 5Die Stufenzuordnung richtet sich in den Fällen der Sätze 3 und 4 nach der Besoldungsord-

nung A. ⁶Im umgekehrten Fall (erstmaliger Wechsel von der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung R) ist ebenfalls eine Stufenzuordnung durchzuführen; es gilt Art. 47 Abs. 1 Satz 4. ⁷Entsprechendes gilt für den Fall eines (erstmaligen) Wechsels aus einem Amt der Besoldungsordnung C kw oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A; als Diensteintritt im Rahmen der Stufenzuordnung gilt der Tag der erstmaligen Ernennung in das Amt der Besoldungsordnung C kw oder W. 8Für den umgekehrten Fall eines Wechsels aus der Besoldungsordnung A, B, C kw oder R in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 vgl. Art. 42 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c.

¹Eine Stufenneuzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet auch bei einer Wiedereinstellung (d. h. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit nachfolgender Neubegründung eines Beamtenverhältnisses mit oder ohne zeitliche Unterbrechung) Anwendung, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren bestand und vorher noch keine Stufenzuordnung ab dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten BayBesG) erfolgt ist. ²Die Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung richtet sich grundsätzlich (Ausnahme: höherrangiger Qualifikationserwerb, vgl. Nr. 30.1.10) nach der Besoldungsgruppe, in die der Beamte oder die Beamtin bei der Ersteinstellung eingestuft wurde. 3Dabei ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt in der ersten mit einem Wert belegten Stufe bzw. in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Stufe 2, wobei die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (vgl. Anlage 3 BayBesG) zugrunde zu legen ist.

Beispiel:

Beamter des Freistaats Bayern (Diensteintritt in BesGr. A 13 Stufe 6): 1. Januar 2010 bis 30. April 2011.

Der Beamte wurde mit Ablauf des 30. April 2011 entlassen und am 1. September 2011 vom Freistaat Bayern wieder eingestellt.

¹Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist für die Stufenzuordnung auf den ersten Diensteintritt am 1. Januar 2010 ab-

30.1.5

zustellen. ²Ab diesem Zeitpunkt ist der Werdegang mit dem möglichen Stufenaufstieg nachzuzeichnen. ³Die Zeit ohne Anspruch auf Grundgehalt vom 1. Mai 2011 bis 31. August 2011 verzögert gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 den Stufenaufstieg. ⁴Der Beamte ist demnach am 1. September 2011 in Stufe 4 einzuordnen. ⁵In dieser Stufe hat er bereits 16 Monate verbracht.

30.1.6

¹Eine Stufenneuzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet hingegen bei einer Wiedereinstellung, in der eine frühere Einstellung bereits unter der Geltung des BayBesG (d.h. Einstellungen ab dem 1. Januar 2011 bei einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren) erfolgt war, nicht statt (Umkehrschluss aus Art. 30 Abs. 1 Satz 2; in diesem Fall keine "erstmalige Begründung"). ²Dies bedeutet, dass die zum Zeitpunkt der früheren Einstellung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgte Stufenzuordnung grundsätzlich fort gilt. ³Daraus folgt, dass bei der früheren Einstellung nach Art. 31 Abs. 2 anerkannte Zeiten weiterhin Berücksichtigung finden. ⁴Gleiches gilt für eine bereits festgesetzte erhöhte Anfangsstufe bzw. für nach Art. 31 Abs. 1 berücksichtigte Zeiten. ⁵Sollte aufgrund neuer Tatsachen oder Erkenntnisse eine andere Bewertung angezeigt sein (z.B. die Berücksichtigung gemäß Art. 31 Abs. 1 war fehlerhaft oder die Voraussetzungen einer erhöhten Anfangsstufe liegen nicht mehr vor bzw. liegen bei der Wiedereinstellung erstmalig vor), ist die ursprüngliche Stufenzuordnung, verwaltungsverfahrenssoweit rechtlich zulässig (vgl. Art. 48 ff. BayVwVfG), abzuändern. 6Für eine anderweitige Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 2, die vor dem ersten Beamtenverhältnis liegen (für dazwischen liegende Zeiten gilt Art. 30 Abs. 2 Satz 3 BayBesG), ist ein entsprechender Antrag (vgl. zum Erfordernis einer Antragstellung Nr. 31.2.1) erforderlich.

Beispiel:

Beamter der bayerischen Stadt X (Diensteintritt in BesGr. A 13 Stufe 4): 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011.

Der Beamte wird von der Stadt X mit Ablauf des 30. Juni 2011 entlassen und am 1. Juli 2011 vom Freistaat Bayern eingestellt. ¹Nachdem bereits zum 1. Januar 2011 eine Stufenzuordnung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt ist, ist diese grundsätzlich zu übernehmen. ²Es ist zu prüfen (Bezügestelle: Art. 30 und Art. 31 Abs. 1; oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle: Art. 31 Abs. 2), ob eine Abänderung der ursprünglichen Stufenzuordnung gemäß Art. 48 ff. BayVwVfG in Betracht kommt."

5.1.6.4 Es werden folgende Nrn. 30.1.7 bis 30.1.12 angefügt:

,,30.1.7

Eine Stufenneuzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet ebenso wenig bei einem (erneuten) Wechsel von der Besoldungsordnung C kw, R oder W in die Besoldungsordnung A (bzw. für den umgekehrten Fall des Wechsels von der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung R, vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 4) statt, sofern bereits unter der Geltung des BayBesG eine Stufenzuordnung in dieser Besoldungsordnung erfolgte (d. h. grundsätzliche Fortgeltung der damaligen Stufenzuordnung).

30.1.8

¹Keine Stufenzuordnung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt mangels (Neu-)Begründung eines Beamtenverhältnisses im Falle einer Versetzung (vgl. § 15 BeamtStG) innerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG (zur Versetzung von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG vgl. Nr. 30.4). ²Dies hat zur Folge, dass die Stufenzuordnung beibehalten wird. ³Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine Stufenzuordnung gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erfolgt ist.

30.1.9

Bestand das vorhergehende Beamtenverhältnis, aus welchem der Beamte bzw. die Beamtin entlassen wurde, zu einem nicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn, handelt es sich bei der Wiedereinstellung um eine "vergleichbare statusrechtliche Änderung" im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 1 (vgl. Nr. 30.4).

30.1.10

¹Bei einem höherrangigen Qualifikationserwerb nach erstmaliger Begründung eines Beamtenverhältnisses hat grundsätzlich eine Stufenneuzuordnung zu erfolgen. ²Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Wiedereinstellung, ein fortbestehendes Beamtenverhältnis

oder eine Versetzung von einem zum anderen (innerbaverischen) Dienstherrn handelt (bei Übernahmen von einem außerbayerischen Dienstherrn erfolgt die Stufenneuzuordnung aufgrund Art. 30 Abs. 4). 3Die Stufenneuzuordnung ist ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Stufe des Amtes der höheren Qualifikationsebene vorzunehmen. ⁴Hinsichtlich des Zeitpunkts des erstmaligen Diensteintritts ist auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen (vgl. Nr. 30.1.5 Satz 3). 5Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenaufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31. 6Zur Berücksichtigung sonstiger förderlicher Zeiten nach Art. 31 Abs. 2 ist eine erneute Antragstellung erforderlich (vgl. Nr. 31.2.1 Sätze 1 und 2). 7Dabei ist zu beachten, dass sich die Förderlichkeit der beantragten Zeiten auf die Beamtentätigkeit in dem Amt der höheren Qualifikationsebene beziehen muss. 8Etwaige zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegende Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit (vgl. auch Nr. 31.0.1 Abs. 2). 9Bei einem Qualifikationserwerb für eine höhere Qualifikationsebene im Wege der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) bzw. der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) erfolgt dagegen keine Stufenneuzuordnung.

Beispiel:

Anwärter im ge-

hobenen Dienst: 1. Oktober 2002 bis

30. September 2005

Beamter auf

Probe/Lebenszeit: 1. Oktober 2005 bis

31. August 2012

Teilweise zeitlich überschneidend: Studium Lehramt

an Grundschulen: 1. Oktober 2007 bis

31. März 2012

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf

eigenen Antrag: 31. August 2012

Vorbereitungsdienst als Lehr-

amtsanwärter: 12. September 2012

bis 15. September 2014

Ernennung zum Lehrer in Besoldungs-

gruppe A 12: 16. September 2014

Die Stufenzuordnung zum Diensteintritt am 16. September 2014 knüpft an der ersten mit einem Wert belegten Stufe in der Besoldungsgruppe aus dem Amt der höheren Qualifikationsebene an (A 12), d. h. Stufe 3.

¹Bei Zuordnung der Stufe wird grundsätzlich auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge abgestellt, hier der 1. Oktober 2005. ²Der Zeitraum des Studiums verzögert den Stufenaufstieg nicht, da das Studium parallel zur Tätigkeit als Beamter auf Probe absolviert wird und ein Anspruch auf Grundbezüge bestand

Der Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter führt zu einer Verzögerung, da er in einem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Grundbezüge durchlaufen wird.

Der Beamte ist mit Wirkung zum 1. September 2014 (Art. 30 Abs. 1 Satz 5) der Stufe 5 zuzuordnen; in dieser Stufe hat er bereits ein Jahr und elf Monate verbracht.

30.1.11

¹Die sich aus dem tatsächlichen Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ergebende Stufe (= Anfangsstufe) steht dem Beamten oder der Beamtin kraft Gesetz zu. ²Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich; es genügt die Bezügemitteilung. ³In den Fällen der Festlegung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 ist dem Beamten oder der Beamtin die erhöhte Anfangsstufe bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). ⁴Bekanntzugeben sind ebenfalls die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 berücksichtigten Zeiten, die Ablehnung dieser Zeiten sowie eine gemäß Art. 108 Abs. 9 erforderliche Vergleichsberechnung (nebst Ergebnis). 5Gleiches gilt für die Feststellung des Zeitpunkts des Diensteintritts beim früheren Dienstherrn in den Fällen des Art. 30 Abs. 4 und von Zeiten beim früheren Dienstherrn (Werdegang) nach Art. 30 und 31 (vgl. Nr. 30.4.3). ⁶Die bei einer fiktiven Vorverlegung des Diensteintritts konkret zustehende Stufe zum Zeitpunkt des tatsächlichen Diensteintritts wird für den Beamten oder die Beamtin aus der Bezügemitteilung ersichtlich. 7Zuständig für die genannten Bekanntgaben ist im Fall des Art. 31 Abs. 2 (Anrechnung

von Zeiten) die Personal verwaltende Stelle (vgl. auch Nr. 31.2.7) und im Übrigen (auch für die Vorverlegung des Diensteintritts nach Art. 31 Abs. 2) die Bezügestelle.

30.1.12 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen (Art. 47 Abs. 1 und 2; Nr. 47)."

5.1.7 In Nr. 30.2.3 werden nach dem Wort "gelten" die Worte "entsprechend für Richter und Richterinnen" eingefügt und die Worte "entsprechend für Richter und Richterinnen" durch den Klammerzusatz "(keine Leistungsfeststellung für Stufenaufstieg erforderlich)" ersetzt.

- 5.1.8 Nr. 30.3 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.1 Nr. 30.3.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.1.1 In Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 5.1.8.1.2 Das Beispiel erhält folgende Fassung:

"Beispiel:

¹Die alle drei Jahre erfolgende periodische Beurteilung wird am 1. Oktober 2013 eröffnet und mit einer positiven Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 verbunden. ²Ab Mai 2014 entsprechen die Leistungen nicht mehr den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen. ³Der reguläre Aufstieg in die nächste Stufe der Grundgehaltstabelle würde am 1. Dezember 2014 erfolgen.

¹Die am 1. November 2013 wirksam gewordene positive Leistungsfeststellung wirkt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ²Trotz der zwischenzeitlich aufgetretenen Leistungsdefizite wird dem gemäß der Stufenaufstieg zum 1. Dezember 2014 nicht gehindert. ³Die nicht anforderungsgerechten Leistungen können allenfalls disziplinarisch geahndet werden."

5.1.8.2 In Nr. 30.3.2 erhält Abs. 1 des Beispiels folgende Fassung:

"¹Die positive Leistungsfeststellung wird zum 1. Oktober 2013 wirksam. ²Zum 1. März 2014 wird der Beamte von der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 befördert. ³Die nächste reguläre Stufe der Besoldungstabelle würde am 1. Mai 2015 erreicht werden."

- 5.1.8.3 Nr. 30.3.3 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.3.1 In Satz 1 wird das Wort "¹Entsprechen" durch die Worte "¹Gelangt die Leistungsfeststellung zu dem Ergebnis, dass" ersetzt und nach dem Wort "Mindestanforderungen" das Wort "entsprechen" eingefügt.
- 5.1.8.3.2 Das Beispiel wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.3.2.1 In Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl "2012" durch die Zahl "2014" ersetzt.
- 5.1.8.3.2.2 In Satz 4 wird die Zahl "2013" durch die Zahl "2015" ersetzt.
- 5.1.8.4 Nr. 30.3.4 wird wie folgt geändert:
- 5.1.8.4.1 Beispiel 1 wird wie folgt geändert:

- 5.1.8.4.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl "2012" durch die Zahl "2013" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "2013" durch die Zahl "2014" ersetzt.
- 5.1.8.4.1.2 In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "2013" durch die Zahl "2014" ersetzt.
- 5.1.8.4.2 In Beispiel 2 Satz 1 wird die Zahl "2012" durch die Zahl "2013" ersetzt.
- 5.1.8.5 Es wird folgende neue Nr. 30.3.5 eingefügt:
 - "30.3.5 ¹Die Leistungsfeststellung kar

¹Die Leistungsfeststellung kann unter entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 ausnahmsweise entbehrlich sein. ²Dies ist der Fall, wenn bei Wiedereinstellungen (d. h. es bestand vor dem aktuellen Beamtenverhältnis bereits ein weiteres Dienstverhältnis zu einem innerbayerischen Dienstherren mit anschließender zeitlicher Unterbrechung) oder bei Einstellungen mit fiktiver Vorverlegung des Diensteintritts nach Art. Abs. 1 oder 2 zeitnah nach der (Wieder-)Einstellung ein Stufenaufstieg ansteht und die bislang erbrachten Leistungen des Beamten oder der Beamtin zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend beurteilt werden können. 3Gleiches gilt, wenn bei einem Wechsel aus der Besoldungsordnung R in die Besoldungsordnung A zeitnah nach dem Wechsel ein Stufenaufstieg ansteht. 4In diesen Fällen wird fingiert, dass die Leistungen bis zur nächsten Leistungsfeststellung den Mindestanforderungen entsprechen. 5Ist eine Bewertung der Leistungen vor dem ersten Stufenaufstieg bereits möglich, ist eine Leistungsfeststellung durchzuführen. ⁶Entsprechen die Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen, hat zwingend eine negative Leistungsfeststellung zu erfolgen."

- 5.1.8.6 Die bisherige Nr. 30.3.5 wird Nr. 30.3.6.
- 5.1.9 Nr. 30.4 wird wie folgt geändert:
- 5.1.9.1 Nr. 30.4.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.9.1.1 In Satz 2 werden nach den Worten "wenn ein" die Worte "berufsmäßig ausgeübtes" eingefügt und die Worte "auf Zeit" gestrichen.
- 5.1.9.1.2 In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Nummer "31.1.2.1" durch die Nummer "31.1.2.2" ersetzt.
- 5.1.9.2 In Nr. 30.4.2 erhält Satz 3 folgende Fassung: "³Hier kommt ggf. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 zur Anwendung (vgl. Nrn. 30.1.5 und 30.1.6)."
- 5.1.9.3 Nr. 30.4.3 erhält folgende Fassung:
 - "30.4.3 ¹Als maßgeblicher Diensteintritt gilt der Zeitpunkt der Ernennung

beim früheren Dienstherrn, ²Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenein- und -aufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31. ³Anknüpfungspunkt hierfür ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn; ausgenommen sind Fallkonstellationen der Nr. 30.1.10 (höherrangiger Qualifikationserwerb). ⁴Demnach ist der Werdegang des Beamten oder der Beamtin so nachzuzeichnen als wenn er oder sie damals beim bayerischen Dienstherrn eingestellt worden wäre. 5Maßgebend sind die Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt (vgl. Nr. 31.1.1.10) in Bayern gegolten haben (z. B. laufbahnrechtliche Qualifikationsanforderungen). ⁶Die Berücksichtigung der sich danach ergebenden Zeiten beurteilt sich nach dem ab 1. Januar 2011 in Bayern geltenden Recht. ⁷Dabei wird Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 in der Regel nicht zur Anwendung kommen (vgl. Nr. 31.1.1). 8Für den weiteren Stufenaufstieg muss keine Leistungsfeststellung vorliegen, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn ein Stufenaufstieg regelmäßig erfolgt ist. ⁹Wurde der Stufenaufstieg nach § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit §85 BBesG gehemmt, so liegt dieser Maßnahme eine negative Leistungsfeststellung zugrunde. ¹⁰Die sich nach alledem ergebende Stufe ist für die Berechnung des Grundgehalts ab dem Diensteintritt beim bayerischen Dienstherrn maßgebend. ¹¹Für das erste Aufsteigen nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden bayerischen Recht werden die Mindestanforderungen des Art. 30 Abs. 3 im Regelfall unterstellt, bis die erste Leistungsfeststellung erfolgt (Art. 30 Abs. 4 Satz 4). ¹²Werden die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 dann als nicht erfüllt angesehen, gilt Nr. 30.3.3."

- 5.1.10 Nr. 30.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1.10.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. "30.1.5" durch die Nr. "30.1.11" ersetzt.
- 5.1.10.2 In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird im zweiten Klammerzusatz die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 5.1.11 Nr. 31.0 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1 Nr. 31.0.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1.1 In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

 "¹Art. 31 Abs. 1 und 2 bestimmen, welche vor
 dem (erstmaligen) Diensteintritt liegenden
 Zeiten bei der erstmaligen Stufenzuordnung

von Beamten und Beamtinnen zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können."

- 5.1.11.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.1.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Insbesondere werden berücksichtigungsfähige Zeiten des Art. 31 Abs. 1 und 2 erfasst, die zwischen den Beamtenverhältnissen liegen."

5.1.11.1.2.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Bei der Anwendung des Art. 31 Abs. 3 gelten die Nrn. 31.1 und 31.2 entsprechend."

- 5.1.11.2 Nr. 31.0.2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.2.1 In Satz 2 werden die Worte "zusammen zu rechnen" durch die Worte "als ein Zeitraum zu betrachten" ersetzt.
- 5.1.11.2.2 Es werden folgender Satz 6 und folgendes Beispiel angefügt:

"6Sofern der maximal berücksichtigungsfähige Zeitraum im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 oder 4 überschritten wird, ist Art. 30 Abs. 2 Satz 4 anzuwenden, mit der Folge, dass die jeweiligen Zeiten auf volle Monate abzurunden sind.

Beispiel:

- Elternzeit: 6. Mai 2011 bis 9. März 2013
- Resturlaub aus 2011: 10. März 2013 bis 21. März 2013
- Unbezahlter Urlaub (Art. 89 BayBG):
 22. März 2013 bis 9. März 2015

Die Zeiträume der Elternzeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 werden durch den Resturlaub unterbrochen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Einzelzeitraum grundsätzlich für sich zu betrachten und wegen Art. 31 Abs. 4 auf volle Monate aufzurunden ist. Für den ersten Zeitraum (6. Mai 2011 bis 9. März 2013) wären demnach 23 Monate und für den zweiten Zeitraum (22. März 2013 bis 9. März 2015) 24 Monate anzusetzen.

Allerdings kommt in dem Beispiel die Besonderheit hinzu, dass der nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 pro Kind zustehende Dreijahreszeitraum überschritten wird und diese hinausgehenden Zeiten die Stufenlaufzeit verzögern. In diesem Fall kommt für beide Zeiträume zugunsten des Beamten oder der Beamtin die Rundungsregelung des Art. 30 Abs. 2 Satz 4 zur Anwendung.

Für den ersten Zeitraum (6. Mai 2011 bis 9. März 2013) wären demnach 22 Monate und für den zweiten Zeitraum (22. März 2013 bis 9. März 2015) 23 Monate anzusetzen (jeweils getrennt abzurunden, da eine Unterbrechung vorliegt). Von den insgesamt 45 Monaten sind die (unschädlichen) 36 Monate abzuziehen, so dass im Ergebnis die Stufenlaufzeit um neun Monate verzögert wird."

- 5.1.11.3 Nr. 31.0.3 erhält folgende Fassung:
 - "31.0.3 ¹Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum. ²Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände

24 FMBl Nr. 2/2014

des Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, wird der Zeitraum somit nur einmal bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (vgl. Art. 31 Abs. 5 Satz 2). ³Dabei ist den Tatbeständen nach Art. 31 Abs. 1 gegenüber Tatbeständen nach Art. 31 Abs. 2 ein Vorrang einzuräumen. ⁴Eine Mehrfachberücksichtigung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern im gleichen Zeitraum ein Tatbestand des Art. 31 Abs. 1 bzw. 2 mehrfach erfüllt ist (z.B. Betreuung von Zwillingen oder gleichzeitiges Ausüben von zwei grundsätzlich als förderlich zu wertenden Beschäftigungen).

Beispiel 1:

¹Während der Jahre 2012 bis 2014 befindet sich eine Anwärterin in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und betreut gleichzeitig ihre pflegebedürftige Mutter im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4. 2Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um drei Jahre gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind, zählt nur der Zeitraum der tatsächlichen Abwesenheit und nicht die infolge der zu bejahenden Tatbestände aufaddierten Zeiten.

Beispiel 2:

¹Eine Beamtenbewerberin soll zum 1. Juli 2013 eingestellt werden. ²Vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 befand sie sich in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und übte gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden aus. ³Mit Antrag vom 10. Mai 2013 hat die Beamtenbewerberin die Anerkennung der in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung als förderlich beantragt. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde hat die Zeit nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 als sonstige förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeit anerkannt. ⁵Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um ein Jahr gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und des Art. 31 Abs. 2 erfüllt sind, ist bei der Stufenzuordnung aufgrund des Rangverhältnisses dieser Tatbestände die Zeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 zu berücksichtigen. 6Eine Addition der Zeiten infolge der erfüllten Tatbestände, was im Ergebnis zu einer Mehrfachberücksichtigung des gleichen Zeitraums führen würde, scheidet nach Art. 31 Abs. 5 Satz 2 aus."

- 5.1.11.4 In Nr. 31.0.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.11.4.1 Im Halbsatz 1 wird nach den Worten "Besoldungsordnung C" das Wort "kw" eingefügt.
- 5.1.11.4.2 Im Halbsatz 2 wird die Zahl "108" durch die Zahl "107" ersetzt.
- 5.1.12 Nr. 31.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.12.1 Nr. 31.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.12.1.1 In Nr. 31.1.1.5 Satz 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort "Beispiel" die Zahl "1" eingefügt.
- 5.1.12.1.2 In Nr. 31.1.1.7 wird in Abs. 2 Satz 2 des Beispiels das Wort "Stufenfestsetzung" durch das Wort "Stufenzuordnung" ersetzt.
- 5.1.12.1.3 Nr. 31.1.1.9 erhält folgende Fassung:

"31.1.1.9 ¹Der Tatbestand der "Hauptberuflichkeit" ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde. 2Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 S. 169). ³Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die absolute zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07, ZBR 2009 S. 50). ⁴Dabei dürfen allerdings die Umstände des Einzelfalles nicht außer Acht gelassen werden; so ist z. B. zu berücksichtigen, ob die geringe Arbeitszeit auf einer freiwilligen Entscheidung des Beamten oder der Beamtin beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, a. a. O.).

Beispiel 1:

¹Vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gab eine Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis Unterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden (regelmäßige Pflichtstundenzahl 28 Wochenstunden). ²Eine Beschäftigung in einem größeren Zeitumfang war aus haushalterischen Gründen nicht möglich. ³An-

derweitige berufliche Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. ⁴Hier liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor. ⁵Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geringere Wochenstundenzahl nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Lehrerin beruhte.

¹Wäre die Lehrerin neben dem Unterricht noch 20 Wochenstunden beratend für eine Stiftung tätig gewesen, müsste die Hauptberuflichkeit der Unterrichtstätigkeit verneint werden (Stundenumfang der Unterrichtstätigkeit geringer als der der beratenden Tätigkeit). ²Auch die freiberufliche Tätigkeit ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, weil es sich um kein zusätzlich vorgeschriebenes Arbeitsverhältnis handelt.

Beispiel 2:

¹Ein Beamter war vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig. ²Der Umfang der Arbeitszeit betrug ein Drittel einer Vollzeitstelle. ³Nebenher fertigte der Beamte seine Doktorarbeit an. 4Weitere Verpflichtungen z.B. familiärer Art (Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen) bestanden nicht. ⁵Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte.

Für Beschäftigungszeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit ein konjunkturelles Kurzarbeitergeld gewährt und für die deshalb die zeitliche Untergrenze unterschritten wird, ist gleichwohl das Merkmal der Hauptberuflichkeit als erfüllt anzusehen."

5.1.12.1.4 Es wird folgende Nr. 31.1.1.10 eingefügt:

"31.1.1.10 Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Ausbildung und der Einstellung ein längerer Zeitraum – was insbesondere in Fällen der Nr. 31.1.1.8 oder in Fällen des Art. 7 Abs. 2 LlbG auftreten kann –, in dem sich die für die Fachlaufbahn maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen allgemein geändert haben, gilt Folgendes:

a) ¹Die Frage, welche Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb der Fachlaufbahn an sich vorgeschrieben sind, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Leistungslaufbahnrechts zum Zeitpunkt der Einstellung zu beantworten. ²Für andere Bewerber und Bewerberinnen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 2 LlbG.

25

b) Hingegen ist die Frage, unter welchen Mindestanforderungen das jeweilige Qualifikationsmerkmal abzulegen war, der Zeitpunkt der Ausbildung maßgebend (z.B. ist eine Meisterprüfung Voraussetzung für den Qualifikationserwerb, beurteilt sich die Frage, ob und wie lange hierfür eine Gesellenzeit Qualifikationsanforderung war, nach den Vorschriften zum Zeitpunkt der Ablegung der Meisterprüfung und nicht zum späteren Zeitpunkt der Einstellung)."

5.1.12.2 An die Stelle der bisherigen Nrn. 31.1.2 bis 31.1.2.5 treten folgende Bestimmungen:

"31.1.2 Gesellschaftlich relevante Vordienstzeiten

Bei der Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Zeiten ergibt sich folgende Prüfreihenfolge:

- Liegt ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a vor, welcher unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht (bis 30. Juni 2011) abgeleistet wurde?
- Falls ja, ist zu pr
 üfen, inwieweit durch die Ableistung eine auszugleichende berufliche Verzögerung eingetreten ist (vgl. Nr. 31.1.2.1).

Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Verzögerung eingetreten ist, ist in jedem Fall im Anschluss die Günstigerprüfung gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst a letzter Halbsatz durchzuführen.

 Liegt dagegen ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b vor, welcher nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurde, kommt eine Berücksichtigung ausschließlich nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Betracht (vgl. Nr. 31.1.2.7).

31.1.2.1 Berücksichtigung von Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, die unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Zeiten ist, dass sich durch ihre Ableis-

FMBl Nr. 2/2014

tung der Beginn des Beamtenverhältnisses verzögert hat und diese Verzögerung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen ist. ²Für die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall eine Verzögerung gegeben ist, wird wegen des bestehenden Sachzusammenhangs mit Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG auf Abschnitt 6 der VV-BeamtR (mit Ausnahme der Nrn. 1.2.5, 1.3.3 und 1.4.3) hingewiesen. ³Wie eine festgestellte Verzögerung besoldungsrechtlich auszugleichen ist, ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen.

¹Steht demnach der zeitliche Umfang der auszugleichenden beruflichen Verzögerung fest, ist zu prüfen, ob eine Berücksichtigung gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich ist (sog. Günstigerprüfung aufgrund Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a letzter Halbsatz). ²Ebenso ist zu verfahren, sofern durch die abgeleisteten Dienste keine Verzögerung festgestellt werden konnte. ³Eine Anerkennung aufgrund der Günstigerprüfung ist auch dann möglich, wenn durch einen Dienst nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a die Pflicht Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten nicht erloschen ist (z. B. freiwilliges soziales Jahr bei einer Beamtenbewerberin, vgl. Beispiel in Nr. 31.1.2.5). ⁴Im Rahmen der Günstigerprüfung kann gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b die tatsächlich abgeleistete Zeit der in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Dienste im Umfang von insgesamt höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.

31.1.2.2 Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) auszugleichende Zeiten

31.1.2.2.1 ¹Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ArbPlSchG sind anzuerkennen

- Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5, 6b Wehrpflichtgesetz – WPflG),
- Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§§ 4 bis 6a und 6c, 6d WPflG),
- Zivildienst und freiwilliger zusätzlicher Zivildienst (gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz – ZDG – finden die

Vorschriften des ArbPlSchG auf den Zivildienst entsprechend Anwendung),

soweit sie nach dem ArbPlSchG (§ 9 Abs. 8 Satz 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 sowie §§ 16, 16a) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerungen des Beginns eines Beamtenverhältnisses auszugleichen sind. ²Die § 4 Abs. 3, §§ 8 und 42a WPflG sind ggf. zu beachten.

31.1.2.2.2 ¹Wehrdienstzeiten von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von höchstens zwei Jahren sind Zeiten mit Anspruch auf Besoldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BBesG. ²Sie werden deshalb gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2 ArbPlSchG von dem besoldungsrechtlichen Nachteilsausgleich des § 9 Abs. 8 Satz 3 ArbPlSchG ausdrücklich nicht erfasst. 3Ihre Berücksichtigung erfolgt nicht nach Art. 31 Abs. 1, sondern nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 (vgl. Nr. 30.4). 4Entsprechendes gilt für Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit längerer Dienstverpflichtung sowie für Berufssoldaten und Berufssoldatinnen. 5Bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die Inhaber eines Eingliederungsscheins nach §9 SVG sind, ist Art. 30 Abs. 4 auch bei der Berechnung der Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG zu berücksichtigen.

31.1.2.2.3 Das Arbeitsplatzschutzgesetz unterscheidet folgende Fallgestaltungen:

a) Verzögerungstatbestand vor Beginn des Beamtenverhältnisses Zeiten des geleisteten Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes, des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (in letzteren Fällen auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind auszugleichen, wenn grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an diese Zeiten zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin (nicht Grundwehrdienst) über die allgemeine Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung)

FMBl Nr. 2/2014

bzw. ein Vorbereitungsdienst begonnen wird.

Beispiel 1:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 2010
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 2010, aber
- Grundwehrdienst: 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011
- Hochschulausbildung: 1. Oktober 2011 bis 30. September 2015
- Spätere Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Beginn des Studiums in der angestrebten Fachrichtung zum 1. April 2011 ist nach der Studienordnung nicht eröffnet, sondern erst zum 1. Oktober 2011 möglich. ¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert; für die Zeit vom 1. August 2010 bis 30. September 2010 besteht kein Kausalzusammenhang. ³Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit zwölf Monate. ⁴Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von sechs Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). 5Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 im größeren Umfang möglich.

Beispiel 2:

- Ende der Schulausbildung: 31. Juli 1999
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 1999, aber
- Zivildienst: 1. September 1999 bis 30. September 2000
- Hochschulstudium: 1. Oktober 2000 bis 30. September 2005
- Rechtsreferendariat: 1. Oktober 2005 bis 30. November 2007
- Tätigkeit als Rechtsanwalt:
 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 1. Januar 2013

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2000 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert; für die Zeit vom 1. August 1999 bis 30. September 1999 besteht Kausalzusammenhang. ³Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit zwölf Monate. ⁴Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von 13 Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁵Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

2.7

- b) Verzögerungstatbestand während des Vorbereitungsdienstes

 ¹Soweit sich der nach Art. 30
 Abs. 1 Satz 2 maßgebliche Diensteintritt durch die in Nr. 31.1.2.2
 genannten Verzögerungstatbestände verzögert, sind diese Zeiten auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für die Zeiten der dort genannten anderen Wehrdienstarten, soweit deren Dauer sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPlSchG).
- c) <u>Verzögerungstatbestand nach</u> <u>Abschluss des Vorbereitungs-</u> dienstes

¹Die in Nr. 31.1.2.2 genannten Verzögerungstatbestände sind auch auszugleichen, wenn die Bewerbung um eine Einstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt. ²Voraussetzung ist, dass die Einstellung aufgrund einer fristgerechten Bewerbung vorgenommen wird. ³Auf den Zeitpunkt der Einstellung kommt es nicht an.

Die genannten Zeiten sind zwar im ArbPlSchG (insbesondere in § 12 Abs. 3 ArbPlSchG) nicht ausdrücklich erfasst, aus Gründen der Gleichbehandlung werden sie jedoch in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 10 und § 13 Abs. 2 ArbPlSchG berücksichtigt.

d) Absehen von der Sechsmonatsfrist

¹Voraussetzung für die Berücksichtigung ist grundsätzlich, dass sich der oder die Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes bzw. dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist (relevant für die in Buchst. a und c genannten Fallgestaltungen). ²Eine Sechs-Monatsfrist ist grundsätzlich auch einzuhalten, wenn nach dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes zunächst eine Ausbildung begonnen wurde (also sechs Monate zwischen Ende des Wehr-/Zivildienstes und Beginn der Ausbildung und sechs Monate zwischen Ende der Ausbildung und Einstellung). ³Von der Sechs-Monatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich nach Abschluss der Ausbildung oder des Wehr- bzw. Zivildienstes eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt (val. Abschnitt 6 Nr. 1.2.3.2 der VV-BeamtR). ⁴Zeitliche (auch längere) Unterbrechungen zwischen dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes und der Aufnahme der Ausbildung sind auch dann unschädlich, wenn die zeitliche Verzögerung durch äußere, nicht beeinflussbare Umstände verursacht wird (z.B. späterer Studienbeginn, weil trotz Bewerbung kein Studienplatz zugeteilt wurde oder der Vorbereitungsdienst nur zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt).

Beispiel 1:

- Ende Schulausbildung:30. Juni 1999
- Ausbildung zum Schreiner:
 1. September 1999 bis 31. August 2002
- Zivildienst: 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Geselle als Schreiner (nebenbei Besuch Abendgymnasium): 1. Juli 2003 bis 30. September 2005
- Architekturstudium: 1. Oktober 2005 bis 31. Juli 2010
- Mitarbeit in Architekturbüro:
 1. September 2010 bis 30. September 2011

- Baureferendariat: 4. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013
- Ernennung zum Kreisbaumeister: 1. April 2014

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Zeit vom 1. September 2002 bis 30. Juni 2003 hat den späteren Eintritt in das Beamtenverhältnis verzögert. 3Unschädlich ist, dass der Beamtenbewerber nicht schon sechs Monate nach Beendigung des Zivildienstes seine für die spätere Beamtentätigkeit qualifizierende Ausbildung begonnen hat bzw. als Beamter eingestellt wurde. ⁴Nach Beendigung des Zivildienstes hat sich eine konsequente förderliche Entwicklung angeschlossen, da die Gesellenzeit als Schreiner, das Hochschulstudium sowie die Mitarbeit im Architekturbüro für die spätere Beamtentätigkeit durchgängig dienlich war. ⁵Auch liegen keine länger anhaltenden Unterbrechungen mit Leerzeiten (Obergrenze sechs Monate) vor. ⁶Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt zehn Monate. ⁷Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt ebenfalls zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von zehn Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). 8Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 möglich, weil die Günstigerprüfung keinen größeren Umfang ergeben hat.

Beispiel 2:

- Ende der Schulausbildung:
 31. Juli 2005
- Möglicher Beginn der Hochschulausbildung: 1. Oktober 2005, aber
- Zivildienst: 1. September 2005 bis 31. Mai 2006
- Ingenieurstudium (abgebrochen): 1. Oktober 2006 bis 31. Juli 2007
- Lehramtsstudium (abgeschlossen; Fächerkombination Deutsch, Geschichte): 1. Oktober 2007 bis 31. Januar 2012
- Lehramtsreferendariat: 27. Februar 2012 bis 14. Februar 2014

 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 17. Februar

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Die Ableistung dieses Dienstes war allerdings nicht hinreichend kausal für die verzögerte Verbeamtung. ³Vielmehr war das abgebrochene Ingenieurstudium dafür hauptursächlich. 4In dem Wechsel des Studiengangs liegt auch keine konsequente förderliche Entwicklung, da die beiden Studiengänge keinen gemeinsamen Fachbezug aufweisen. 5Ein Ausgleich nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, a Halbsatz 1 ist daher nicht möglich. 6Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von neun Monaten (hier wird die tatsächlich abaeleistete Zeit zugrunde gelegt). ⁷Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

31.1.2.2.4 Zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Richter und Richterinnen wird auf § 9 Abs. 11 ArbPISchG verwiesen.

31.1.2.3 Nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) auszugleichende Zeiten

Zeiten einer Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch einen nicht länger als dreijährigen Entwicklungshelferdienst die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (vgl. dazu § 13b Abs. 3 WPflG, § 14a Abs. 3 ZDG) und

- die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird) bzw.
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) durchlaufen wird und grundsätzlich

die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.

¹In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a fällt jedoch nur der zeitliche Anteil des Entwicklungshelferdienstes, welcher der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes entspricht. ²Auszugleichen ist wiederum die dadurch entstandene Verzögerung.

Beispiel:

- Dauer der Entwicklungshilfe:
 24 Monate
- Dauer des Grundwehrdienstes gemäß § 5 Abs. 2 WPflG: sechs Monate

¹Berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a = sechs Monate; die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung kommt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von 24 Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). ²Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

31.1.2.4 Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auszugleichende Zeiten

¹Solche Zeiten sind in der Regel nicht gegeben. 2Zwar gilt gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG in Verbindung mit §8a Abs. 1 SVG die Vorschrift des §9 Abs. 8 Satz 4 ArbPlSchG für ehemalige Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit entsprechend, sofern die Bewerbung um Einstellung als Beamter bzw. Beamtin grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird). ³Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit in diesem Sinn sind jedoch nur diejenigen, deren Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre festgesetzt wurde (§ 8a Abs. 5 SVG). ⁴Auszugleichen sind etwaige berufliche Verzögerungen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPlSchG). 5Solche können im Anwendungsbereich des Art. 31 regelmäßig nicht vorliegen, weil die Soldatenzeit nach Art. 30 Abs. 4 für die Stufenzuordnung einer Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichgestellt ist.

FMBl Nr. 2/2014

31.1.2.5 Nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

¹Berücksichtigungsfähige Zeiten sind das freiwillige soziale Jahr oder freiwillige ökologische Jahr (§§ 3, 4 JFDG). ²Die Freiwilligeneigenschaft wird in § 2 JFDG definiert; der Freiwilligendienst kann gemäß §§ 5, 6 im In- und Ausland bei einem der in § 10 genannten Träger durchgeführt werden.

Zeiten eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sind nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPflG in Verbindung mit § 14c Abs. 1 Satz 1 ZDG); auszugleichen ist die eingetretene Verzögerung (vgl. Nr. 31.1.2.2).

Beispiel:

- Ende der Schulausbildung:
 31. Juli 2009
- Möglicher Beginn des Vorbereitungsdienstes: 1. Oktober 2009, aber
- Freiwilliges soziales Jahr: 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010
- Vorbereitungsdienst: 1. Oktober 2010 bis 30. September 2013
- Spätere Ernennung zur Beamtin auf Probe

¹Vorliegend wurde ein Dienst im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter Geltung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet. ²Eine auszugleichende berufliche Verzögerung ist nicht eingetreten, da das freiwillige soziale Jahr von einer Beamtenbewerberin abgeleistet wurde. 3Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 berücksichtigungsfähige Zeit beträgt somit Null Monate. 4Die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 durchzuführende Günstigerprüfung führt demgegenüber zu einer berücksichtigungsfähigen Zeit von zwölf Monaten (hier wird die tatsächlich abgeleistete Zeit zugrunde gelegt). 5Somit ist eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b im größeren Umfang möglich.

31.1.2.6 Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

Nr. 31.1.2.2 findet sinngemäß Anwendung in Fällen des § 125a BRRG (Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf).

31.1.2.7 Berücksichtigung von Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, die unter Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht abgeleistet wurden

¹Zeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, die nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (seit 1. Juli 2011) abgeleistet wurden, werden gemäß ihrem tatsächlich abgeleisteten Umfang berücksichtigt. ²Auf den Eintritt einer beruflichen Verzögerung kommt es nicht an. ³Insgesamt kann eine Berücksichtigung von höchstens zwei Jahren erfolgen.

In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b fallen Zeiten eines

- freiwilligen Wehrdienstes (§ 4
 Abs. 3 WPflG, §§ 58b bis 58h des
 Soldatengesetzes)
- Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres (§§ 3, 4 JDFG)
- Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder
- Freiwilligendienstes im Sinn des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms "Jugend in Aktion" (ABl L 327/30) oder eines anderen Dienstes im Ausland im Sinn von § 14b ZDG oder eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes "weltwärts" im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz 2008 S. 1297) oder eines Freiwilligendienstes aller Generationen im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. a SGB VII oder eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778), vgl. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. § 7 Abs. 1 und 3 BeamtStG) geleistete Dienste, die mit den in Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b genannten Diensten vergleichbar sind, können ebenfalls nach Art. 31

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b berücksichtigt werden."

5.1.12.3 Nr. 31.1.3 erhält folgende Fassung:

"31.1.3 Elternzeiten

¹Elternzeiten im Sinn der Vorschrift sind regelmäßig Zeiten nach Art. 89 BayBG, §12 UrlV sowie den §§ 1, 15 und 20 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254), bzw. sonstige Zeiten einer Kinderbetreuung, in denen ein Kind in der häuslichen Gemeinschaft überwiegend betreut wurde. ²Grundlage für die zu berücksichtigenden Elternzeiten ist regelmäßig die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) oder der Bewilligungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle. 3Im Übrigen hat der Beamte oder die Beamtin das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich glaubhaft darzulegen (z. B. Zeiten einer Kinderbetreuung während eines Studiums oder während einer Arbeitslosigkeit).

¹Während einer Elternzeit im Sinn der Vorschrift ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen sind unschädlich, sofern die Beschäftigung den nach § 15 Abs. 4 BEEG in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Umfang nicht überschreitet. 2Bei der Beurteilung, ob Zeiten einer Kinderbetreuung trotz gleichzeitigem Ableisten eines Teilzeitstudiums als Elternzeiten im Sinn der Vorschrift berücksichtigt werden können, kann die zeitliche Grenze des § 15 Abs. 4 BEEG als Richtschnur herangezogen werden. ³Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

¹Die Elternzeiten sind für jedes Kind mit max, drei Jahren berücksichtigungsfähig. ²Eltern- oder Kinderbetreuungszeiten, die bereits von § 28 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 in Verbindung mit § 85 BBesG erfasst worden sind, werden auf den Dreijahreszeitraum nicht angerechnet (vgl. Nr. 106.1.5 Satz 2). 3Der Dreijahreszeitraum bezieht sich auf das Kind, so dass er von mehreren vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Personen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann. ⁴Bei Anspruchskonkurrenzen sind Vergleichsmitteilungen in zuverlässiger Weise auszutauschen.

Zu Elternzeiten bei mehreren Kindern gleichzeitig (z.B. bei Zwillingen) bzw. zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3."

- 5.1.12.4 Nr. 31.1.5 wird wie folgt geändert:
- 5.1.12.4.1 In Nr. 31.1.5.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Art. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700)" durch die Worte "Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl I S. 2218)" und die Worte "Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373)" durch die Worte "§ 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299)" ersetzt.

5.1.12.4.2 Nr. 31.1.5.3 erhält folgende Fassung:

"31.1.5.3 ¹Mit dem Eintritt eines Beamten oder einer Beamtin in ein berufsmäßig ausgeübtes kommunales Wahlbeamtenverhältnis in Bayern endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetz (§ 22 Abs. 2 BeamtStG, Art. 15 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG). ²Während des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses besteht nach dem KWBG Anspruch auf Besoldung. ³Diese entspricht in wesentlichen Bestandteilen der Besoldung nach dem BayBesG. 4Bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses und Rückkehr in das bisherige bzw. Eintritt in ein neues Beamtenverhältnis gilt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31. 5D.h., es ist eine Stufenzuordnung durchzuführen, sofern im Rahmen eines früheren Beamtenverhältnisses zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherren noch keine Stufenzuordnung ab dem 1. Januar 2011 erfolgt ist, vgl. Nr. 30.1.5; dabei ist für den Stufenlaufzeitbeginn auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abzustellen. 6Die Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses verzögern die Stufenlaufzeit gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 3 KWBG nicht; dies gilt in analoger Anwendung dieser Vorschrift auch bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses vor Ablauf der Amtszeit.

Sofern das kommunale Wahlbeamtenverhältnis außerhalb Bayerns ausgeübt und das frühere Beamtenverhältnis beendet worden war, gilt bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG Art. 30 Abs. 4; auch hier verzögern Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses die Stufenlaufzeit in analoger

Anwendung des Art. 25 Abs. 2 Satz 3 KWBG nicht."

- 5.1.13 Nr. 31.2 wird wie folgt geändert:
- 5.1.13.1 In Nr. 31.2.1 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

"Nach Art. 31 Abs. 2 können auf Antrag weitere hauptberufliche Beschäftigungszeiten (unselbständiger/selbständiger Art), die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich sind. ²Der Antrag ist Voraussetzung für die Berücksichtigung. ³In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. ⁴Lehr- und sonstige Ausbildungszeiten können auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie für die Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht erforderlich waren. ⁵Diese Zeiten stellen keine Berufsausübung dar, sondern dienen dem Erlernen eines Berufes. 6Ist in einer Fachverordnung festgelegt, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit auf die Zeit der Ausbildung angerechnet werden können (z.B. § 4 FachV-TechnÜV), können die Zeiten insoweit nicht nach Art. 31 Abs. 2 berücksichtigt werden, als sich durch die Anrechnung die Ausbildungszeit verkürzt hat.

¹Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Nr. 31.1.1.9. ²Während Zeiten einer Berufsausbildung, die üblicherweise in Vollzeit erbracht wird (z. B. Lehre, Volontariat oder Studium an einer Präsenzhochschule), können grundsätzlich keine hauptberuflichen Beschäftigungszeiten vorliegen."

5.1.13.2 Nr. 31.2.6 erhält folgende Fassung:

"31.2.6"

Nach Art. 31 Abs. 2 ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. ²Eine nur teilweise Anerkennung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vordiensttätigkeit nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit ist. ³Bei einer teilweisen Anerkennung ist der (erstmalige) Diensteintritt entsprechend zeitanteilig vorzuverlegen (Art. 31 Abs. 2) bzw. wird der Stufenaufstieg entsprechend zeitanteilig nicht verzögert (Art. 31 Abs. 3).

Beispiel 1:

¹Ein Beamtenbewerber wird zum 1. Oktober 2014 beim Freistaat Bayern im Amt eines Steuerinspektors (BesGr. A 9) eingestellt. ²Vor Ableistung des Vorbereitungsdienstes war er für zwei Jahre in einer Steuerkanzlei als Steuerfachangestellter tätig. ³Die Einstellungsbehörde erkennt die Vordiensttätigkeit als Steuerfachangestellter in einem Umfang von 75 v. H. als förderlich nach Art. 31 Abs. 2 an. ⁴Im Ergeb-

nis sind daher ein Jahr und sechs Monate anrechenbar.

Der Beschäftigungsumfang, z.B. einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen (vgl. Nr. 31.1.1.9).

Beispiel 2:

¹Eine Juristin, die in der vierten Qualifikationsebene einsteigen soll, hat vorher ein Jahr als teilzeitbeschäftigte Rechtsanwältin mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden gearbeitet. ²Die Einstellungsbehörde erachtet die Vordiensttätigkeit in vollem Umfang als förderlich für die spätere Beamtentätigkeit (es liegt kein Fall der Nr. 31.2.8 Buchst. d dritter Spiegelstrich vor).

¹Die Rechtsanwaltstätigkeit ist hier eine förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeit. ²Anzurechnen ist nach Art. 31 Abs. 2 ein Jahr. ³Die Teilzeitbeschäftigung steht der vollen Anerkennung nicht entgegen."

- 5.1.13.3 In Nr. 31.2.7 werden der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

 "²Inhaltlich ist die Entscheidung auf die Anerkennung von sonstigen hauptberuflichen Zeiten als förderlich zu beschränken. ³Diese Entscheidung ist Grundlage für die Vorverlegung des Diensteintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2."
- 5.1.13.4 Nr. 31.2.8 wird wie folgt geändert:
- 5.1.13.4.1 In Satz 2 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" und nach dem Wort "erteilt" der Klammerzusatz "(dabei sind die vom generellen Einvernehmen erfassten Beschäftigungszeiten ausgehend vom tatsächlichen Gesamtzeitraum der an sich unter Art. 31 Abs. 2 fallenden förderlichen hauptberuflichen Tätigkeiten zu berechnen)" eingefügt.
- 5.1.13.4.2 In Buchst. b wird das Beispiel wie folgt geändert:
- 5.1.13.4.2.1 In Abs. 1 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 5.1.13.4.2.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch das neunte und zehnte Jahr in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr voll erfassten Zeitraum Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. ³Hiervon ist bei einer langjährigen, stets gleichbleibenden Tätigkeit in

der Regel nicht auszugehen. ⁴Bei Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für sechs Jahre erteilen."

- 5.1.13.4.3 In Buchst. c wird das Beispiel wie folgt geändert:
- 5.1.13.4.3.1 In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 5.1.13.4.3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch die Jahre sieben bis dreizehn jeweils in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr (voll) erfassten Zeitraum Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. 3Hiervon ist bei einer langjährigen, stets gleichbleibenden Tätigkeit in der Regel nicht auszugehen. ⁴Bei Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. 5Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen."

- 5.1.13.4.4 Buchst. d wird wie folgt geändert:
- 5.1.13.4.4.1 Im dritten Spiegelstrich wird nach dem Wort "Lebensjahres" der Klammerzusatz "(bzw. bei Grund- und Mittelschullehrern bzw. Grundund Mittelschullehrerinnen nach Vollendung des 27. Lebensjahres)" eingefügt.
- 5.1.13.4.4.2 Das Beispiel wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"¹Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle beispielsweise auch die Jahre neun bis zwölf in vollem Umfang zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingeholt werden. ²Voraussetzung für diese weitergehende Anerkennung ist, dass in dem vom pauschal erteilten Einvernehmen nicht mehr (voll) erfassten Zeitraum (Jahre neun bis zwölf) Erfahrungen, Kenntnisse etc. gewonnen werden konnten, die über die bereits gewonnenen noch hinausgingen. ³Bei

Einholung des Einvernehmens gilt die pauschale Einvernehmenserteilung nicht. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen."

- 5.1.14 In Nr. 34.1.3 Satz 3 wird im ersten Klammerzusatz die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 5.1.15 Nr. 36.4.11 erhält folgende Fassung:
 - **"36.4.11** Unterhälftig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag.

Beispiele:

Berech- tigter teil- zeitbe- schäf- tigt	An- spruch auf	Ehe- gatte/ Ehegat- tin bzw. Lebens- part- ner/ Lebens- partne- rin	An- spruch auf
mit 45 v. H.	halbe Stufe 1 unge- kürzt	als Be- amter/ Beam- tin oder Richter/ Rich- terin vollbe- schäf- tigt	halbe Stufe 1 unge- kürzt
mit 45 v. H.	halbe Stufe 1 unge- kürzt	als Be- amter/ Beam- tin oder Richter/ Rich- terin teilzeit- beschäf- tigt mit 90 v. H.	halbe Stufe 1 unge- kürzt
mit 45 v. H.	Stufe 1 zu 45 v. H.	als Be- amter/ Beam- tin oder Richter/ Rich- terin teilzeit- beschäf- tigt mit 45 v. H.	Stufe 1 zu 45 v. H.

- 5.1.16 In Nr. 37.3 werden die Worte "Art. 36 Satz 2" durch die Worte "Art. 37 Satz 2" ersetzt.
- 5.2 Nach Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 38 wird folgender Teil 2 Abschnitt 2 eingefügt:

42.2

"Teil 2

Grundbezüge

Abschnitt 2

Regelungen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen

42. Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

42.1 Art. 42 Satz 1 regelt den Einstieg in die seit dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624, BayRS 2032-1-1-F) auf Stufen basierende Grundgehaltstabelle sowie die Stufenlaufzeit in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. ¹Nr. 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die erste Stufe grundsätzlich beginnt, und legt gleichzeitig fest, in welchen Fällen eine Stufenzuordnung durchzuführen ist. ²Buchst. a knüpft dabei an die Begründung des Beamtenverhältnisses als Professor, Professorin oder hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung an. ³Eine Stufenneuzuordnung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Professor oder eine Professorin aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist und anschließend neu ernannt wird (sog. Wiedereinstellungskonstellation; insoweit andere Systematik als in den Besoldungsordnungen A und R, vgl. Nrn. 30.1.5 und 30.1.6). ⁴Eine Stufenzuordnung findet zudem statt, wenn ein Professor oder eine Professorin aus einem außerbayerischen Dienstverhältnis in den Geltungsbereich des BayBesG versetzt wird (Buchst. b) oder wenn ein Wechsel aus einer anderen Besoldungsordnung bzw. aus der Besoldungsgruppe W 1 in das Professorenamt erfolgt (Buchst. c).

> ¹Sofern keine anrechenbaren Dienstzeiten bzw. gleichgestellte Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 BayBesG vorliegen, beginnt die erste Stufe mit dem Diensteintritt zu laufen. ²In diesem Fall ergibt sich die Stufenzuordnung unmittelbar aus dem Gesetz. ³Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist dann nicht erforderlich.

> ¹Nach Nrn. 2 und 3 setzt der Stufenaufstieg Dienstzeiten mit Anspruch auf Grundbezüge voraus.
> ²Zur Verzögerung des Stufenaufstiegs vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayBesG sowie Nr. 42a.

me zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. a keine (erneute) Stufenzuordnung statt, wenn ein bislang an einer Hochschule des Freistaats Bayern tätiger Professor bzw. eine bislang an einer Hochschule des Freistaats Bayern tätige Professorin zum Präsidentätige Professorin zum Präsident

Hochschule des Freistaats Bayern tätige Professorin zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. ²In diesen Fällen besteht das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit daneben fort (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayHSchG). ³Nach diesem richtet sich der weitere

¹Nach Satz 2 findet als Ausnah-

42a. Berücksichtigungsfähige Zeiten

42a.1 ¹Art. 42a Abs. 1 bestimmt,

Stufenaufstieg.

¹Art. 42a Abs. 1 bestimmt, welche Dienstzeiten und gleichgestellte Zeiten sowohl bei der Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg anzurechnen sind. ²Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind diese Zeiten von Amts wegen zu berücksichtigen. ³Nach Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig sind Zeiten als Juniorprofessor bzw. als Juniorprofessorin (Ausnahme: bei Vorliegen einer Vertretungsprofessur). 4Zeiten an einer ausländischen Hochschule als Assistant Professor können grundsätzlich nicht nach Nr. 2 anerkannt werden, da diese Zeiten regelmäßig der deutschen Juniorprofessur entsprechen. 5Die in Nr. 3 geregelten Beurlaubungszeiten zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre (Buchst. a) sowie familien- und gesellschaftspolitisch relevante Zeiten (Buchst. b) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach der erstmaligen Ernennung auf eine Professorenstelle liegen. ⁶Ist dies zu bejahen, kommt es nicht darauf an, ob während der fraglichen Zeit ein Professorenverhältnis bzw. die Mitgliedschaft in der Hochschulleitung besteht. ⁷Vor der erstmaligen Berufung auf eine Professur liegende Zeiten sind bereits pauschal in den Einstiegsgrundgehältern berücksichtigt.

¹Art. 42a Abs. 2 Satz 1 regelt die Verzögerung des Stufenaufstiegs.

²Für die Rundung von Zeiten gemäß Art. 42a Abs. 2 Satz 2 gilt Nr. 31.0.2 entsprechend. ³Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum. ⁴Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände des Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 vor,

wird der Zeitraum somit nur einmal bei der Stufenzuordnung berücksichtigt (vgl. Art. 42a Abs. 2 Satz 3).

¹Nach Art. 42a Abs. 3 Satz 1 obliegt die Entscheidung über die Berücksichtigung der dort genannten Zeiten dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule. ²Die Zuständigkeit für die Feststellung der sonstigen Zeiten des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b liegt nach der allgemeinen Regelung des Art. 14 Satz 2 beim Landesamt für Finanzen.

¹Art. 42a Abs. 3 Satz 2 dient als Auffangvorschrift für die Anerkennung bestimmter Beurlaubungszeiten im öffentlichen Interesse. ²In Betracht kommen z.B. Zeiten bei internationalen Spitzenorganisationen oder bei obersten Gerichten. ³Die Entscheidung über die Anerkennung liegt im Ermessen des Präsidenten bzw. der Präsidentin. ⁴Um eine einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten, sind die Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzuholen und das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in geeigneter Form zu beteiligen.

42a.4 ¹Gemäß Art. 42a Abs. 4 Satz 1 sind Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten sowohl im Rahmen der Stufenzuordnung als auch während des laufenden Beamtenverhältnisses, wenn der berücksichtigungsfähige Zeitraum beendet ist, dem Professor, der Professorin oder dem Mitglied der Hochschulleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt zu geben. ²Nach Art. 42a Abs. 4 Satz 2 hat das Landesamt für Finanzen in Fällen des Satzes 1 zusätzlich die sich durch die Berücksichtigung der Zeiten ergebende Stufe sowie die darin bereits verbrachte Zeit bekanntzugeben. ³Bei Beendigung eines Zeitraums mit Verzögerung der Stufenlaufzeit ist eine gesonderte Bekanntgabe der Stufenzuordnung nicht erforderlich."

5.3 In Abschnitt 3 wird in Nr. 47 Abs. 2 nach dem Wort "hingewiesen" der Klammerzusatz "(vgl. insbesondere zur Frage der Stufenneuzuordnung bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A in ein Amt der Besoldungsordnung R Nrn. 30.1.4 und 30.1.7)" eingefügt.

- 6.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Nr. 51.1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.1 In Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Nachprüferzulage" durch das Wort "Luftfahrtgeräteprüferzulage" ersetzt.
- 6.1.1.2 In Nr. 51.1.4.2 Abs. 2 wird in Sätzen 2 und 3 jeweils nach dem Wort "§ 21" das Wort "Abs. 1" gestrichen.
- 6.1.1.3 Nr. 51.1.4.3 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.3.1 In der Überschrift wird das Wort "Nachprüferzulage" durch das Wort "Luftfahrtgeräteprüferzulage" ersetzt.
- 6.1.1.3.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Definition des Begriffs "freigabeberechtigtes Personal" richtet sich nach der Verordnung [EG] Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003, ABI L 315/1."
- 6.1.1.3.3 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Nachprüferzulage" durch das Wort "Luftfahrtgeräteprüferzulage" ersetzt.
- 6.1.1.4 In Nr. 51.1.5.2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte "3. März 2010" durch die Worte "27. Februar 2013" ersetzt.
- 6.1.1.5 In Nr. 51.1.5.5 wird im Klammerzusatz die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.2 In Nr. 51.3.2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Nachprüferzulage" durch das Wort "Luftfahrtgeräteprüferzulage" ersetzt.
- 6.1.3 In Nr. 52.0 Satz 2 wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.4 Nr. 52.1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.4.1 In Nr. 52.1.1.1 werden im Beispiel in Satz 2 der Lösung nach den Worten "Art. 51 Abs. 1" die Worte "Nr. 1" und nach den Worten "Art. 52" die Worte "Abs. 1" eingefügt.
- 6.1.4.2 In Nr. 52.1.2.1 Beispiele 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.4.3 In Nr. 52.1.3 Satz 1 wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.4.4 In Nr. 52.1.4.1 Beispiele 1 und 3 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.4.5 Nr. 52.1.4.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.4.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort "Ausgleichszulage" die Worte "nach Art. 52" eingefügt.
- 6.1.4.5.2 Im Beispiel wird in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.4.6 In Nr. 52.1.6.3 wird im Beispiel in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt
- 6.1.4.7 In Nr. 52.1.7.3 Beispiele 1, 3 und 4 wird jeweils in Satz 1 des Sachverhalts die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 6.1.5 Nr. 55.2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.5.1 Im letzten Absatz der Nr. 55.2.2.4 wird nach dem Wort "berücksichtigt" der Klammerzusatz "(vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2011 2 C 73/10 –, ZBR 2012 S. 255)" eingefügt.
- 6.1.5.2 Nr. 55.2.7 wird wie folgt geändert:
- 6. Teil 3 wird wie folgt geändert:

FMBl Nr. 2/2014

- 6.1.5.2.1 In Abs. 1 Satz 8 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 6.1.5.2.2 In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Satz 1 Alt. 2" durch die Worte "Abs. 1 Nrn. 1 und 2" ersetzt.
- 6.2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Nr. 58.4 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1.1 In Nr. 58.4.6 Satz 1 und in Buchst. b Satz 1 wird jeweils im Klammerzusatz die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.
- 6.2.1.2 In Nr. 58.4.7 wird im Beispiel 1 Abs. 2 Satz 1 im Klammerzusatz die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.
- 6.3 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- 6.3.1 In Nr. 61.1.1 Satz 4 wird nach dem Wort "war" der Klammerzusatz "(vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 1985 2 B 45.85; BayVGH, Beschluss vom 6. November 2006 3 ZB 03.3190; bestätigt durch Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 29. April 2013 5 LA 186/12)" eingefügt.
- 6.3.2 In Nr. 61.4 Abs. 3 werden die Worte "über den Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich vom 11. Dezember 1989 (KWMBI I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBI I S. 376)," durch die Worte "zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI S. 355)" ersetzt.
- 6.4 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1 Nr. 68.2 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1.1 Nr. 68.2.1 erhält folgende Fassung:
 - "68.2.1 ¹Vergabebudget im Sinn der Nr. 68 ist das in Art. 68 Abs. 1 genannte Budget eines Kalenderjahres. ²Es ist durch die tatsächlich veranschlagten und bewilligten Haushaltsmittel begrenzt (ergänzende haushaltsgesetzliche Regelungen sind ggf. zu beachten). ³Leistungsstufen und Leistungsprämien dürfen nur vergeben werden, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel veranschlagt sind."
- 6.4.1.2 Nr. 68.2.4 erhält folgende Fassung:
 - ,,68.2.4 ¹Bei Leistungsbezügen, die in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, gilt hinsichtlich der ersten Auszahlung Nr. 68.2.3 entsprechend. ²Werden im Rahmen einer Auszahlung mehrere Teilbeträge gleichzeitig ausgezahlt und sind diese wirtschaftlich verschiedenen Kalenderjahren zuzuordnen, sind die einzelnen Teilbeträge entsprechend auf die betroffenen Vergabebudgets zu verteilen. ³Dies gilt nicht für eine rückwirkend festgesetzte Leistungsstufe; die rückwirkend festgesetzten Teilbeträge

belasten immer das Vergabebudget des Kalenderjahres, in dem die Vergabeentscheidung getroffen wurde. ⁴Alle weiteren Auszahlungen belasten das Vergabebudget des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie ausbezahlt werden; § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG kann entsprechend angewendet werden.

Beispiel.

Vergabeentscheidung Ende November 2014 für die rückwirkende Gewährung einer Leistungsstufe ab November 2013.

Auszahlung der Gelder für November 2013 bis Februar 2015 zusammen mit den Bezügen für Februar 2015; Auszahlung ab März 2015 jeweils monatlich mit den entsprechenden Bezügen.

Die Teilbeträge belasten die Vergabebudgets wie folgt:

- Erste Auszahlung (für November 2013 bis Februar 2015):
 - Vergabebudget des Kalenderjahres 2013: Keine Belastung, wegen rückwirkender Vergabe
 - Vergabebudget des Kalenderjahres 2014: Teilbeträge für November 2013 bis Dezember 2014
 - Vergabebudget des Kalenderjahres 2015: Teilbeträge für Januar und Februar 2015
- Weitere Auszahlungen (ab März 2015):
 - Teilbetrag belastet das Vergabebudget der Auszahlungsjahre 2015 ff."
- 6.4.1.3 Es werden folgende neue Nrn. 68.2.5 und 68.2.6 eingefügt:
 - "68.2.5 ¹Leistungstufen sind bis zum Erreichen der nächsten Regelstufe zu zahlen (vgl. Nr. 66.1.5 Satz 2). ²Bei der Gewährung von Leistungsstufen ist daher zu berücksichtigen, dass diese das Vergabebudget der folgenden Kalenderjahre (teilweise) binden, sofern die nächste Regelstufe nicht bereits im Jahr der Vergabeentscheidung erreicht wird.
 - 1 Das Vergabebudget ist hinsichtlich der Vergabeentscheidung
 grundsätzlich an das jeweilige
 Kalenderjahr gebunden; die Vergabeentscheidung soll daher innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden. ²Wird
 das Vergabebudget eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, kann das restliche Budget
 ausnahmsweise in das nächste
 unmittelbar folgende Kalenderjahr
 übertragen werden. ³Dieses über-

6.5.2

6.6

tragene Vergabebudget soll nur für Leistungsprämien verwendet werden. ⁴Leistungsprämien, die sowohl teilweise zu Lasten eines übertragenen Vergabebudgets als auch teilweise zu Lasten eines laufenden Vergabebudgets vergeben werden sollen, sind zulässig (z. B. kann einem Bediensteten im Rahmen einer für den Bediensteten einheitlichen Entscheidung eine Leistungsprämie in Höhe von 300 € ausgezahlt werden, die sich – intern – betragsmäßig aus 100 € aus einem übertragenen Vergabebudget und aus 200 € aus dem laufenden Vergabebudget zusammensetzt). ⁵Das übertragene Vergabebudget ist getrennt vom Vergabebudget des laufenden Kalenderjahres zu führen; es verfällt nach Ablauf von zwölf Monaten. 6Entscheidungen zur Vergabe des übertragenen Vergabebudgets belasten unabhängig von den Nrn. 68.2.3 und 68.2.4 immer das übertragene Vergabebudget."

- 6.4.1.4 Die bisherige Nr. 68.2.5 wird Nr. 68.2.7 und es werden die Worte "Wird das" durch das Wort "Werden" und das Wort "Vergabebudget" durch das Wort "Haushaltsmittel" ersetzt sowie nach dem Wort "ausbezahlt" die Worte "oder ist ein Übertrag des noch nicht gebundenen Vergabebudgets (Nr. 68.2.6) geplant" eingefügt.
- 6.4.1.5 Die bisherige Nr. 68.2.6 wird Nr. 68.2.8 und es wird in Satz 2 das Wort "hierfür" durch die Worte "für die haushaltsmäßige Abwicklung" ersetzt.
- 6.4.1.6 Es wird folgende Nr. 68.2.9 angefügt:
 - "68.2.9 Abweichungen von den Nrn. 68.2.3 und 68.2.4 bei der Bewirtschaftung des Vergabebudgets bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat."
- 6.4.1.7 Die bisherigen Nrn. 68.2.7 und 68.2.8 werden Nrn. 68.2.10 und 68.2.11.
- 6.5 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- 6.5.1 Nr. 80.1.2 erhält folgende Fassung:
 - "80.1.2 Dem Anwärter oder der Anwärterin müssen in den
 Besoldungsgruppen A 3 und A 4
 mindestens 60 v. H., in den
 Besoldungsgruppen A 5 bis A 8
 mindestens 55 v. H., in den
 Besoldungsgruppen A 9 bis A 11
 mindestens 50 v. H. und in den
 Besoldungsgruppen ab A 12 mindestens 45 v. H. des
 Anwärtergrundbetrages verbleiben (Mindestbelassungsbetrag)."

In Nr. 81.1.1 Abs. 1 werden die Worte "15 v. H." durch die Worte "die Hälfte des Differenzbetrages des vollen Anwärtergrundbetrages zum Mindestbelassungsbetrag (vgl. Nrn. 80.1.2 bzw. 80.1.3)" und die Worte "30 v. H." durch die Worte "um den Differenzbetrag des Anwärtergrundbetrages zum Mindestbelassungsbetrag (vgl. Nrn. 80.1.2 bzw. 80.1.3)" ersetzt.

In Abschnitt 6 Nr. 83.2.2 wird im Beispiel 2 Satz 3 Schritt 2 im zweiten Klammerzusatz die Zahl "2008" durch die Zahl "2011" ersetzt.

6.7 Es wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

"Teil 3

Nebenbezüge

Abschnitt 7

Vermögenswirksame Leistungen

88. Anspruch

- **88.1.1** Berechtigte für eine vermögenswirksame Leistung sind die
 - a) Beamten, Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern,
 - b) Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Berechtigte im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1),

wenn ihnen in den Kalendermonaten, in denen sie die Voraussetzungen für eine vermögenswirksame Anlage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erfüllen (vgl. Nr. 88.1.7), Besoldung nach Art. 2 zusteht und sie diese auch erhalten (Art. 88 Abs. 1 Satz 1).

- 88.1.2 Zu den Berechtigten gehören gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, wobei an die Stelle der Besoldung die Unterhaltsbeihilfe nach Art. 97 Satz 1 tritt.
- 98.1.3 ¹Die Vorschriften über die vermögenswirksamen Leistungen für Beamte und Beamtinnen gelten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD entsprechend für die Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. ²Sie werden insoweit den Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichgestellt.
- 98.1.4 ¹Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen werden vom Bayerischen Besoldungsgesetz nach dessen Art. 1 Abs. 2 zwar

88.1.7

88.2

nicht erfasst. ²Berufsmäßig tätige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) erhalten jedoch auf der Grundlage des Art. 45 Abs. 1 KWBG Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes. 3Besoldungsbestandteile sind Grundbezüge und Nebenbezüge, die in Art. 45 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KWBG eigens bestimmt sind. 4Zu den Nebenbezügen gehören danach die vermögenswirksamen Leistungen (Art. 45 Abs. 4 Satz 3 KWBG). ⁵Für ihre Gewährung gelten die Regelungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend (Art. 45 Abs. 4 Satz 5 KWBG).

88.1.5 ¹Eine vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Berechtigten Besoldung oder dieser gesetzlich gleichgestellte Bezüge (vgl. Nrn. 88.1.2 und 88.1.3) erhalten. ²Dabei genügt es für den Anspruch, wenn dem oder der Berechtigten für den jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag besagte Bezüge gezahlt werden (zur Höhe der vermögenswirksamen Leistungen vgl. Nr. 89.2.2 Satz 2). 3Art. 4 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Wird in einem Kalendermonat für keinen Tag Besoldung oder gleichgestellte Bezüge gezahlt (z.B. wegen Elternzeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UrlV, Beurlaubung gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG oder Sonderurlaub gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrlV), entfällt auch die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung. ⁵Etwaige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während der Elternzeit (§ 12 Abs. 5 Satz 1 UrlV) bleiben unberührt.

88.1.6 Nicht zu den Berechtigten gehören

- a) Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1) sowie ehrenamtliche Richter und Richterinnen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2), weil sie auch nach den für ihr Rechtsverhältnis maßgeblichen Vorschriften keine Besoldung erhalten.
- b) Empfänger und Empfängerinnen beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1969 VI C 133.67 –, BVerwGE 32, 190),
- c) entpflichtete Professoren und Professorinnen im Sinn des Art. 113 BayBeamtVG.

¹Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Dienstherr für die Berechtigten anlegt. ²Die hierfür möglichen Anlageformen ergeben sich aus dem 5. Vermögensbildungsgesetz, das entsprechend auch für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen gilt (§ 1 Abs. 4 des 5, VermBG), 3Unter den Begriff der vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG fallen auch die Beträge, die der oder die Berechtigte aus eigenen Mitteln über die in Art. 88 bis 90 geregelte Leistung hinaus anlegen lässt (oder vollständig aus eigenen Mitteln anlegt, wenn ein Anspruch auf eine Besoldungsleistung nicht besteht). ⁴Der oder die Berechtigte kann auch bestimmen, dass die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen nach Maßgabe des §3 des 5. VermBG erfolgen soll zu-

- a) seines oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin des oder der Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG).
- b) der in § 32 Abs. 1 EStG bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) der Eltern oder eines Elternteils des oder der Berechtigten, wenn der oder die Berechtigte als Kind die Voraussetzungen nach Buchst. b erfüllt.

¹Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach Art. 90 Abs. 1 bei der nach Art. 14 Satz 2 oder 3 zuständigen Stelle eingeht (vgl. Nr. 90.1.1), und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate, soweit diese in das Kalenderjahr des Eingangs der Mitteilung fallen. ²Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung kann daher rückwirkend frühestens zum 1. Januar eines Jahres entstehen. ³Weitere Voraussetzung für die ggf. rückwirkende Entstehung des Anspruchs ist, dass die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 88 Abs. 1 erfüllt sind. 4Es muss also in den in Art. 88 Abs. 2 angesprochenen Kalendermonaten Besoldung aus einem Dienstver-

88.3.2

hältnis gezahlt worden sein und es muss eine aufnahmefähige Anlage nach dem 5. VermBG bestanden haben bzw. bestehen. ⁵Letzteres kann allerdings davon beeinflusst werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z.B. § 4 Abs. 2 Satz 3 des 5. VermBG) als Vertragsabschluss der Tag gilt. an dem die vermögenswirksame Leistung beim Anlageinstitut tatsächlich eingeht. 6Liegt ein solcher Fall vor und ist ein abweichender zivilrechtlicher Vertragsabschluss nicht feststellbar, ist es für den ggf. rückwirkenden Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ausreichend, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezügestelle die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen erstmals aufnimmt, ein aufnahmebereiter Anlagevertrag vorliegt.

Beispiel 1:

¹Eine Beamtin des Freistaates Bayern teilt der zuständigen Bezügestelle im Januar 2013 mit, dass sie bereits im Dezember 2012 einen Bausparvertrag abgeschlossen hat, in den für den Monat Dezember 2012 und anschließend bis auf weiteres monatlich 50 € ihrer Besoldung einbezahlt werden sollen. ²Der Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung kann in diesem Fall erst ab Monat Januar 2013 entstehen.

Beispiel 2:

¹Erfolgt die Mitteilung im Beispiel 1 bereits im Dezember 2012, entsteht der Anspruch bei sonst gegebenen Voraussetzungen gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bereits in diesem Monat, unabhängig davon, mit welchem späteren Zahltag die Bezügestelle das Anliegen umsetzt. ²Ein Anwendungsfall des Art. 88 Abs. 2 letzter Halbsatz ist hier nicht gegeben. 3Das bedeutet, dass für den Monat Dezember 2012 sowie ggf. die beiden vorangegangenen Monate ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung besteht, wenn für diesen Zeitraum ein aufnahmefähiger Anlagevertrag vorliegt.

¹Der Grundsatz der Einmalgewährung der vermögenswirksamen Leistung in einem Kalendermonat gilt generell. ²Er erfasst demnach alle Rechtsverhältnisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) innerhalb des öffentlichen Dienstes.

³Demnach können Ansprüche auf

vermögenswirksame Leistung zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst nebeneinander oder z. B. bei Übertritt aus einem Dienstoder Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Kalendermonats auch nacheinander.

¹Treffen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistung aus mehreren Dienstverhältnissen während des laufenden Kalendermonats aufeinander (z. B. bei Versetzung eines Kommunalbeamten zum Freistaat Bayern), bestimmt Art. 88 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 den Vorrang zugunsten des zuerst begründeten Dienstverhältnisses. ²Bestehen hingegen mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander (Doppeldienstverhältnis), löst sich die Anspruchskonkurrenz primär nach Art. 5. ³Wird eines der nach Satz 2 beteiligten Dienstverhältnisse nicht vom Geltungsbereich des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfasst, finden die Konkurrenzregelungen des Art. 88 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung; etwa abweichende Konkurrenzregelungen des anderen Dienstherrn sind dabei zu berücksichtigen, ⁴Art, 88 Abs. 3 Satz 4 stellt sicher, dass beim Zusammentreffen von betragsmäßig unterschiedlichen Ansprüchen innerhalb eines Kalendermonats der Unterschiedsbetrag aus dem späteren Dienstverhältnis zu zahlen ist, wenn die vermögenswirksame Leistung aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis geringer ist. ⁵Beim Zusammentreffen eines Rechtsverhältnisses mit einem Dienstverhältnis gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß.

89. Höhe und Fälligkeit

89.1.1 ¹Sind die Berechtigten vollbeschäftigt, erhalten sie eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,65 € (Art. 89 Abs. 1 Satz 1). ²Für Anwärter, Anwärterinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhöht sich die Leistung auf monatlich 13,29 € (Art. 89 Abs. 1 Satz 2). ³Entsprechendes gilt für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, für die in Bezug auf die vermögenswirksame Leistung die Vorschriften für Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst entsprechend gelten (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD). ⁴Stehen die Berechtigten in Teilzeitbeschäftigung,

wird die vermögenswirksame Leistung nach Satz 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 7). ⁵Wird den in Sätzen 2 und 3 bezeichneten Berechtigten im Einzelfall Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 UrlV gewährt, findet Art. 6 ebenfalls Anwendung. ⁶Werden Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung gemäß Art. 125 BayBG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 FachV-Pol/VS in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Grundbezügen als Polizeioberwachtmeister oder Polizeioberwachtmeisterin berufen, richtet sich die Höhe der vermögenswirksamen Leistung nach Art. 89 Abs. 1 Satz 1.

89.1.2 ¹Wird Besoldung nach Art. 7 Satz 1 gewährt (begrenzte Dienstfähigkeit), findet Art. 6 auch auf die Leistung vermögenswirksame Anwendung. 2Maßgebend ist dabei das Verhältnis der gemäß §27 Abs. 1 BeamtStG ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. ³Satz 2 gilt auch dann, wenn die Besoldung gemäß Art. 7 Satz 2 in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gewährt wird. ⁴Zum Zuschlag nach Art. 59 Abs. 1 wird im Hinblick auf die abschließende Aufzählung in Art. 59 Abs. 2 keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

Abs. 1 BayBG bzw. Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 BayRiG richtet sich die Besoldung nach Art. 6. ²Dazu gehört auch die vermögenswirksame Leistung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 7). ³Zur Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach Art. 58 Abs. 1 wird auf Art. 58 Abs. 2 hingewiesen (vgl. auch Nr. 58.4.1).

89.2.1 ¹Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats, für den die vermögenswirksame Leistung jeweils gewährt wird (Art. 89 Abs. 2 Satz 1). ²Veränderungen im laufenden Kalendermonat wirken frühestens ab dem Ersten des nächsten Kalendermonats. ³Beginnt das Dienstverhältnis nach Art. 1 Abs. 1 im Laufe des Kalendermonats, bestimmt sich die Höhe der vermögenswirksamen

Leistung für diesen Kalendermonat nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Dienstverhältnisses (Art. 89 Abs. 2 Satz 2).

¹Die vermögenswirksamen Leistungen sind auch dann monatlich zu zahlen, wenn im Anlagevertrag eine vierteljährliche oder eine jährlich einmalige Anlage vereinbart ist. ²Die volle vermögenswirksame Leistung kann bei sonst gegebenen Voraussetzungen nur dann beansprucht werden, wenn der Anlagebetrag mindestens so hoch ist und in dieser Höhe auch aus den gezahlten (Teil-)Bezügen bedient werden kann.

Beispiel:

89.2.2

¹Ein Beamter auf Widerruf mit Anwärterbezügen schließt einen Bausparvertrag über die Mindestbausparsumme in Höhe von 5 000 € ab und bespart diesen lediglich mit der vermögenswirksamen Leistung in Höhe von 6,65 € (die weitere Besparung mit etwaigen Einmalleistungen aus eigenen Mitteln möchte er sich vorbehalten). ²In diesem Falle steht ihm nicht die vermögenswirksame Leistung gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 13,29 € zu, sondern nur in Höhe des Anlagebetrages von 6,65 €.

89.3 ¹Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich im Voraus gezahlt (Art. 4 Abs. 3 Satz 2). ²Eine Ausnahme gilt nach Art. 89 Abs. 3 Halbsatz 1 für die ersten drei Kalendermonate, die auf den Monat des Eingangs der Mitteilung nach Art. 90 Abs. 1 folgen. ³Für den Kalendermonat der Entstehung des Anspruchs gemäß Art. 88 Abs. 2 sowie die darauf folgenden drei Kalendermonate kann die vermögenswirksame Leistung nachgezahlt werden. ⁴Danach gilt der Grundsatz der Vorauszahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 (Art. 89 Abs. 3 Halbsatz 2).

90. Anlage und Verfahren

90.1.1

¹Die schriftliche Mitteilung mit den in Art. 90 Abs. 1 bezeichneten Angaben, die an die nach Art. 14 zuständige Stelle zu richten ist, zählt zu den Anspruchsvoraussetzungen (Art. 88 Abs. 2). ²Fehlen in der Mitteilung für die Überweisung der vermögenswirksamen Leistung erforderliche Angaben, steht dies der Entstehung des Anspruchs nicht entgegen, soweit sie von dem oder der Berechtigten in

7.2.1

angemessener Zeit nachgetragen werden.

90.1.2

¹Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar (§ 2 Abs. 7 Satz 2 des 5. VermBG) und damit weder pfändbar noch verpfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO). ²Die vermögenswirksamen Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und im Falle der Nachversicherung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 2 Abs. 6 Satz 1 des 5. VermBG).

90.1.3 ¹Die vermögenswirksamen Leistungen sind grundsätzlich unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. ²Sie sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen.

90.2 Verlangt der oder die Berechtigte aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Gesetz den Wechsel der Anlageform, bedarf es dazu nicht der in § 11 Abs. 3 Satz 5 des 5. VermBG vorgeschriebenen Zustimmung des Dienstherrn (Art. 90 Abs. 2)."

- 7. Teil 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Es wird folgende Nr. 94.0 eingefügt:

"94.0 Abstellen auf Verdichtungsraum

¹Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft. ²Die Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 enthält keine Festlegung des "Stadt- und Umlandbereichs München" mehr. ³Stattdessen wird ab dem 1. September 2013 auf den "Verdichtungsraum München" abgestellt (vgl. Nr. 94.1.1), was im Ergebnis zu einer Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten führt. ⁴Für die bisherigen Berechtigten wird Bestandsschutz gewährt (vgl. Nr. 94.1.3)."

Die Nrn. 94.1.1 und 94.1.2 erhalten folgende Fassung:

,,94.1.1

94.1.2

¹Eine Ballungsraumzulage wird Berechtigten sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen des Freistaats Bayern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) im "Verdichtungsraum München" gewährt. 2Zum Begriff des dienstlichen Wohnsitzes vgl. Art. 17 und Teil 1 Nr. 17. ³Der Begriff des Hauptwohnsitzes bestimmt sich nach Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes und ist mit dem Begriff "Hauptwohnung" gleichzusetzen. ⁴Die Voraussetzung der Hauptwohnung ist im staatlichen Bereich durch Verwendung des Formblatts "Erklärung zum Hauptwohnsitz" den Bezügestellen nachzuweisen. ⁵Der räumliche Umgriff des "Verdichtungsraums München" bestimmt sich nach dem in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierten Gebiet. ⁶Änderungen des "Verdichtungsraums München" im Landesentwicklungsprogramm führen daher zeit- und inhaltsgleich zu entsprechenden Änderungen des räumlichen Anwendungsbereichs der Ballungsraumzulage.

¹Derzeit zählen zum "Verdichtungsraum München" nach Anhang 2 LEP folgende Gemeinden: Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing,

Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding. ²Ferner gehören zum "Verdichtungsraum München" folgende gemeindefreie Gebiete: Forstenrieder Park, Grünwalder Forst, Perlacher Forst."

7.2.2 Es wird folgende Nr. 94.1.3 eingefügt:

"94.1.3 ¹Berechtigte bzw. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, deren dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz im "Stadt- und Umlandbereich München" (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006), jedoch nicht im "Verdichtungsraum München" liegen, erhalten auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 unter folgenden Voraussetzungen eine Ballungsraumzulage:

- dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im "Stadt- und Umlandbereich München" (betrifft folgende Gemeinden: Eitting, Finsing, Marzling, Moosinning, Neuching, Oberding),
- unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer Ballungsraumzulage und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ballungsraumzulage sind weiterhin erfüllt.

²Gleiches gilt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom "Stadt- und Umlandbereich München" in den "Verdichtungsraum München" verlegt wird."

7.3 Nr. 94.3.1 wird wie folgt geändert:

7.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Ballungsraumzulage wird nur gewährt, soweit die Grundbezüge des bzw. der Berechtigten nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Alt. 1 (Grundgehalt, Strukturzulage und Amtszulagen) bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen."

7.3.2 In Satz 3 werden im Klammerzusatz vor dem Wort "Familienzuschlag" die Worte "Zulagen für besondere Berufsgruppen," eingefügt.

7.4 Nr. 97.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7.4.1 In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten "ab 1. November 2012: 570,25 €" ein Semikolon und die Worte "ab 1. Januar 2013: 600,25 €; ab 1. Januar 2014: 617,96 €" eingefügt.

7.4.2 In Satz 2 werden im ersten Klammerzusatz nach den Worten "ab 1. November 2012:

627,28 €" ein Semikolon und die Worte "ab 1. Januar 2013: 660,28 €; ab 1. Januar 2014: 679,75 €" und im zweiten Klammerzusatz nach den Worten "ab 1. November 2012: 684,30 €" ein Semikolon und die Worte "ab 1. Januar 2013: 720,30 €; ab 1. Januar 2014: 741,55 €" eingefügt.

7.5 Es wird folgende Nr. 99a angefügt:

"99a. Fahrkostenzuschuss

Die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen steht – innerhalb der Grenzen des Art. 99a – dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn.

¹Fahrkostenzuschüsse können nur nach Maßgabe besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ²Grundsätzlich dürfen Personalausgaben, deren Gewährung im Ermessen des Dienstherrn steht, nur geleistet werden, wenn dafür besonders gekennzeichnete Ausgabemittel zur Verfügung gestellt sind.

¹Soweit die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden ist generell zu beachten, dass die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen nur möglich ist, wenn tatsächliche Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle entstehen. ²Diese sind durch geeignete Belege nachzuweisen. 3Die tatsächlich entstehenden Kosten bilden demnach auch die betragsmäßige Höchstgrenze des Fahrkostenzuschusses; Überschreitungen sind generell ausgeschlossen. ⁴In der Regel soll lediglich ein Zuschuss und kein voller Ersatz geleistet werden; eine vollständige oder sonst auf einen bestimmten Umfang festgeschriebene Erstattung der Fahrkosten ist nicht zwingend.

¹Die Dienststelle ist der Ort, an dem der oder die Berechtigte ständig oder überwiegend Dienst zu leisten hat. ²Soweit keine Dienststelle im Sinn von Satz 1 vorliegt, gilt die Dienststelle, der der oder die Berechtigte organisatorisch zugeordnet ist, als Dienststelle im Sinn der Vorschrift; dies gilt auch bei Tele- oder Wohnraumarbeit.

Zur Anwendung der Vorschrift auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird auf Nr. 101 hingewiesen.

¹Für Dienstherrn im Geltungsbereich der BayHO wird auf Art. 51 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich hingewiesen. ²Daneben gilt der

Grundsatz, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche nicht begründet werden. (Art. 3 Abs. 2 BayHO)."

- 8. Teil 5 Nr. 101 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "¹Art. 101 bestimmt, dass die Art. 11, 91 Abs. 2,
 Art. 99a und 108 Abs. 10 für Arbeitnehmer
 und Arbeitnehmerinnen der in Art. 1 Abs. 4
 genannten juristischen Personen des öffent-
- 8.1.2 In Satz 2 werden nach den Worten "weitere Leistungen" die Worte "im Sinn des Art. 91 Abs. 2" eingefügt.

lichen Rechts entsprechend gelten."

- 8.2 In Abs. 3 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "91.2" die Worte "und 99a" eingefügt.
- 9. Teil 7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nr. 106.1.5 Satz 2 wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 9.2 Es wird folgende Nr. 107a eingefügt:

"107a. Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

107a.2.1 ¹Nach Art. 107a Abs. 2 werden die mit dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624, BayRS 2032-1-1-F) erfolgten Anhebungen der Grundgehaltsätze sowohl bei der übergangsweisen Stufenzuordnung als auch beim weiteren Stufenaufstieg auf bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende monatliche Leistungsbezüge angerechnet. ²Leistungsbezüge, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2013 erstmalig gewährt werden, unterliegen nicht der Anrechnung. 3Eine Anrechnung unterbleibt auch dann, wenn der Gewährungsbescheid bzw. der dem Leistungsbezug anderweitige zugrunde liegende Rechtsakt nach dem Inkrafttretenszeitpunkt geändert wird. 4Wurde bei einem erstmals vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezug bestimmt, dass sich dieser zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 erhöht, unterliegt diese Erhöhung nicht der Anrechnung. 5Einmalzahlungen werden ebenfalls nicht angerechnet.

107a.2.2 ¹Art. 107a Abs. 2 Sätze 1 bis 5 enthalten die Anrechnungsregelungen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2012/1. Januar 2013. ²Besteht am 31. Dezember 2012 ein Anspruch auf mehrere Leistungsbezüge, darf die Anrechnung maximal bis zur Hälfte des jeweiligen Leis-

tungsbezugs erfolgen. ³Bei der Anrechnung mehrerer Leistungsbezüge derselben Gruppe gemäß Art. 107a Abs. 2 Satz 3 ist nicht das Erlassdatum der Gewährungszusage maßgebend, sondern der Zeitpunkt, an dem der Leistungsbezug erstmalig ausbezahlt wurde. ⁴Art. 107a Abs. 2 Satz 4 enthält eine spezielle Anrechnungsregelung (Vollanrechnung) für Leistungsbezüge gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung - BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WFK), die der Höchstbetragsregelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV vorgeht. ⁵Art. 107a Abs. 2 Satz 5 stellt sicher, dass sich die zum 1. Januar 2013 durchzuführende Anrechnung auf den Teil der Grundgehaltserhöhung beschränkt, der auf dem Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung beruht.

107a.2.3 ¹Bei Teilzeitbeschäftigung sind im Rahmen der Anrechnung zunächst die Leistungsbezüge in voller Höhe (d.h. nicht die nach Art. 6 gekürzten) zugrunde zu legen. ²Entsprechendes gilt für den jeweiligen Erhöhungsgewinn zum Anrechnungsstichtag. ³Erst nach der Anrechnung erfolgt die Kürzung gemäß Art. 6; dabei ist zu beachten, dass dem oder der Teilzeitbeschäftigten zu jedem Zeitpunkt mindestens die Hälfte (Ausnahme Art. 107a Abs. 2 Satz 4) des nach Art. 6 gekürzten Leistungsbezuges zustehen muss.

Beispiel:

Sachverhalt:

¹Eine Professorin in Besoldungsgruppe W 2 befindet sich vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2013 in Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 50 v.H. ²Ab 1. März 2013 beträgt die Arbeitszeit wieder 100 v. H. 3Bei der Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle zum 1. Januar 2013 können gemäß Art. 107a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42a Abs. 1 Zeiten in einem Umfang von acht Jahren berücksichtigt werden. ⁴Die Professorin erhält regulär einen monatlichen besonderen Leistungsbezug nach § 4 BayHLeistBV in Höhe von 1.000 €, der während der Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 500 € zur Auszahlung gelangt.

Lösung:

¹Die Professorin ist zum 1. Januar 2013 der Stufe 2 der Besoldungsgruppe W 2 zuzuordnen; in dieser Stufe hat sie bereits drei Jahre verbracht. ²Für die Berechnung des Erhöhungsgewinns zum 1. Januar 2013 sind sowohl die lineare Bezügeanpassung zum 1. Januar 2013 (Art. 107a Abs. 2 Satz 5) als auch die Teilzeitbeschäftigung außer Betracht zu lassen. 3Der Erhöhungsgewinn beträgt demnach 531,89 € (5.100 € – 4.568,11 €). ⁴Der reguläre Leistungsbezug in Höhe von 1.000 € kann nach Art. 107a Abs. 2 Satz 1 maximal bis zur Hälfte, also um 500 €, gekürzt werden. ⁵Allerdings ist zu beachten, dass der Professorin auch während der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte ihres nach Art. 6 gekürzten Leistungsbezugs zustehen muss. 6Somit ist zum 1. Januar 2013 nur eine Kürzung in Höhe von 250 € möglich. ⁷Die Kürzung um den noch offenen Anrechnungsbetrag von 250 € vollzieht sich erst, wenn die Professorin wieder in Vollzeit arbeitet. 8Ab 1. März 2013 erhält die Professorin folglich einen Leistungsbezug in Höhe von 500 €. ⁹Da der zum 31. Dezember 2012 zustehende Leistungsbezug bereits in (der maximal zulässigen) Höhe der Hälfte gekürzt wurde, kommt es beim Stufenaufstieg in Stufe 3 zu keiner weiteren Anrechnung.

107a.2.4

¹Art. 107a Abs. 2 Satz 6 erweitert die Anrechnung auf den weiteren Stufenaufstieg. ²Bereits vor dem 1. Januar 2013 gewährte Hochschulleistungsbezüge verringern sich dann um den Unterschiedsbetrag zwischen dem vor und dem nach dem Stufenaufstieg zustehenden Grundgehaltssatz. ³Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur insoweit, als zusammen mit der Anrechnung bei der Überleitung mindestens die Hälfte der vor dem 1. Januar 2013 gewährten Leistungsbezüge erhalten bleiben (Ausnahme Art. 107a Abs. 2 Satz 4). ⁴Ab dem 1. Januar 2013 neu gewährte bzw. auf einer geänderten Gewährungszusage beruhende Leistungsbezüge werden nicht von der Anrechnung erfasst. 5Art. 107a Abs. 2 Satz 7 bestimmt, dass bei der Anrechnung im Rahmen des weiteren Stufenaufstiegs derjenige Betrag unberücksichtigt bleibt, um den sich ein Leistungsbezug aufgrund allgemeiner Bezügeanpassungen seit 1. Januar 2013 erhöht hat. ⁶Der Erhöhungsgewinn berechnet sich dagegen aus den zum Zeitpunkt des weiteren Stufenaufstiegs maßgeblichen Grundgehaltssätzen; d.h. die Bezügeanpassungen ab 1. Januar 2013 sind insoweit zu berücksichtigen."

- 9.3 Nr. 108.2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 Nr. 108.2.1 wird wie folgt geändert:
- 9.3.1.1 Dem Satz 3 werden die Satzbezeichnung "3" vorangestellt und die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 9.3.1.2 Es wird folgendes Beispiel angefügt:

"Beispiel:

Sachverhalt:

¹Ein lediger Steueramtmann in der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 7 wechselt zum 1. August 2010 aus dienstlichen Gründen nach siebenjähriger Tätigkeit im Steuerfahndungsdienst in die Geschäftsstelle des Finanzamts X. ²Er erhält ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 BBesG für den Wegfall der Stellenzulage.

Lösung:

Bezüge- bestandteile	31. Juli 2010	1. August 2010	1. Januar 2011
Grundgehalt A 11 Stufe 7	3 069,76 €	3 069,76 €	
A 11 Stufe 6 Allgemeine Stellenzulage	76.47 €	76,47 €	3 069,76 €
Struktur- zulage	-, -		76,47 €
Steuerfahn- dungszulage Vorbemer-	127,38 €		
kung Nr. 9 zu BBesO A/B			
Summe Dienstbezüge Grundbezüge	3 273,61 €	3 146,23 €	3 146,23 €
Differenz		127,38 €	127,38 €
Ausgleichs- zulage § 13 Abs. 2 in Ver- bindung mit § 85 BBesG		127,38 €	
Grundgehalt A 11 Stufe 6 Struktur-			3 069,76 €
zulage Ausgleichszu-			76,47 €
lage (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52			127,38 €
BayBesG) Summe Dienstbezüge Besoldung	3 273,61 €	3 273,61 €	3 273,61 €

¹Im Ergebnis wird deutlich, dass die Ausgleichszulage für die Stellenzulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 BBesG ab 1. Januar 2011 nach Art. 108 Abs. 2 Satz 1 BayBesG fortzuzahlen ist, solange die bisherigen An-

spruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Abbau der Ausgleichszulage richtet sich nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 BayBesG (vgl. Nr. 52.1.6). ³Die Umwidmung der Stellenzulage im Steuerfahndungsdienst in eine Zulage für besondere Berufsgruppen zum 1. Januar 2011 ist hierbei nicht relevant."

- 9.3.2 Das Beispiel in Nr. 108.2.2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.2.1 In Satz 2 des Sachverhalts wird die Zahl "86" durch die Zahl "85" ersetzt.
- 9.3.2.2 Die Lösung wird wie folgt geändert:

9.3.2.2.1

ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: "²Die allgemeine Stellenzulage wird hierbei sachlich aufgrund ihrer Eigenschaft als eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage dem Grundgehalt gleichgesetzt (2009). GCH (2007).

das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage dem Grundgehalt gleichgesetzt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1999 – 2 C 31/98 –, ZBR 2000 S. 125). ³Die allgemeine Stellenzulage unterscheidet sich im Vergleich zum Beispiel zu Nr. 108.2.1 dadurch, dass sie ab dem 1. Januar nicht als Ausgleichszulage fortgewährt wird."

Es werden die Zahl "86" durch die Zahl "85"

- 9.3.2.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- 9.4 Nr. 108.9 wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 In Nr. 108.9.1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 "³Ist danach das Grundgehalt, das nach den
 früheren Rechtsvorschriften zum jeweiligen
 Einstellungszeitpunkt zu berechnen und fiktiv
 fortzuführen ist, höher, wird dieses als Differenzbetrag solange gewährt, bis es betragsmäßig nach neuem Recht erreicht wird."
- 9.4.2 In Nr. 108.9.2 wird die Nummer "30.1.5" durch die Nummer "30.1.11" ersetzt.
- 9.5 Es wird folgende Nr. 108.12 angefügt:

"108.12 Nachzahlung von Familienzuschlag an eingetragene Lebenspartnerschaften

¹Zur Erfüllung des Kriteriums "Antragstellung" bzw. "zeitnahe Geltendmachung" bedarf es keines Antragsschreibens des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. ²Ausreichend ist, wenn die Unterrichtung der jeweils zuständigen Bezügestelle über die Verpartnerung im Rahmen eines Vordrucks zum Familienzuschlag erfolgt ist; allein die Übersendung der Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde genügt nicht."

- 10. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 10.1 In Anlage 1 Nr. 3.1.6 Abs. 1 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 10.2 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 In Nr. 1 werden im dritten Klammerzusatz nach den Worten "1 088,49 €" ein Semikolon und die Worte "ab 1. Januar 2013: 1 138,49 €; ab 1. Januar 2014: 1 172,08 €" eingefügt.

- 10.2.2 In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte "Abs. 3" durch die Worte "Abs. 5" ersetzt.
- 10.2.3 Die Nrn. 5 bis 8 werden aufgehoben.
- 10.3 Anlage 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung Bay-SachbezV vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) in der jeweils geltenden Fassung."
- 10.4 Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- 10.4.1 In Nr. 3.4 Satz 2 wird die Zahl "9" durch die Zahl "10" ersetzt.
- 10.4.2 Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:
- 10.4.2.1 In Nr. 3.5.1 dritter Spiegelstrich werden in Satz 7 die Worte "§ 5 Abs. 1 Satz 2 SGB IV" durch die Worte "§ 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI" ersetzt.
- 10.4.2.2 Nr. 3.5.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - "– ¹Ab **1. Januar 2013** besteht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich Rentenversicherungspflicht, wobei den Beschäftigten jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt wird. ²Damit soll die soziale Absicherung der geringfügig entlohnten Beschäftigten erhöht werden, indem das Bewusstsein für die Entscheidung über die Alterssicherung gestärkt wird. 3Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt wie bisher 15 v. H. ⁴Der oder die geringfügig entlohnte Beschäftigte muss seine bzw. ihre Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag (ab 1. Januar 2013: 18,9 v. H.) aufstocken. 5Vorteil der Versicherungspflicht für die Beschäftigten ist der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

¹Die Beamten bzw. Beamtinnen können für eine geringfügig entlohnte Hausdiensttätigkeit zwischen drei Möglichkeiten wählen, auf die sie hingewiesen werden sollten:

- a) ¹Es bleibt bei der Rentenversicherungspflicht. ²Der Arbeitgeber zahlt den pauschalen Beitragssatz von 15 v. H. ³Der oder die Beschäftigte trägt den eigenen Beitragsanteil von 3,9 v. H.
- b) ¹Der oder die Beschäftigte stellt bei der Dienststelle, bei der die Hausdiensttätigkeit ausgeübt wird, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI. ²Folge ist, dass der Arbeitgeber weiter den pauschalen Beitragsanteil von 15 v. H. zu zahlen hat. ³Der oder die Beschäftigte muss in diesem Fall keinen eigenen Aufstockungsbetrag an die Rentenversicherung zahlen.

c) ¹Die Rentenversicherungspflicht bleibt zunächst bestehen und der oder die Beschäftigte stellt einen Antrag auf Erteilung eines Gewährleistungsbescheides. ²Folge des Gewährleistungsbescheides ist Rentenversicherungsfreiheit. ³Damit müssen weder der Arbeitgeber noch die Beschäftigten einen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

¹Der oder die Beschäftigte erwirbt aber auch keine Rentenanwartschaften mehr. ²Hierauf sollte der oder die Beschäftigte vor der Erteilung des Gewährleistungsbescheides hingewiesen und ein gegengezeichneter Vermerk zum späteren Nachweis gefertigt werden."

- 10.5 Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- 10.5.1 In Nr. 2.1.1 vierter Klammerzusatz werden nach dem Wort "BSZG—" die Worte "in der bis 30. Juni 2009 geltenden Fassung" eingefügt.
- 10.5.2 Nr. 2.3.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 10.5.2.1 In Satz 1 werden nach den Worten "1. Juli 2009" die Worte "bzw. 1. Januar 2012" eingefügt.
- 10.5.2.2 In Satz 2 werden nach den Worten "2,5 v. H." die Worte "sowie um 2,44 v. H." eingefügt.
- 10.6 In Anlage 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.

III.

Inkrafttreten

- 1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- 2. Abweichend von Nr. 1 treten jedoch Abschnitt II
 - a) Nrn. 7.3, 7.5 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 - b) Nr. 5.1.12.2 mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
 - c) Nrn. 6.5, 10.2.2 und 10.2.3 mit Wirkung vom 1. Mai 2012,
 - d) Nrn. 5.2, 6.4, 7.4, 9.2, 10.2.1 und 10.4.2.1 sowie 10.4.2.2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
 - e) Nrn. 5.1.15, 7.1 und 7.2 mit Wirkung vom 1. September 2013 und
 - f) Nrn. 1, 2, 5.1.13.4.1 Halbsatz 1, Nrn. 5.1.13.4.2.1, 5.1.13.4.3.1, 5.1.13.4.4.2 Buchst. a, Nrn. 6.1.5.2.1, 10.1 und 10.6 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013

in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

Änderung der Bekanntmachung zum
Verzeichnis der Hilfsmittel für die
Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung
und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw.
Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für
den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
dieser Fachlaufbahn

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. Januar 2014 Az.: 26 - P 3510 - 001 - 48 882/13

T.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn vom 2. Dezember 2011 (FMBl S. 397), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (FMBl S. 94), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- In der Einleitung werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 3. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:
 - "Nr. 1.1.8 Umsatzsteuer, amtliche Handausgabe; Sonderdrucke:

Erlasse vom 27. August 2004, BStBl I S. 864 (unternehmerisch genutzte Fahrzeuge)

Nur für die Zwischenprüfung:

Auszüge der Änderungen des UStG durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26. Juni 2013 und

Auszüge der Änderungen des UStAE vom 18. Dezember 2012

Nur für die Qualifikationsprüfung: Auszüge der Änderungen des UStG durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26. Juni 2013:".

3.2 Nr. 1.1.10 erhält folgende Fassung:

"Nr. 1.1.10 Erbschaftsteuer, amtliches Handbuch:".

- 3.3 In Nr. 1.1.13 werden nach den Worten "dtv-Verlag" ein Semikolon eingefügt und folgende Nr. 1.1.14 angefügt:
 - "Nr. 1.1.14 Europarecht mit Nebengesetzen, Beck-Texte, dtv-Verlag".
- 4. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 1.2.9 erhält folgende Fassung:

"Nr. 1.2.9 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C.H. Beck;

> Optional zusätzlich: Bürgerliches Gesetzbuch, Beck-Texte, dtv-Verlag;"

5. In Nr. 1.3 wird das Semikolon durch einen Schlusspunkt ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3 München, den 7. März 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Sene
	Beihilfen	
10.02.2014	2030.8.3-F Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 3 253/14	50
	Liegenschaften	
19.02.2014	6410-F Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 1 301/14	51
	Druckfehlerherichtigung	54

Beihilfen

2030.8.3-F

Vierte Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,

für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Februar 2014 Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 3 253/14

T.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Februar 2012 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 10), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- Abschnitt 1 Nr. 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Im Jahr 2014 werden folgende Vergütungen berechnet:
 - a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 15.189 $\mbox{\ensuremath{\mathfrak{e}}}_{\mbox{\scriptsize r}}$
 - b) bei extrarenalen Organen (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.348 € je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde
 - c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 €, wenn ein OCSTM-Einsatz durchgeführt wurde."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor FMBl Nr. 3/2014 51

Liegenschaften

6410-F

Bekanntgabe der Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Februar 2014 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 1 301/14

Mit den Telekommunikationsunternehmen wurde ein Nachtrag Nr. 3 zur Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51/52, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. November 2012, FMBl S. 630) vereinbart.

Die Änderung der Anlage 3 der Rahmenvereinbarung ist rückwirkend zum 1. Juli 2013 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird die Änderung der Rahmenvereinbarung nachfolgend bekannt gemacht:

Anlage 3 (Entgelt- und Entschädigungssätze) wird durch die **Anlage** zu dieser Bekanntmachung (Anlage 3 – Entgelt- und Entschädigungssätze) ersetzt.

Dr. Bauer Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 3

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.986,70€
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.167,31 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.403,04 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.300,39€
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.583,66 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt,

beträgt das Entgelt 7.167,31 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf 8.986,70 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne 10 % des Betrags unter Nr. 1

FMBl Nr. 3/2014 53

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen des Betrags unter Nr. 1

50 %

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner

14.941,08 €

b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner

8.986,70€

c) Städte < 50.000 Einwohner

7.167,31 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Erstnutzer 3.583,66 €

b) jeder weitere Nutzer 1.791,83 €

B. Entschädigungen (einmalig)

1. Durchführung von Probepeilungen

298,82 €

 Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und Mehraufwendungen 897,57 €

 Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

einmalig 0,60 €/m²

4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten)

Druckfehlerberichtigung

In den Ausgaben des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Nr. 1 Seite 1 und Nr. 2 Seite 13 muss jeweils in der vierten Titelkopfzeile die Jahresangabe statt "2013" richtig "2014" heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4

München, den 24. März 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
04.03.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer	
	- Az.: 22 - P 3310 - 005 - 7 006/14	58
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	59

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 4. März 2014 Az.: 22 - P 3310 - 005 - 7 006/14

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beabsichtigt, **in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils eine Beamtin bzw. einen Beamten** der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene zur Ausbildungsqualifizierung zuzulassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450, 452), in der Fassung vom 22. Mai 2013 sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F).

Nach Art. 37 LlbG kommt zur Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

- sich bei einem Einstieg in der ersten Qualifizierungsebene in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
- 3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Das Zulassungsverfahren 2014 wird am **22. Mai 2014** vom Bayerischen Landesamt für Steuern durchgeführt. Prüfungsort ist voraussichtlich das Bayerische Landesamt für Steuern – Dienststelle Nürnberg. Das Zulassungsverfahren hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2014 bis 2016. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2017 durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 30. April 2014** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft jeweils, ob alle Zulas-

sungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2014 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung zu Fragen der politischen Bildung und zum Zeitgeschehen anzufertigen. Es stehen drei Themen zur Auswahl. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 und 33 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde (§ 6 Abs. 1 EStBAPO).

Auf Grund der Punktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der leistungslaufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilung(en) im aktuellen Amt, letzte periodische Beurteilung im Voramt, Schwerbehinderung, Rangdienstalter, allgemeiner Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

Das jeweilige nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn auf Grund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz nach dem Vorliegen der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes für die Ausbildungsqualifizierung 2014 in Frage kommen, werden gleichzeitig aufgefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG nachzuweisen. Die Ausbildungsqualifizierung der bzw. des im Jahr 2014 dafür zugelassenen Beamtin bzw. Beamten beginnt voraussichtlich am 1. September 2014.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2014, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2014 nicht zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden, können entsprechend der weiterhin geltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2014 in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen des dann bestehenden Bedarfs zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden.

Dr. Bauer Ministerialdirektor FMBl Nr. 4/2014 59

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 04/13, Stand November 2013 und Lieferung 01/14 Stand Februar 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2122 Seiten, ein Ordner, Preis 108 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 02/13, Stand Dezember 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1636 Seiten, ein Ordner inklusiv eine CD-ROM, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 06/2013, Stand Oktober 2013, Lieferung 07/2013, Stand November 2013, Lieferung 08/2013, Stand Dezember 2013, Lieferung 01/2014, Stand Januar 2014, und Lieferung 02/2014, Stand Februar 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2194 Seiten, ein Ordner, Preis 89 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 36. Lieferung, Stand Dezember 2013, Loseblatt-Gesamtwerk 1988 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 07/13, Stand Oktober 2013, Lieferung 08/13, Stand Dezember 2013, und Lieferung 01/14, Stand Januar 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 8696 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuer-beratenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberaterge-bührenverordnung, Lieferung 01/14, Stand Februar 2014, zuzüglich neuem Ordner, Loseblattgesamtwerk 874 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 5 München, den 21. Mai 2014 69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
24.04.2014	2030-F Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 22/21 - P 1003/1 - 023 - 14 257/14	62
	Krankenhausfinanzierung	
07.05.2014	2126.8.2-G 40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Freistaates Bayern - Az.: 22c-K9342-2013/3-15 und 62 - FV 6800 - 010 - 13 257/14	70
	Vorschlagswesen	
23.04.2014	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 020 - 9 623/14	81

Beamtenrecht

2030-F

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. April 2014 Az.: 22/21 - P 1003/1 - 023 - 14 257/14

I.

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450, 452), Art. 3 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450, 452), § 25 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. November 2013 (GVBl S. 643), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596, StAnz Nr. 48), soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien, wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Benachteiligungsverbot".
 - bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort "Beurteilung" die Worte "der Leistung" eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird das Wort "Inhalt" durch die Worte "Form und Ausgestaltung" ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
 - "9. Aktualisierung periodischer Beurteilungen".
 - ee) Die bisherigen Nrn. 9 bis 11 werden Nrn. 10 bis 12.

b) Es wird folgender neuer Abschnitt 4 eingefügt:

"Abschnitt 4

Wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren".

- c) Die bisherigen Abschnitte 4 bis 17 werden Abschnitte 5 bis 18.
- Die Übersicht über die Anlagen wird wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 3 werden im Klammerzusatz die Worte "2.1" gestrichen.
 - b) In Anlagen 4 und 5 wird jeweils im Klammerzusatz die Zahl "9" durch die Zahl "10" ersetzt.
 - c) In Anlage 6 werden im Klammerzusatz die Worte "Abschnitt 7" durch die Worte "Abschnitt 8" ersetzt.
 - d) In Anlage 7 wird im Klammerzusatz die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.
 - e) In Anlagen 8 und 9 werden jeweils im Klammerzusatz die Worte "Abschnitt 9" durch die Worte "Abschnitt 10" ersetzt.
- 3. In Abschnitt 2 Nr. 4.2.2 Klammerzusatz 2, Nr. 4.2.3 Klammerzusatz 2, Abschnitt 3 Nr. 1.1 Satz 5, Nr. 1.3 Satz 2, Abschnitt 8 Nr. 3.4.1, Abschnitt 9 Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2, Abschnitt 11 Nr. 2.5.1 Satz 3, Abschnitt 14 Nr. 1.1 Satz 4 Klammerzusatz 1 werden jeweils nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
- 4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2 wird im dritten Spiegelstrich die Zahl "2" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2.2.3 Satz 1 wird im letzten Klammerzusatz die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2.5 Satz 5 wird im Klammerzusatz die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "4. Benachteiligungsverbot".
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Gleichstellungsbeauftrager" durch das Wort "Gleichstellungsbeauftragter" ersetzt.
 - d) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹Bezüglich der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter wird auf Nr. 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. ²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Nr. 9.6 der TeilR den Vollzug des § 95 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom

19. Juni 2001, BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl I S. 2598), sicher."

- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort "Inhalt" durch die Worte "Form und Ausgestaltung" ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 1 der Nr. 6.2.1 wird neuer Satz 1 der Nr. 6.
 - cc) Die bisherigen Sätze 1 bis 2 werden Sätze 2 bis 3.
 - dd) Nr. 6.1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"⁵Übertragene Sonderaufgaben, wie etwa die Tätigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter für Gesundheitsmanagement, können aufgeführt werden, wenn sie im Beurteilungszeitraum von besonderem Gewicht waren."

- ee) Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6.2.1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu Sätzen 1 bis 3 und im neuen Satz 1 die Worte "im Folgenden" durch die Worte "in Art. 58 Abs. 3 LlbG" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 6.2.1.1 Satz 3 werden nach dem Wort "Bemühen" die Worte "der Beamtin bzw. des Beamten" eingefügt.
 - ccc) In Nr. 6.2.3 Satz 2 werden die Worte "Nicht jedoch ist ein" durch das Wort "Ein" ersetzt und nach dem Wort "Punktewert" die Worte "ist jedoch nicht" eingefügt.
 - ddd) In Nr. 6.2.4.1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 - "5Nr. 7.2 ist zu beachten."
 - eee) Nr. 6.2.4.2 erhält folgende Fassung:

"¹Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von dienstlich relevanten Fort-, Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. ²Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats oder einer Schwerbehindertenvertretung angegeben werden."

- ff) Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bbb) In Satz 2 werden die vorangestellte Satznummerierung "²" gestrichen und nach dem Wort "Voraussetzung" die Worte "für eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung" eingefügt.
- f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 der Nr. 7.5 wird Satz 10 der Nr. 7.1.
 - bb) Nr. 7.5 wird aufgehoben.

- g) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 8.1.1 wird Satz 6 aufgehoben.
 - bb) In Nr. 8.2.2 wird folgender Satz 5 angefügt: "⁵Erkenntnismittel für diese Einschätzung im Rahmen der Beurteilungserstellung können auch wissenschaftlich fundierte Auswahlver-

auch wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, wie insbesondere systematisierte Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews oder Assessment-Center sein."

- h) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
 - "9. Aktualisierung periodischer Beurteilungen, Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG

¹Die nach Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG vorgesehene Aktualisierung von periodischen Beurteilungen darf nur in seltenen Ausnahmefällen Anwendung finden, wenn sich die tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen derart geändert haben, dass es angesichts des Leistungsgrundsatzes als nicht angemessen erscheint, mit deren Berücksichtigung bis zur nächsten periodischen Beurteilung abzuwarten. ²Als Beispiel für die Notwendigkeit kann die Versetzung von einem anderen Dienstherrn genannt werden, bei dem ein grundlegend anderes Beurteilungssystem eingeführt ist (z.B. Wechsel vom Bund nach Bayern). ³Der laufende periodische Beurteilungszeitraum im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG beginnt dabei mit dem letzten Beurteilungsstichtag, der vor dem einheitlichen Verwendungsbeginn des Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG liegt. 4Eine Aktualisierung scheidet in all den Fällen aus, die im üblichen System der periodischen Beurteilung sachgerecht berücksichtigt werden können. ⁵Hierunter fallen beispielsweise Beförderungen, Umsetzungen, Versetzungen innerhalb desselben Geschäftsbereichs, Abordnungen, Beurlaubungen und ähnliche regelmäßig vorkommende Personalveränderungen. 6Gleiches gilt für die Schwankungsbreite, innerhalb derer sich die Leistungen eines Beamten oder einer Beamtin während eines Beurteilungszeitraums naturgemäß bewegen. ⁷Eine Aktualisierung scheidet auch in den Fällen aus, in denen durch Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden die Erstellung einer Anlassbeurteilung vorgesehen ist, um relevanten Veränderungen bei Stellenbesetzungs- und Beförderungsentscheidungen Rechnung tragen zu können."

- i) Die bisherigen Nrn. 9 bis 11 werden Nrn. 10 bis 12.
- j) Die neue Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Probezeitbeurteilung" werden ein Komma eingefügt und das Wort "und" gestrichen sowie nach dem Wort "Zwischenbeurteilung" die Worte "und die Anlassbeurteilung" eingefügt.
 - bb) Nr. 10.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 10.1.2 erhält folgende Fassung:
 - "10.1.2 ¹Maßstab der Einschätzung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. ²Eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien ist nicht

erforderlich. ³Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. ⁴Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 5 verwiesen. ⁵Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal. ⁶Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwendet werden. ⁷Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 60 und 61 LlbG (vgl. Nr. 11). 8Die nähere Ausgestaltung kann ressortspezifisch geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG). ⁹Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt."

- bbb) Nrn. 10.1.3 bis 10.1.4 werden aufgehoben.
- cc) Nr. 10.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 10.2.2 Satz 2 wird im zweiten Klammerzusatz die Nummer "9.1.3" durch die Worte "10.1.2 Satz 3" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 10.2.5 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- dd) Nr. 10.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 10.3.1 erhält folgende Fassung:
 - "10.3.1 ¹Eine Zwischenbeurteilung soll sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten Gegenstand eines förmlichen Beurteilungsbeitrags werden und so bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden können. ²Die Nrn. 6.1 bis 6.3 finden entsprechende Anwendung. 3In ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Zwischenbeurteilung - ggf. nur auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält. ⁴Eine Stellungnahme zu Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG entfällt."
 - bbb) Nr. 10.3.3 wird aufgehoben.
- ee) In Nr. 10.4 werden nach dem Wort "können" die Worte "gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG" eingefügt und die Kommata sowie die Worte "z. B. Anlassbeurteilungen" gestrichen.
- k) Die neue Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 11.2 Satz 2 wird das Wort "Dienststelle" durch das Wort "Stammbehörde" ersetzt.
 - bb) In Nr. 11.5 Satz 1 wird jeweils die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.

- cc) Nr. 11.7 erhält folgende Fassung:
 - "11.7 ¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragen wenden (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 BayGlG). ³Soweit keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt sind, können sich die Beschäftigten an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die zuständigen Gleichstellungsbeauftragten an den Dienststellen mit den entsprechenden personalrechtlichen Befugnissen bzw. an der nächst höheren Dienststelle informieren (Art. 15 Abs. 2 BayGlG)."
- Nach Abschnitt 3 wird folgender neuer Abschnitt 4 eingefügt:

"Abschnitt 4

Wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren

¹Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 5 LlbG kann der Dienstherr eine Gewichtung der verschiedenen Auswahlgrundlagen festlegen. ²Dabei kann den wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren im Sinn des Art. 16 Abs. 1 Satz 4 LlbG auch das höhere Gewicht gegenüber den dienstlichen Beurteilungen beigemessen werden. ³Der Grad der Gewichtung im Einzelnen ist abhängig vom jeweils eingesetzten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren. ⁴Die dienstliche Beurteilung ist dabei angemessen zu berücksichtigen. 5Sie darf nicht zur Marginalie werden. ⁶Systematisierte Personalauswahlgespräche erfordern einen vorab festgelegten, für alle Bewerbungen einheitlich verwandten Fragenkatalog. ⁷Fragen und Antworten sind unter Beachtung des Gebots zur hinreichenden Dokumentation der wesentlichen Auswahlerwägungen ebenso schriftlich zu dokumentieren, wie das Gesamtergebnis, das sich aus dem Gespräch herleitet. ⁸Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

- 6. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 17 werden Abschnitte 5 bis 18.
- 7. Im neuen Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 wird in Satz 3 das Wort "Fürsorgerichtlinien" durch das Wort "Teilhaberichtlinien" ersetzt und die Anführungszeichen gestrichen.
- Im neuen Abschnitt 6 Nr. 1.1.4 werden in Abs. 1 die Worte "Abschnitt 5" durch die Worte "Abschnitt 6" ersetzt.
- 9. Der neue Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.9 wird das Wort "Fürsorgerichtlinien" durch das Wort "Teilhaberichtlinien" ersetzt und die Anführungszeichen gestrichen.
 - b) In Nr. 3.3 wird jeweils die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.
- 10. Im neuen Abschnitt 9 Nr. 3.1.2.2 Abs. 2 Satz 3 werden im Klammerzusatz die Worte "§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes BeamtVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, BGBl I S. 322, 847, 2033, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009, BGBl I S. 700" durch die Worte "Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes [BayBeamtVG] vom 5. August 2010 [GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F], zuletzt geändert

- durch $\S 3$ des Gesetzes vom 24. Juli 2013 [GVBl S. 450]" ersetzt.
- 11. Der neue Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.3.1.6 Abs. 3 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.
 - b) In Nr. 2.3.1.2 erster Spiegelstrich werden die Worte "Abschnitt 7" durch die Worte "Abschnitt 8" ersetzt.
- 12. Im neuen Abschnitt 12 Nr. 1 wird im ersten Klammerzusatz die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.
- 13. Im neuen Abschnitt 14 Nr. 3 wird das Wort "Fürsorgerichtlinien" durch das Wort "Teilhaberichtlinien" ersetzt und die Anführungszeichen gestrichen.
- Im neuen Abschnitt 18 Nr. 1 wird folgende Nr. 1.3 angefügt:
 - "1.3 ¹Gemäß Art. 65 LlbG kann das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung von Art. 59 LlbG abweichende Beurteilungssysteme zulassen. ²Gleiches gilt für die Anwendung der Verfahrensvorschriften bei der Aktualisierung der periodischen Beurteilung in Abweichung von Art. 56 Abs. 4 Satz 3 LlbG."

- 15. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 3 wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.
 - b) In der Kopfzeile der Anlagen 4 und 5 wird jeweils im Klammerzusatz die Zahl "9" durch die Zahl "10" ersetzt.
 - c) In der Kopfzeile der Anlage 6 werden im Klammerzusatz die Worte "Abschnitt 7" durch die Worte "Abschnitt 8" ersetzt.
 - d) In der Kopfzeile der Anlage 7 wird im Klammerzusatz die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.
 - e) In der Kopfzeile der Anlagen 8 und 9 werden jeweils im Klammerzusatz die Worte "Abschnitt 9" durch die Worte "Abschnitt 10" ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Anlage

			Anlage 3 (siehe Abschnitt 3 Nr. 6)
			(010110 / 10001111111 0 1111 0,
Beurteilende Dienststelle	•		
		PA-Nr.:	Beurteilungsjahr
	Dianetlish	o Pourtoilung	
	Diensuich	e Beurteilung	
Periodische Beurteilung:			
Beurteilungsbeitrag		Reguläre periodische B	Beurteilung
Zwischenbeurteilung		Aktualisierte periodisch	e Beurteilung
Anlassbeurteilung; An	lass:		
für(Amtsbezeichnu			und Zuname)
geb. am:		·	
(bei Beamtinnen und Bea	amten im Eingangs	amt: Ablauf der Probezeit a	ım)
Schwerbehinderung	nein 🗌 ja, Grad	der Behinderung:	
Beurteilungszeitraum vor	n	bis	
1. Tätigkeitsgebiet u	und Aufgaben im	Beurteilungszeitraum	
	Dienststelle	Art der Tätigkeit	
von bis (teilzeitbeschäftigt		Beschreibung des Aufga	bengebiets
von bis /			
Arbeitsanteil)			

FMBl Nr. 5/2014 67

Bewertung
Rewertun
Bewertun
Bewertun
25110114111
Bewertun

	Seite	3	für
4.	Gesamturteil	Punktwert 	
5.	Eignungsmerkmale (verbale Beschreibu	ng)	
5.1.	(ggf.) Führungseignung		
5.2.	Eignung für folgende Dienstposten (ev	vtl. Einschränkunge	en)
5.3.	(ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr	<u></u>	
5.4.	Eignung für die Ausbildungsqualifizier wird zuerkannt.	ung	
5.5.	Eignung für die modulare Qualifizierur	na	
	wird zuerkannt.	- 	
6.	Die Mindestanforderungen im Sinn erfüllt.	des Art. 30 Abs. 3	3 Satz 1 BayBesG werden
	☐ ja ☐ nein¹		
7.	(ggf.) dauerhaft herausragende Leis BayBesG	stungen gemäß A	rt. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4
	werden festgestellt.		
	Dienstvorgese	etzte(r)(Amtsbezei	chnung) (Vor- und Zuname)
(Ort)	, den(Datu	ım)	(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

FMBl Nr. 5/2014 69

		Seite	9 4	für	
Ste	llungnahme des/der ı	unmittelbaren Vo	rgesetzten:		
	(Amtsbezeichnung)		(Vor-	und Zuname)	
	ohne Einwendungen				
	Einwendungen, Begr	ündung (ggf. auf g	gesondertem Blatt)		
	, de				
(Ort)		(Datum)	(Unte	rschrift des/der Vorgesetzten)	
Ger	mäß Art. 61 Abs. 1 Sa	tz 1 LlbG eröffne	t erhalten:		
 (Ort)	, de	en(Datum)		en Beamtin/Unterschrift des beurtei	
			iden / geändert Abs. 2 LlbG):		
 (Ort)	, de	en(Datum)	(Dienststelle)	(Unterschrift)	
Ger	mäß Art. 61 Abs. 1 Sa	tz 5 LlbG nochm	als eröffnet erhalten:		
 (Ort)	, de	en(Datum)	(Unterschrift der beurteilt	en Beamtin/Unterschrift des beurtei	tten Beamten)

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

40. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. Mai 2014 Az.: 22c-K9342-2013/3-15 und 62 - FV 6800 - 010 - 13 257/14

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 5c des Gesetzes vom 15. Juli 2013 [BGBl I S. 2423], sowie Art. 10, 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288, BayRS 2126-8-G], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 [GVBl S. 122]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2014

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten \u00fcber 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2014 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

- 2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.
- 2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) dargestellt.

- Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2014 bewilligte Fördermittel werden 2015 ausgezahlt.
- 2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und "kleiner Baubedarf") sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2015 bis 2017 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

- 4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.
- 4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.
- 4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.
- 4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten). FMBl Nr. 5/2014

- 5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 28. November 2014 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Mai 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Ruth Nowak Ministerialdirigentin Wolfgang Lazik Ministerialdirektor

Anlage 1

40. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2014

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderleis- tung im Haushalts- jahr 2014	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Regierungsbezirk Oberbayern Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	59,97	11/10	6,00	53,97	NA, nfB
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09		15,07	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
3	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	28,38	08/09		25,73	
4	Klinikum Harlaching, München - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	0,50	73,99	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
5	Klinikum Bogenhausen, München - Verbesserung Endoskopiebereich -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,16	11/10	5,50	1,09	
6	Klinikum München-Pasing - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	0,38	0,42	
7	Klinikum München-Pasing - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	3,80	1,58	
8	Schön Klinik München Harlaching - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Orthopädische Klinik München- Harlaching GmbH & Co. Betriebs KG	11,12	11/12	1,30	9,82	NA, nfB
9	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bau- abschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Schwesternschaft der Kranken- fürsorge des Dritten Ordens	18,00	03/12	1,50	16,50	NA, nfB
10	Sana-Klinik München-Sendling - Ersatzneubau zur Zusammenführung der beiden Betriebsstellen Solln und Sendling -	Sana Kliniken Solln Sendling GmbH	12,00	12/10	6,00	4,00	Teilförderung, GK: 28,75 Mio. €
11	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Nord - Umbau Haus 7 des Klinikums Schwabing zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,30	08/09	0,55	0,57	
12	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	15,23	11/09	0,74	0,76	
13	Kreisklinik Altötting - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	2,70	11/12	1,30	1,40	NA, nfB
14	Klinikum Dachau - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	8,54	11/10	0,20	8,34	nfB
15	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 8 (insb. Anpassung Bauteile B u. E) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,90	10/10	2,95	0,70	
16	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	17,17	11/09	2,41	0,86	

FMBl Nr. 5/2014 73

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Koste	Förderfähige Kosten Kosten		Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff.	Bemerkung
1	2	3	Mio. €	stand 5	Mio. €	Mio. €	8
'	2	3	+ -	J	0	,	0
17	Klinikum Freising - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Krankenhaus Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,26	7,30	nfB
18	kbo-lsar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,10	11/11	7,75	4,60	nfB
19	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch- Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	4,00	2,57	
20	Rheumazentrum Oberammergau - Konzentration / Neubau Akutbereich -	Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co Rheumaklinik KG	10,64	06/12	3,46	0,53	
21	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Erweiterung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	12,37	01/13	6,50	2,37	
22	Urologische Klinik München-Planegg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	1,50	5,20	
23	kbo-Heckscher Klinikum München-Ost, Haar - Neubau Spezialklinik zur Behandlung von Kindern u. Jugendlichen mit geistiger u. Mehfachbehinderung u. psychischen Erkrankungen -	kbo-Heckscher Klinikum gGmbH	5,80	11/12	1,00	4,80	NA, nfB
24	RoMed Klinik Bad Aibling - Neueinrichtung Zentralsterilisation u. Anpassung OP-Abteilung -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	7,51	11/12	1,00	6,51	NA, nfB
25	Schön Klinik Vogtareuth - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	6,65	2,85	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
26	Schön Klinik Harthausen, Bad Aibling - Ersatzneubau Funktionsgebäude -	Schön Klinik Harthausen GmbH & Co. KG	13,60	11/11		13,60	NA, nfB
27	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 8 (Zentralsterilisation) -	Kliniken Südostbayern AG	4,72	08/11	2,20	1,52	
28	Krankenhaus Schongau - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil E, Neueinrichtung Intensivpflege u. Entbindung) -	Krankenhaus GmbH Land- kreis Weilheim-Schongau	13,36	08/09	2,99	0,67	
	Regierungsbezirk Niederbayern						
29	Klinikum Landshut - Internistische Intensivversorgung -	Klinikum Landshut gGmbH	7,97	11/11	3,00	3,57	nfB
30	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung OP-Abteilung, Aufwach- raum u. Zentralsterilisation -	Kongregation der Solanus- schwestern	5,70	09/12	2,00	3,70	NA, nfB
31	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 4 (Anpassung / Erweiterung OP-Abteilung, Entbindung, Neonatologie) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed -	9,88	11/10	3,00	2,38	nfB
32	Bezirkskrankenhaus Landshut - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	11/12	0,70	6,49	NA, nfB
33	Klinikum Passau - Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) -	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	0,25	5,55	nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €
34	Kinderklinik Dritter Orden Passau - Neustrukturierung Neonatologie -	Schwesternschaft der Kranken- fürsorge des Dritten Ordens	5,96	09/12	0,40	5,56	NA, nfB
35	Bezirkskrankenhaus Passau - Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik -	Bezirk Niederbayern	13,13	05/08	0,87	0,66	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Koste	Förderfähige Kosten		Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
36	Bezirksklinikum Mainkofen - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	0,50	11,49	NA, nfB
37	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 5 (Ausbau Bettenhaus Ost u. Einrichtung Tagesklinik für Kinder- u. Jugend- psychiatrie) -	DONAUISAR Klinikum Deggen- dorf-Dingolfing-Landau gKU und Bezirk Niederbayern	10,80	11/11	0,76	0,54	
38	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 6 (Verlegung / Erweiterung Dialyse) -	DONAUISAR Klinikum Deggen- dorf-Dingolfing-Landau gKU	3,06	11/11	1,65	0,16	nfB
39	Kreiskrankenhaus Grafenau - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,80	09/12	3,50	3,50	nfB
40	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	12,30	05/08	3,00	1,86	
41	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	0,50	3,80	
42	Kreiskrankenhaus Vilshofen - Neubau zentrale Verwaltung -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	2,09	09/12	0,50	1,59	NA, nfB
43	Kreiskrankenhaus Viechtach - Bauabschnitt 1 (Funktionstrakterweiterung West) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel- Viechtach, AöR	10,55	11/10	3,20	3,51	
44	DONAUISAR Klinikum Dingolfing - Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) -	DONAUISAR Klinikum Deggen- dorf-Dingolfing-Landau gKU	8,08	11/08	1,68	0,40	
45	Regierungsbezirk Oberpfalz Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dach- landeplatz) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,88	12/10	12,00	11,68	
46	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Erweiterung Notaufnahme u. Strukturver- besserung -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	8,20	11/12	2,50	5,70	NA, nfB
47	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	15,22	11/09	2,00	0,76	
48	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,00	4,44	
49	Psychiatrische Klinik Cham - Erweiterung um einen vollstationären Bereich -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	9,40	10/12	6,08	0,47	
50	Klinikum Neumarkt - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	21,50	02/12	5,00	15,00	
51	Asklepios Klinik Burglengenfeld - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Aufnahme u. Intensivpflege, Sanierung Notbehandlung) -	Asklepios Südpfalzkliniken GmbH	9,50	11/12	1,00	8,50	NA, nfB Teilförderung BK: 11,74 Mio. €
52	Regierungsbezirk Oberfranken Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Sterilisation) -	Sozialstiftung Bamberg	27,41	03/12	14,00	6,81	

FMBl Nr. 5/2014 75

Lfd. Maßnahme Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Kosten-		Vorge- sehene Förderleis- tung im Haushalts- jahr 2014 Mio. €	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff. Mio. €	Bemerkung
1	2	3	Mio. €	stand 5	6	7	8
53	Klinikum Bayreuth - Erweiterung Intensivpflege -	Klinikum Bayreuth GmbH	9,08	02/11	0,61	0,45	
54	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	8,00	6,72	
55	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 2 (Erweiterung Notaufnahme) -	Klinikum Coburg gGmbH	5,15	02/11	3,44	1,71	
56	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	0,98	11,32	NA, nfB
57	Klinikum Kulmbach - Erweiterung (insb. Intensiv, Urologie, Kardiologie u. Verwaltung) -	Zweckverband Klinikum Kulm- bach	8,90	05/11	0,49	0,95	
58	Helmut-GWalther-Klinikum Lichtenfels - Ersatzneubau -	Helmut-GWalther-Klinikum gGmbH	71,88	08/12	8,47	61,41	
	Regierungsbezirk Mittelfranken						
59	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Land- kreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	1,50	3,46	
60	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie und Zentrallabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Land- kreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	11,55	11/11	1,00	10,55	nfB
61	Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	9,00	02/13	1,00	8,00	NA, nfB
62	Klinikum Fürth - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	0,25	3,42	
63	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken -	KU Klinikum Nürnberg	4,25	11/10	1,50	2,75	
64	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	11,11	05/12	3,00	8,11	NA
65	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Anpassung Südflügel, Sanierung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	9,34	05/11	2,17	0,47	
66	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur- bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	22,65	11/11	2,50	20,15	NA
67	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	17,50	11/09	2,50	13,50	
	Regierungsbezirk Unterfranken						
68	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztdienst) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	6,38	02/10	1,16	0,32	
69	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus Würzburg - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu- gestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	15,58	08/11	6,00	8,88	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfä Koste Mio. €		Vorge- sehene Förderleis- tung im Haushalts- jahr 2014 Mio. €	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff. Mio. €	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
70	Kreiskrankenhaus Aschaffenburg in Alzenau-Wasserlos - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensivstation, Sterilisation) -	Landkreis Aschaffenburg	6,02	05/11	0,45	2,67	
71	Haßberg-Kliniken - Haus Haßfurt - Erweiterung u. Sanierung Pflege -	KU Haßberg-Kliniken, AöR	2,61	06/11	0,07	0,13	
72	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterili- sation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	15,00	02/11	3,80	11,20	NA, nfB
73	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 4. Bauabschnitt (B-Bau) -	Bezirk Unterfranken	5,24	11/10	0,48	0,26	
	Regierungsbezirk Schwaben						
74	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	25,86	08/11	7,11	1,29	
75	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	27,16	08/10	8,91	1,36	
76	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	91,35	11/11	5,00	85,35	nfB
77	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissen- anstalt Augsburg	13,25	02/10	4,00	9,25	
78	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs- klinik Augsburg - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	15,06	02/10	2,30	1,19	
79	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs- klinik Augsburg - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	5,10	10,36	
80	Bezirkskrankenhaus Augsburg - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,35	11/12	2,00	11,35	NA, nfB
81	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	1,67	0,82	
82	Klinikum Kempten-Oberaligäu - Bauabschnitt 5 (Funktionsneubau Nordteil) -	Klinikum Kempten-Oberallgäu gGmbH und Bezirkskliniken Schwaben KU	23,14	11/11	1,98	1,16	
83	Bezirkskrankenhaus Kempten - Erweiterung und Angliederung an Standort Klinikum -	Bezirkskliniken Schwaben KU	23,38	05/12	10,00	8,00	
84	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung / Strukturverbes- serung Pädiatrie) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	6,26	11/10	3,27	1,29	
85	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	3,00	27,63	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten Kosten-		Vorge- sehene Förderleis- tung im Haushalts- jahr 2014	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2015 ff.	Bemerkung
_	2	3	Mio. €	stand 5	Mio. €	Mio. €	8
1	2	3	4	5	б	7	8
	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	23,75	11/11	3,00	20,75	nfB, Teilförderung, BK: 32,25 Mio. €
87	Wertachklinik Schwabmünchen - Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	10,93	02/10	3,34	0,55	
88	Kreiskrankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen- Wertingen gGmbH	7,44	05/12	3,20	3,62	
89	Klinik Günzburg - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg- Krumbach, AöR	11,53	08/11	3,80	3,48	
90	Klinik Krumbach - Erweiterung / Strukturverbesserung Intensiv- pflege u. Endoskopie -	Kreiskliniken Günzburg- Krumbach, AöR	4,13	11/12	2,50	1,63	NA, nfB
91	Donauklinik Neu-Ulm - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bettenhaus Südwest) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	13,43	02/11	0,50	0,67	
92	Asklepios Klinik Lindau - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,42	11/12	2,00	7,42	NA, nfB
93	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08		6,71	nfB
94	Donau-Ries-Klinik Donauwörth - Erweiterung Psychiatrie und Verlegung Geburtshilfe -	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU und Bezirkskliniken Schwaben KU	4,27	08/12	2,66	0,21	
	Klinik Immenstadt - Errichtung Anbau Nord -	Kliniken Oberallgäu gGmbH	8,16	11/12	4,15	4,01	NA, nfB

268,39

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

15,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

77,40

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

360,79

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG 202 Mio. €

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) 11,2 Mio. €

Legende:

NA: Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK: Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU: Kommunalunternehmen
AöR: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2015** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2015):

Lfd.	. Maßnahme Festg			Bemerkung
Nr.		förderfä	-	
		Koste	en	
			I/ t	
		Mio. €	Kosten- stand	
		IVIIO. C	Staria	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Kreisklinik Ebersberg	15,70	12/12	
	- Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -			
2	Klinikum Traunstein	11,07	11/12	
	- Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -			
	Regierungsbezirk Oberpfalz			
3	Psychiatrische Tagesklinik Amberg	3,18	01/12	
	- Neubau -	,,,,		
4	Evangelisches Krankenhaus Regensburg	11,40	11/12	Teilförderung
	- Ersatzneubau -			
	Regierungsbezirk Oberfranken			
5	Klinikum Bamberg	8,72	02/13	
	Betriebsstätte am Bruderwald			
	- Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neurochirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -			
	Regierungsbezirk Unterfranken			
6	Klinik für Handchirurgie	18,23	11/12	
	Bad Neustadt a.d. Saale			
	- Erweiterung u. Strukturverbesserung -			
	Regierungsbezirk Schwaben			
7	Josefinum Kinderkrankenhaus-Entbindungsklinik,	24,16	02/11	
	Augsburg			
	- Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) -			
8	St. Vinzenz Klinik Pfronten	3,51	11/12	
	- Erweiterung / Sanierung OP-Abteilung -			

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2016** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2016):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	10,30	03/12	
2	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	19,75	11/11	
3	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Anpassung Funktionstrakt -	5,45	11/11	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
4	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	19,54	09/12	
	Regierungsbezirk Oberpfalz			
5	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	27,34	02/12	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
6	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	16,63	02/13	
7	Juraklinik Scheßlitz - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	10,76	02/13	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2017** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2017):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
1	Regierungsbezirk Oberbayern Rotkreuzklinikum München Betriebsstätte Taxisstraße - Gesamtsanierung -	28,50	11/12	
2	Regierungsbezirk Oberpfalz Klinikum Weiden - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	5,70	11/12	
3	Regierungsbezirk Oberfranken Klinikum Bayreuth - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Physiotherapie) -	42,65	12/11	

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 23. April 2014 Az.: 45 - O 1020 - 020 - 9 623/14

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat in 2013 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag "San13dl"

Das von den Einsendern entwickelte Excel-Sheet "Sandl" soll den Betriebsprüfern für Außenprüfungen von Investmentvermögen zur Verfügung gestellt werden. Damit können unter anderem die Abgeltungsteuer bei Privatanlegern, die Erträge bei betrieblichen Anlegern und die Erträge der Dachfonds aus Ziel-bzw. Feederkonstruktionen (Fonds) überprüft werden.

Prämie: 2.200 €

2. Vorschlag "FN-Daten einlesen"

Im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sollen die FN-Daten (Fortführungsnachweis-Daten) auch im CSV-Format digital zur Verfügung gestellt und für Behörden (z. B. Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt) zum Download angeboten werden. Außerdem soll im Programm "GE-Office" eine entsprechende Importschnittstelle geschaffen werden, um die Daten importieren zu können.

Prämie: 400 €

3. Vorschlag "BuStra 05"

Den Steuerfahndungs- und Bußgeld- und Strafsachenstellen sollen für Ermittlungs-, Rückbehalts- und Handakten, die nicht im entsprechenden amtlich aufgelegten Schnellhefter, sondern im "Leitz-Ordner" geführt werden, DIN A4-Aufkleber für den Deckel des Ordners zur Verfügung gestellt werden. Die Aufkleber sollen die gleiche Beschriftung erhalten wie der jeweilige Schnellhefter für die Ermittlungs-, Rückbehaltsbzw. Handakte.

Prämie: 400 €

4. Vorschlag "Vorläufigkeiten bei Rechtsbehelfen"

In der Anwendung "Festsetzung" wird durch die Eingabe der Kennzahl 17/10/48 eine Anlage zur Einspruchsentscheidung erstellt und automatisch ausgedruckt. Mit Hilfe einer neuen Kennzahl soll der Ausdruck in den Fällen unterbleiben, in denen sich die Steuer durch die Einspruchsentscheidung nicht ändert und nur die aktuellen Katalogvorläufigkeiten im Festsetzungsspeicher nachgespeichert werden sollen.

Prämie: 350 €

5. Vorschlag "BP-Plan"

Im Rahmen der Festsetzung eines Steuerfalles soll ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn der Fall laut den Grundinformationsdienst-Daten auf dem Prüfungsgeschäftsplan der Betriebsprüfung enthalten ist. Der Prüfhinweis soll darauf hinweisen, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu ergehen hat.

Prämie: 350 €

6. Vorschlag "Zinsberücksichtigung"

In der UNIFA-Word-Vorlage "Vorauszahlung_ESt_Bescheid" soll die Bezeichnung des Häkchenfeldes "mit Zinsfestsetzung" genauer erläutert werden. Es wird folgender Text vorgeschlagen: "mit Berücksichtigung dieser Vorauszahlungen bei der maschinellen Berechnung der Zinsen nach § 233a AO (wenn Bescheiddatum 15 Monate nach VZ)".

Prämie: 350 €

7. Vorschlag "§ 35 EStG 2.1"

In den Festsetzungsnahen Daten "Beteiligungen" sollen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb die im Rahmen der Veranlagung anzusetzenden Werte für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG maschinell berechnet werden.

Prämie: 350 €

8. Vorschlag "Belegfehler"

Die UNIFA-Word-Vorlage "Unterlagenanforderung" soll um einen Häkchen-Button ergänzt werden, mit dem der Steuerpflichtige/Steuerberater auf die fehlende Übersendung der Belege bei elektronisch authentifiziert übermittelten Steuererklärungen hingewiesen und zur entsprechenden Einreichung aufgefordert werden kann.

Prämie: 350 €

9. Vorschlag "Betriebsgrößenklassen"

Auswertung der Kennzahlen (insbesondere 17.12 und 17.13) auf der Anlage "Org" der Körperschaftsteuer-Erklärung im Rahmen der Einordnung der Betriebe in die Betriebsgrößenklasse. Einführung einer Kennzahl in der Körperschaftsteuer-Festsetzung zur Erfassung der Umsätze der umsatzsteuerlichen Organgesellschaft.

Prämie: 350 €

10. Vorschlag "Biene Maja 3"

In den Word-Vorlagen "Zwangsgeld Androhung" und "Zwangsgeld Festsetzung" sollen die Auswahlmöglichkeiten in der Registerkarte "Auswahl Erklärung" der Dialogmaske um das Feld "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" ergänzt werden. Bei Auswahl dieses Feldes soll der Text im erstellten Schreiben automatisch angepasst werden.

Prämie: 300€

11. Vorschlag "Ökonomie"

Die im Ordner "ALS und VB/EW Landwirtschaft" eingestellten Druckvorlagen sollen als programmierte Word-Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nicht mehr händisch ausgefüllt werden müssen.

Dazu müssen entsprechende Parameter und Variablen in die Druckvorlagen eingefügt werden, wie sie am Beispiel der Vorlage "Erklärung über die Tierhaltung" (EW 511 T) aufgezeigt wurden.

Prämie: 250 €

12. Vorschlag "Fiesta"

Die Vorlagen "Beschäftigungsnachweis Bp" und "Beschäftigungsnachweis Bp – Teilzeit" sollen geändert werden:

- Im Arbeitsblatt "PGPlan" soll die Steuernummer in die Spalte "FA/StNr." ohne Schrägstrich eingegeben werden können. Der Zellkommentar dieser Spalte soll um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.
- 2. Wird für einen Prüffall im Arbeitsblatt "Berichte" ein Berichtsabgabedatum eingetragen, soll der Fall im Arbeitsblatt "PGPlan" optisch als erledigt gekennzeichnet werden.

Prämie: 250 €

Vorschlag "Unerwünschte Nebengeräusche während der Fahrt in den Dienstwägen"

Bei Einbauten mit Ausziehschubläden in den Dienstwagen der Vermessungsämter kommt es nach einiger Zeit durch den mechanischen Verschleiß zu Lärmbelästigungen während der Fahrt. Dies kann verhindert werden, indem ein Stück Schrumpfschlauch über den Einrastbolzen der Ausziehschubläden gezogen wird.

Prämie: 250 €

14. Vorschlag "FKS-Statistik-Mitteilung"

In die Vorlage "FKS-Mitteilung strafrechtliches Ergebnis" sollen die vorgeschlagenen Parameter und Variablen eingefügt werden. Damit können die bisher händisch einzugebenen Daten aus UNIFA abgerufen und eingefügt werden.

Prämie: 200 €

15. Vorschlag "WORD01"

Einführen einer vom Landesamt für Steuern erstellten Word-Vorlage mit der dem Steuerbürger eine Erklärung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a UStG) zugesandt werden kann.

Prämie: 200 €

16. Vorschlag "Flütüntünü"

In der VoSystem-Vorlage "Forderungsabtretung" soll der Verfügungsteil um eine Vermerkzeile ergänzt werden, mit der dokumentiert wird, ob und unter welcher Listennummer die Forderungsabtretung in die "Liste über freiwillig bestellte Sicherheiten" eingetragen wurde.

Prämie: 200€

17. Vorschlag "Brgl 10"

Es soll eine VoSystem-Vorlage zur Verfügung gestellt werden, mit der die Vollstreckungsstelle die anderen Stellen im Finanzamt darüber informieren kann, dass die gespeicherte Bankverbindung des Vollstreckungsschuldners nicht mehr besteht. Alternativ soll die bereits vorhandene VoSystem-Vorlage "Festsetzung Veranlagung" um einen entsprechenden Text ergänzt werden.

Prämie: 200 €

18. Vorschlag "Splittingtabelle"

Ergänzung eines Risikohinweises.

Prämie: 200€

19. Vorschlag "Fußmaßstab-GIMP"

Den Vermessern soll die vom Einsender erstellte Anleitung zur Verfügung gestellt werden, in der erklärt wird, wie die Streckenmaße bei historischen Plänen mit dem Bildbearbeitungsprogramm "GIMP" in der Maßeinheit "Fuß" ermittelt werden können.

Prämie: 200 €

20. Vorschlag "Einsparpotenzial Elster-Druck"

Die authentifiziert übermittelten ELSTER-Erklärungen sollen am dezentralen Drucker des jeweiligen Finanzamtes beidseitig ausgedruckt werden.

Prämie: 200 €

21. Vorschlag "Startmenü/Juris"

Sicherheitsabfrage vor Deinstallation der juris-DVD einführen.

Prämie: 150 €

22. Vorschlag "Zimmer"

Die UNIFA-Vorlage "Fragebogen Wohnungs-Teileigentum" soll um folgende Abfrage ergänzt werden: "Nr. 12 Anzahl der Zimmer".

Prämie: 150 €

23. Vorschlag "Roju"

In der UNIFA-Word-Vorlage "Ankündigung der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner" sollen am Ende des Schreibens die folgenden Sätze ergänzt werden: "Die rückständige Grunderwerbsteuer beträgt … €. Vor Inanspruchnahme erhalten Sie die Gelegenheit zur Stellungnahme bis …".

Prämie: 150 €

В.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat in 2013 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag "Office-Verknüpfungen"

Anerkennungsprämie: 200 €

2. Vorschlag "Schwarzwild"

Anerkennungsprämie: 150 €

3. Vorschlag "Dienstzeitbeginn und Dienstzeitberechnung nach Art. 15 LlbG"

Anerkennungsprämie: 150 €

4. Vorschlag "Insolvenz"

Anerkennungsprämie: 150 €

C.

Jahresstatistik 2013

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2013 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl		
In 2013 eingegangene Vorschläge	174		
In 2013 überbeitete Vorschläge	17	76	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2012 und früher	119		
	Anzahl	v. H.	
Von den bearbeiteten Vorschlägen			
wurden angenommen	23	13,0	
als besondere Leistung anerkannt	4	2,3	
ab- bzw. zurückgegeben	20	11,4	
nicht angenommen	129	73,3	
Ausbezahlt wurden	Euro		
Prämien	8.000		
Anerkennungsprämien	650		
Insgesamt	8.650		

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 und 2013 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen, deren Prämie 2013 ausgezahlt wurde:

1. Vorschlag "Beschäftigungszeit nach TV-L/TV-Ärzte"

Es soll ein WordSB Formblatt zur Ermittlung der Vordienstzeiten und ein zentrales Register zur Prüfung des § 34 Abs. 3 TV-L/TV-Ärzte eingeführt werden.

Prämie: 250 €

2. Vorschlag "Word-SB Schreiben Beschwerden Elstam"

Für die im Zusammenhang mit ELSTAM eingehenden Anfragen soll ein Formblatt für die Beantwortung zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 250 €

3. Vorschlag "Formblatt in WordSB A023 = Festsetzung Beschäftigungszeit TV-L, TV-Ä oder TV-F - Einfügen einer Begründung"

Aufnahme von Auswahltexten zur Begründung der Ablehnung der Beschäftigungszeit in das WordSB Formblatt A023.

Prämie: 200 €

4. Vorschlag "Word-SB Formblatt Mitteilung einer gesetzlichen Krankenversicherung"

Es soll ein neues WordSB-Anschreiben an Arbeitnehmer, die zum Einstellungszeitpunkt keine gesetzliche Krankenversicherung mitgeteilt haben, eingeführt werden. Darin soll auf die Versicherungspflicht, die Wahlmöglichkeit einer Krankenkasse und das Krankenkassenwahlrecht des Arbeitgebers hingewiesen werden.

Prämie: 200 €

5. Vorschlag "Kindergeld - Bescheid - Zweitausbildung"

Nach der neuen Rechtslage ist seit 1. Januar 2012 bei Kindern in einer Zweitausbildung zusätzlich zu prüfen, ob nicht neben der Ausbildung eine schädliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Kindergeldberechtigte soll in der jeweiligen Kindergeldfestsetzung auf die Auswirkungen und die Mitteilungspflicht hingewiesen werden.

Prämie: 200 €

6. Vorschlag "VIVA-Ausdruck von Simulationen und BDA/JDA-Berechnungen"

Die Druckfunktionalität bei der BDA/JDA Berechnung und der Simulation der Bezüge soll geändert werden, um Papier und Kosten zu sparen. Dazu soll der Abbruch des Ausdrucks sowie der Ausdruck einzelner Seiten ermöglicht werden.

Prämie: 100 €

7. Vorschlag "Bezügedaten DUU"

Im Vordruck für die Dienstunfalluntersuchung soll in Abschnitt A/Ziffer 12 folgender erläuternder Text hinzugefügt werden: "Bankverbindung nur angegeben, wenn lfd. Bezüge nicht vom Freistaat Bayern gezahlt werden oder Kontoänderung nicht älter als 2 Monate".

Prämie: 100 €

8. Vorschlag "JTHS 1"

In PEB und KaBu sollen auch Tastaturbefehle (sogenannte Shortcuts) verwendet werden können. Ebenso sollen eigene Tastaturbefehle gespeichert werden

können.

Prämie: 100 €

9. Vorschlag "Formblatt Vollmacht"

Das Formblatt zur Erteilung einer Vollmacht für die Erledigung und Entgegennahme des anfallenden Schriftverkehrs mit dem Landesamt für Finanzen, das bisher nur für eine Bevollmächtigung in Versorgungs-, Beihilfe- und Kindergeldangelegenheiten gilt, soll um den Bereich der Besoldungsangelegenheiten ergänzt werden.

Prämie: 100 €

10. Vorschlag "PB II, IT 19 Versetzung/Ernennung Bayer. Dienstherr"

Für eine eventuell notwendige Stufenfestsetzung im Rahmen einer Ernennung beim Freistaat Bayern ist zu unterscheiden, ob eine Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG oder eine Versetzung von einem anderen Dienstherrn vorliegt. Zur Unterstützung bei der Bezügesachbearbeitung soll deshalb der Personalbogen (Teil II bzw. Teil I) entsprechend angepasst werden.

Prämie: 100 €

11. Vorschlag "WordSB-Schreiben Z901 über die Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG"

In das WordSB-Schreiben zur Abfrage des Hauptwohnsitzes (Prüfung Anspruch auf die Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG) soll ein Text zur Höhe des Grenzbetrages aufgenommen werden.

Prämie: 50 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2012 und 2013 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt, die 2013 ausgezahlt wurden:

1. Vorschlag "Ansicht des IT 2001"

Anerkennungsprämie: 100 €

Vorschlag "Beihilfe SOS 25"
 Anerkennungsprämie: 100 €

3. Vorschlag "Unfall m. FV" Anerkennungsprämie: 100 €

4. Vorschlag "WordSB Rechtschreiberkennung"

Anerkennungsprämie: 50 €

Dr. Bauer Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6 München, den 30. Mai 2014 69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
20.05.2014	2034.6-F Änderung der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	
	A 05 D 4400 EV 044 0 000 /44	0.77

Personalwesen

2034.6-F

Änderung

der Bekanntmachung über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Mai 2014 Az.: 25 - P 1400 FV - 011 - 9 008/14

T

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (AusBeAnVV-FM) vom 22. August 2012 (FMBl S. 386) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden vor dem Wort "Ausübung" die Worte "Zuständigkeiten zur" und nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt; der Klammerzusatz "(AusBeAnVV-FM)" wird durch den Klammerzusatz "(Zuständigkeitsbekanntmachung – ZustBek-StMFLH)" ersetzt.
- 2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c wird nach dem Wort "Dienstbereichs" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
 - b) Es wird folgender Buchst. d angefügt:
 - "d) den Regierungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe E 15, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsmi-

nisteriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat angehören; dabei bedarf die Einstellung der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat."

- 3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten "Staatsministeriums der Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt;
 - b) In Buchst. c wird nach dem Wort "Dienstbereichs" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;
 - c) Es wird folgender Buchst. d angefügt:
 - "d) den Regierungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe E 15, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat angehören."
- 4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "Finanzen" werden ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.
 - b) Nach dem zweiten Klammerzusatz werden die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- In Nr. 7 Buchst. b werden nach dem Wort "Finanzen" ein Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 4 am 1. Juni 2014 in Kraft.

Hübner Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\begin{array}{l} \textbf{Druck:} \ Justizvollzugsanstalt \ Landsberg \ am \ Lech, \ Hindenburgring \ 12, \\ 86899 \ Landsberg \ am \ Lech, \ Telefon (08191) \ 126-725, \ Telefax (08191) \ 126-855 \\ E-Mail: \ \underline{druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de} \end{array}$

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7

München, den 13. Juni 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
	Landespersonalausschuss	
22.05.2014	2030.11-F Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 - 1002-I/4-71 -	90
	Beamtenrecht	
16.05.2014	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
	- A7 ' ZZ - P 1100 - U19 - 17 8Z1/14 -	91

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Dritte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 22. Mai 2014 Az.: L 2 - 1002-I/4-71

T

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahnund Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. September 2013 (FMBl S. 306, StAnz Nr. 42), wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut "Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen" wird die neue Nr. 4.2.1.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 4.2.1 bis 4.2.2 werden Nrn. 4.2.1.1 bis 4.2.1.2.
 - cc) Es wird folgende neue Nr. 4.2.2 angefügt:
 - "4.2.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
 - 4.2.2.1 Qualifikation, erworben durch Ableistung eines mindestens zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Probe oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Für die Anerkennung ist Folgendes Mindestvoraussetzung:

- ein Brandinspektoren- bzw. Brandoberinspektorenlehrgang von mindestens 800 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die notwendigen Grundlagen für die Arbeit als Zugund Verbandsführer vermittelt (B IV – Lehrgang, Teil 1 und Teil 2) sowie
- ein technisch-taktisches Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren.

Die Qualifikation <u>ist nicht erworben</u> in diesem Sinne nach einer <u>gastweisen</u> Teilnahme am Vorbereitungsdienst und/oder einem <u>gastweisen</u> Bestehen der Qualifikationsprüfung (Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beschäf-

tigungsverhältnis; Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis aber Ablegung der Qualifikationsprüfung in einem anderen Bundesland; Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr)."

- b) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut "Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen" wird die neue Nr. 4.3.1.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 4.3.1 bis 4.3.2 werden Nrn. 4.3.1.1 bis 4.3.1.2.
 - cc) Es wird folgende neue Nr. 4.3.2 angefügt:
 - "4.3.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
 - 4.3.2.1 Qualifikation, erworben durch Ableistung eines mindestens zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Probe oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Für die Anerkennung ist Folgendes Mindestvoraussetzung:

- ein Grundausbildungslehrgang von mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die notwendigen Grundlagen für die Arbeit als Truppmann und Truppführer vermittelt (B I – Lehrgang),
- die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) sowie
- weitere berufspraktische Ausbildungsabschnitte.

Die Qualifikation ist nicht erworben in diesem Sinne nach einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst und/oder einem gastweisen Bestehen der Qualifikationsprüfung (Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beschäftigungsverhältnis; Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis aber Ablegung der Qualifikationsprüfung in einem anderen Bundesland; Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr)."

Η.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2014 in Kraft.

Dr. Schütz-Heckl Generalsekretärin

Beamtenrecht

2030.13-F

Richtlinien

für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 16. Mai 2014 Az.: 22 - P 1150 - 019 - 17 821/14

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz -LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung sowie Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs:

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines
- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen
- 1.3 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- 1.4 Benachteiligungsverbot
- 2. Periodische Beurteilung
- 2.1 Beurteilungsturnus
- 2.1.1 Allgemeiner Beurteilungsstichtag
- 2.1.2 Beurteilungsgruppen, Beurteilungsjahre
- 2.2 Beurteilungszeitraum
- 2.2.1 Mindestbeurteilungszeitraum
- 2.2.2 Regulärer Beurteilungszeitraum
- 2.2.3 Beurteilungszeitraum bei Nachholung zurückgestellter Beurteilungen
- 2.2.4 Beginn des Beurteilungszeitraums
- 2.3 Zu beurteilender Personenkreis
- 2.3.1 Grundsatz
- 2.3.2 Zurückstellungen
- 2.3.3 Nachholungsfälle
- 2.3.4 Sonderfall

- 2.4 Form der periodischen Beurteilung
- 2.4.1 Muster
- 2.4.2 Erklärung über Verwendungsbereitschaft
- 2.5 Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.5.1 Besondere Regelungen hinsichtlich der Beurteilungskriterien
- 2.5.2 Feststellung der Eignung für Beförderungsämter
- 2.5.3 Feststellung der Eignung für Dienstposten bzw. Arbeitsbereiche
- 2.5.4 Feststellung der Eignung für Führungsfunktionen
- 2.5.5 Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung
- 2.6 Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung
- 2.6.1 Beurteilungsabgleich
- 2.6.2 Weiteres Beurteilungsverfahren

3. Einheitlicher Verwendungsbeginn

- 3.1 Allgemeiner einheitlicher Verwendungsbeginn
- 3.2 Einheitlicher Verwendungsbeginn bei nachgeholten Beurteilungen

4. Aktualisierung periodischer Beurteilungen

- 4.1 Form und Ausgestaltung
- 4.2 Verfahren
- 4.2.1 Zustimmungsvorbehalt
- 4.2.2 Beurteilungsabgleich
- 4.2.3 Weiteres Beurteilungsverfahren
- 4.3 Verwendungsbeginn

5. Einschätzung während der Probezeit

- 5.1 Grundsatz
- 5.2 Einschätzung am Ende der Einweisungszeit in der Steuerverwaltung
- 5.3 Verfahren
- 5.3.1 Hinweis bei unterschiedlicher Zuständigkeiten
- 5.3.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit
- 5.3.3 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

6. Probezeitbeurteilung

- 6.1 Grundsatz
- 6.2 Beurteilungszeitraum
- 6.3 Verfahren
- 6.3.1 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit
- 6.3.2 Verfahren bei abgekürzter Probezeit
- 6.3.3 Verfahren bei fehlender Eignung
- 6.3.4 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

7. Zwischenbeurteilung

- 7.1 Form und Inhalt
- 7.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit
- 8. Beurteilungsbeiträge
- 9. Anlassbeurteilung
- 9.1 Anwendungsbereich
- 9.2 Beurteilungsstichtag und Beurteilungszeitraum
- 9.3 Form
- 9.4 Ausgestaltung

- 9.5 Verfahren
- 9.5.1 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung
- 9.5.2 Weiteres Beurteilungsverfahren
- 9.6 Verwendungsbeginn

10. Leistungsfeststellung

- 10.1 Beurteilungszeitraum
- 10.2 Abweichende Beurteilungskriterien
- 10.3 Form
- 10.4 Stufenstopp
- 10.5 Wirksamkeit der Leistungsfeststellung
- 10.6 Verfahren

11. Übergangsregelungen

- 11.1 Anlassbeurteilungen
- 11.2 Aufstiegseignungen
- 11.3 Nachholungs- und Zurückstellungsfälle
- 11.4 Überleitungsfälle des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG
- 11.5 Besondere Übergangsregelungen für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern sowie der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Beteiligungen
- 12.2 Inkrafttreten
- 12.3 Außerkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium), sofern die Beamtinnen und Beamten nicht der obersten Dienstbehörde oder den Regierungen angehören.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 4 des LlbG sowie zu den Abschnitten 3 bis 5 der VV-BeamtR.

1.3 <u>Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und</u> der Schwerbehindertenvertretung

¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG). ³Für die Beurteilung schwerbehinderter Menschen wird auf Nr. 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Teilhaberichtlinien - Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

1.4 Benachteiligungsverbot

¹Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Menschen benachteiligt werden. ²Im Rahmen der Vorlage der Vorübersichten (vgl. Nr. 2.6.1) sind <u>Beurteilungsübersichten</u> zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Gesamturteile auf Frauen und Männer, auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf schwerbehinderte Menschen ergibt. ³Bei auffälligen Unterschieden ist den Ursachen nachzugehen. ⁴Die Beurteilungsübersichten sind Bestandteil der Vorübersichten.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Beurteilungsturnus

2.1.1 Allgemeiner Beurteilungsstichtag

¹Die Beamtinnen und Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. ²Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.2 Beurteilungsgruppen, Beurteilungsjahre

2.1.2.1 Allgemein

¹Vorbehaltlich gesonderter Regelungen (vgl. Nrn. 2.1.2.2 und 2.1.2.3) werden folgende <u>Beurteilungsgruppen</u> gebildet:

- 1. Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 (Beurteilungsgruppe A),
- 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 (Beurteilungsgruppe B),
- 3. Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

²Erstes Beurteilungsjahr ist

- 1. für die Beurteilungsgruppe A das Jahr 2011,
- 2. für die Beurteilungsgruppe B das Jahr 2012 und
- 3. für die Beurteilungsgruppe C das Jahr 2013.

³Auf die Übergangsregelungen in Nr. 11.4.3 Satz 1 wird verwiesen. ⁴Beamtinnen und Beamte, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.

2.1.2.2 Bereich der Vermessungsverwaltung

 $^1\mathrm{F\"{u}r}$ den Bereich der Vermessungsverwaltung werden folgende <u>Beurteilungsgruppen</u> gebildet:

- 1. Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 (Beurteilungsgruppe A),
- 2. Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 mit Amtszulage (Beurteilungsgruppe B),
- 3. Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

²Erstes Beurteilungsjahr ist

- 1. für die Beurteilungsgruppe A das Jahr 2011,
- 2. für die Beurteilungsgruppe B das Jahr 2012 und
- 3. für die Beurteilungsgruppe C das Jahr 2013.

2.1.2.3 Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

¹Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angehören, bilden eine einheitliche Beurteilungsgruppe, die alle Besoldungsgruppen umfasst. ²Erstes Beurteilungsjahr ist 2012.

- 2.2 Beurteilungszeitraum
- 2.2.1 Mindestbeurteilungszeitraum

Einer Beurteilung ist ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zugrunde zu legen (Mindestbeurteilungszeitraum).

2.2.2 Regulärer Beurteilungszeitraum

Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des jeweils aktuellen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe zu Grunde zu legen (regulärer Beurteilungszeitraum).

2.2.3 Beurteilungszeitraum bei Nachholung zurückgestellter Beurteilungen

Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der reguläre Beurteilungszeitraum ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn eine Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden ist, und unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung hinreichende Grundlagen für eine sachgerechte Beurteilung vorliegen.

- 2.2.4 Beginn des Beurteilungszeitraums
 - Der Beurteilungszeitraum beginnt
 - 1. frühestens mit dem Ablauf der Probezeit.
 - 2. bei beurlaubten oder vom Dienst freigestellten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, wenn dieser in die Zeit nach dem 1. Dezember des auf Grund des dann innegehabten Amtes maßgebenden Beurteilungsjahr vorangehenden Jahres fällt. ²Dies gilt nicht, wenn in dem durch das Beurteilungsjahr bestimmten regulären Beurteilungszeitraum insgesamt im Umfang von sechs Monaten Dienst geleistet wurde oder in diesem Umfang Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung vorhanden sind, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
 - bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der <u>Übernahme in den eigenen</u> Geschäftsbereich.
 - bei Beamtinnen und Beamten, die die <u>Ausbildungsqualifizierung</u> (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 1 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamtes entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene,
 - 5. im Übrigen mit dem Ende des der vorangegangenen regulären periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres. ²Bei Beamtinnen und Beamten, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, ist der reguläre Beurteilungs-

zeitraum maßgeblich, in dem sie den Dienst wiederaufnehmen.

- 2.3 Zu beurteilender Personenkreis
- 2.3.1 Grundsatz
- 2.3.1.1 ^{.1}In die jeweilige aktuelle periodische Beurteilung sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten einzubeziehen, die am Beurteilungsstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen haben und deren Beurteilung nicht zurückgestellt wird. ²Hinzu kommen die Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung gemäß Nr. 2.3.3 nachzuholen ist.
- 2.3.1.2 ¹Es sind alle Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Lebensalter zu beurteilen. ²Beamtinnen und Beamte, die vor dem Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung in den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand zum Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist, werden nicht beurteilt. ³Ebenso werden Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) nicht einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung beginnt.
- 2.3.1.3 Beamtinnen und Beamte, die am <u>Beurteilungsstichtag</u> beurlaubt oder vom <u>Dienst freigestellt</u> sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
- 2.3.2 Zurückstellungen
- 2.3.2.1 Eine Zurückstellung nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1

 Nr. 1 LlbG kommt in Betracht, wenn das jeweilige
 Verfahren für die Beurteilung prägend sein kann,
 insbesondere, weil Gegenstand des Verfahrens
 eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung ist.
- 2.3.2.2 ¹Bei einer Zurückstellung nach Art. 56 Abs. 2
 Satz 1 Nr. 2 LlbG kommt es für die Annahme eines
 sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes (insbesondere eine längere Krankheit) weder
 auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen
 der oder des zu Beurteilenden an. ²Die periodische
 Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in
 der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des jeweiligen
 Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe befördert worden sind, oder deren letzte
 periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
 LlbG zurückgestellt.
- 2.3.2.3 Die Entscheidung über die Zurückstellungen nach Nrn. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 Satz 1 steht im <u>Ermessen</u> der Beurteilerin bzw. des Beurteilers.
- 2.3.3 Nachholungsfälle
- 2.3.3.1 ¹Die periodische Beurteilung ist nachzuholen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte nach
 - 1. dem Ablauf der Probezeit (vgl. Nr. 2.2.4 Nr. 1),
 - der Wiederaufnahme des Dienstes gemäß Nr. 2.2.4 Nr. 2 Satz 1,

- 3. der Versetzung in den eigenen Geschäftsbereich (vgl. Nr. 2.2.4 Nr. 3) bzw.
- der erstmaligen Übertragung des Eingangsamtes entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene im Wege der Ausbildungsqualifizierung (vgl. Nr. 2.2.4 Nr. 4)

sechs Monate Dienst geleistet hat.

²Abweichend von Satz 1 unterbleibt die Nachholung, wenn innerhalb der Sechsmonatsfrist der nächste Beurteilungszeitraum derjenigen Beurteilungsgruppe endet, der das jeweilige Amt, das die Beamtin bzw. der Beamte innehat, im Falle der Ausbildungsqualifizierung das übertragene höhere Amt, zuzuordnen ist.

- 2.3.3.2 ¹In den Fällen der Nrn. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 ist die periodische Beurteilung nach Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen. ²Im Falle der Nr. 2.3.2.2 Satz 2 wird die periodische Beurteilung unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums zum 31. Mai des dem Beurteilungsjahr der jeweiligen Beurteilungsgruppe folgenden Kalenderjahres nachgeholt. ³Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, nachzuholen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte nach der Beförderung sechs Monate Dienst geleistet hat.
- 2.3.3.3 Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung <u>nach</u>
 Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG gelten als
 Dienstzeit im Sinn der Nrn. 2.3.3.1 und 2.3.3.2.
- 2.3.3.4 ¹Eine Nachholung kommt zudem in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um zu verhindern, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Grund des Zeitpunkts einer erfolgten Beförderung und eines damit verbundenen Wechsels der Beurteilungsgruppe bzw. auf Grund einer erfolgten Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 9 vor Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erst nach Erfüllen von Beförderungsvoraussetzungen in die nächste reguläre Beurteilung einbezogen werden und erst dann eine aktuelle periodische Beurteilung in diesem Amt erlangen würde. ²Eine Nachholung entfällt, wenn im Zeitpunkt der Nachholung wegen Ablaufs des aktuellen Beurteilungszeitraums eine neue periodische Beurteilung erfolgt.

2.3.4 Sonderfall

¹Die periodische Beurteilung der mit dem Ziel der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit an ein Finanzgericht abgeordneten oder versetzten Beamtinnen und Beamten wird zurückgestellt. ²Sie ist (nur) nachzuholen, wenn die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit endgültig nicht zustande kommt. ³Der Beurteilungszeitraum verlängert sich nicht.

2.4 Form der periodischen Beurteilung

2.4.1 Muster

¹Die periodischen Beurteilungen sind <u>grundsätzlich</u> nach dem Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Dieses Muster kann für überwiegend hauptamtlich eingesetzte Lehrkräfte an der Fach-

hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie der Landesfinanzschule in weiteren Punkten unter Beachtung des Abschnitts 3 der VV-BeamtR abgeändert werden, soweit dies erforderlich ist, um ressortspezifischen Regelungen Rechnung zu tragen.

2.4.2 Erklärung über Verwendungsbereitschaft

Von den zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten soll eine Erklärung über ihre Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 1 eingeholt werden.

- 2.5 <u>Ausgestaltung der periodischen Beurteilung</u>
 Auf die Nrn. 6.1, 6.2, 7 und 8 des Abschnitts 3 der
 VV-BeamtR wird verwiesen.
- 2.5.1 Besondere Regelungen hinsichtlich der Beurteilungskriterien
- 2.5.1.1 Beurteilungskriterium "Führungserfolg"

¹Das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium "Führungserfolg" ist nur bei Beamtinnen und Beamten zu bewerten, die im Beurteilungszeitraum für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Führungsaufgaben tatsächlich wahrgenommen haben. ²Im Übrigen wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.2.1.1 der VV-BeamtR verwiesen.

2.5.1.2 Bereich der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

> ¹Für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, wird anstatt dem Merkmal "zielorientiertes Verhandlungsgeschick" (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG) das Kriterium "pädagogischer Erfolg" beurteilt. ²Ferner wird für die Beamtinnen und Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, anstatt dem Merkmal "Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger" (Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG) das Kriterium "Förderung des aktiven und selbstgesteuerten Lernens der Studierenden" bzw. für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, das Beurteilungskriterium "Verhalten gegenüber den Auszubildenden und den Seminaristen" beurteilt.

2.5.1.3 Bereich der Vermessungsverwaltung

¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal "wirtschaftliches Verhalten und Kostenbewusstsein" bestimmt. ²Ferner wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal "Kreativität und Bereitschaft zur Innovation" sowie in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal "Planungsvermögen" festgelegt.

2.5.1.4 Bereich der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamts, der Staatlichen FMBl Nr. 7/2014 95

Lotterieverwaltung und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Für den Bereich der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamts, der Staatlichen Lotterieverwaltung und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal "wirtschaftliches Verhalten" festgelegt.

2.5.2 Feststellung der Eignung für Beförderungsämter

2.5.2.1 Allgemein

¹Es ist anzugeben, für welches Beförderungsamt die Beamtin oder der Beamte in Betracht kommt. ²Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt ist oder ihr bzw. ihm ggf. die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten (uneingeschränkt) zugesprochen wird. 3Sofern und soweit die Beförderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise noch nicht erfüllt sind, jedoch grundsätzlich die Eignung für ein bestimmtes Amt in Betracht kommt, kann die Eignung unter dem Vorbehalt der Erfüllung der (weiteren) Voraussetzungen zuerkannt werden. ⁴Ein Bewährungsvorbehalt gilt nicht bei Ämtern in leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe nach Art. 45 bzw. Art. 46 BayBG zu übertragen sind.

2.5.2.2 Bereich der Steuerverwaltung

¹Im Dienstzweig "Allgemeine Verwaltung" kann die Beförderungseignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 nur vergeben werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum dauerhaft mit der Sachgebietsleitung betraut war und zugleich die Führungseignung für die Tätigkeit als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter zuerkannt wird. ²Die Feststellung der Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 setzt in der Regel voraus, dass die Beamtin oder der Beamte sich bereits in der Leitung eines Finanzamts oder einer vergleichbaren Führungsfunktion bewährt

2.5.3 Feststellung der Eignung für Dienstposten bzw. Arbeitsbereiche

2.5.3.1 Allgemein

Es ist zu vermerken, für welche Dienstposten die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt.

2.5.3.2 Bereich der Steuerverwaltung

¹Es ist zu vermerken, für welche Arbeitsbereiche die Beamtin bzw. der Beamte in Betracht kommt.
²Das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR ist insoweit entsprechend anzupassen.
³Die möglichen Arbeitsbereiche ergeben sich aus dem Personalentwicklungskonzept bzw. den Leitlinien Personalentwicklung.
⁴Soweit erforderlich, insbesondere, wenn innerhalb eines Arbeitsbereichs (ohne Berücksichtigung der Bündelungsbewertung) Dienstposten unterschiedlicher Wertigkeit bestehen, kann auch eine auf konkrete Dienstposten bezogene Eignungsfeststellung erfolgen.

2.5.4 Feststellung der Eignung für Führungsfunktionen

2.5.4.1 Voraussetzung der Eignungsvergabe

¹Für Führungsfunktionen kommen nur besonders geeignete, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in Betracht. ²Beamtinnen und Beamten, die noch keine Führungsfunktionen ausüben, kann eine entsprechende Eignung grundsätzlich erst bei einem Gesamturteil von elf oder mehr Punkten zuerkannt werden.

2.5.4.2 Ergänzende Erläuterungen

¹Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage darüber zu treffen, für welche konkrete Funktion mit Führungsaufgaben - ggf. unter dem Vorbehalt z.B. erforderlicher Fortbildungen - eine Beamtin bzw. ein Beamter in Betracht kommt (vgl. Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 der VV-BeamtR). ²Bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 soll zudem möglichst frühzeitig konkret dargelegt werden, ob die Beamtin bzw. der Beamte für die nächste Führungsebene – ggf. ebenfalls nur unter dem Vorbehalt erforderlicher Qualifizierungen - geeignet ist. ³Führungsebenen in diesem Sinn sind in der Regel die in Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen ausgewiesenen Gliederungsebenen der jeweiligen Behörden. 4Weiteres ergibt sich aus Personalentwicklungskonzepten bzw. anderen Richt- bzw. Leitlinien.

2.5.4.3 Bereich der Vermessungsverwaltung

¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung gilt für Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 11 abweichend von Nr. 2.5.4.1 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von zehn Punkten. ²Nr. 2.5.4.2 Satz 2 findet erst bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

2.5.4.4 Bereich des Landesamts für Finanzen

¹Für den Bereich des Landesamts für Finanzen gilt abweichend von Nr. 2.5.4.1 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von zwölf oder mehr Punkten. ²Weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung für Führungsfunktionen ist ein Punktwert von zwölf und mehr Punkten im Einzelmerkmal "Führungspotential" (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG).

2.5.4.5 Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und des Bayerischen Hauptmünzamts

Für den Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und des Bayerischen Hauptmünzamts gilt abweichend von Nr. 2.5.4.1 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von zehn Punkten.

2.5.4.6 Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sind Führungsfunktionen im Sinn Nr. 2.5.4.2 Satz 3 die Leitungen der Fachbereiche und deren Stellvertretung, die Leitung der Zentralverwaltung sowie die Verwaltungsleitungen.

2.5.5 Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung

Das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR ist ggf. anzupassen, sofern die Feststellung für bestimmte fachliche Schwerpunkte erfolgen soll.

2.6 <u>Vorbereitung und Durchführung der periodischen</u> Beurteilung

> Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- 2.6.1 Beurteilungsabgleich
- 2.6.1.1 Vorübersichten und Abstimmung

¹Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis zum 20. Juni des jeweiligen Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen. ²Die Vorübersichten werden auf der Ebene der Mittel- oder Zentralbehörden bzw. Hauptverwaltungen durch statistische Auswertungen ergänzt, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf schwerbehinderte Menschen ausweisen, und den vorgesetzten Dienstbehörden vorgelegt. ³Bei Zurückstellungen ist an Stelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken. ⁴Anhand dieser Unterlagen wirken die vorgesetzten Dienstbehörden in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich).

2.6.1.2 Vorübersichten und Abstimmung bei zurückgestellten bzw. nachgeholten Beurteilungen

¹Entsprechend Nr. 2.6.1.1 erstellte Vorübersichten der nach Nr. 2.3.2.2 Satz 2 zurückgestellten Beurteilungen sind bis zum 20. Juni des dem jeweiligen Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahrs vorzulegen. ²Beurteilungen, die nach Nr. 2.3.3 nachgeholt werden, sind (unmittelbar) nach Ablauf des jeweiligen Beurteilungszeitraums formlos mit den jeweils vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen; bei Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt die Abstimmung unter Beteiligung des Staatsministeriums. ³Abweichend von Satz 1 sind die Vorübersichten der zurückgestellten Beurteilungen in den Bereichen des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern, der Staatlichen Lotterieverwaltung, des Bayerischen Hauptmünzamts sowie der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen formlos mit den jeweils vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen.

2.6.1.3 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung

¹Der Beurteilungsabgleich bei der jeweiligen Beurteilungsgruppe wird federführend vom Landesamt für Steuern durchgeführt. ²In der Steuerverwaltung wird von den beurteilenden Dienstvorgesetzten zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs grundsätzlich bereits vor der Vorlage der Beurteilungsvorübersichten an das Landesamt für Steuern auf Gruppenebene je ein Gremium gebildet, in dem auf der Grundlage

statistischer Punkteverteilungsübersichten nach Nr. 2.6.1.1 der Beurteilungsabgleich vorbereitet wird. 3Das Landesamt für Steuern und das Staatsministerium können an den Gremiumsbesprechungen teilnehmen. ⁴Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 werden vom Landesamt für Steuern gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Finanzämter, an denen die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind, erstellt und abgeglichen. ⁵Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 14 werden in den Finanzamtsgruppen erstellt und anschließend vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern unter Beteiligung des Staatsministeriums abgeglichen. ⁶Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 werden die Vorübersichten vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern (soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehören) unter Beteiligung des Staatsministeriums gemeinsam erstellt und abgeglichen. 7Die Vorübersichten der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamts für Steuern zu erstellenden Beurteilungen werden vom Landesamt für Steuern vorbereitet und abschließend, in Kenntnis des den Finanzamtsbeurteilungen zugrunde gelegten Maßstabs, mit dem Staatsministerium abgeglichen. 8In diesen Abgleich sind auch die Beurteilungsvorübersichten der Leiterin oder des Leiters der Landesfinanzschule einzubeziehen. ⁹Bei nachgeholten Beurteilungen (vgl. Nr. 2.6.1.2) findet der Beurteilungsabgleich durch das Landesamt für Steuern, ab Besoldungsgruppe A 14 unter Beteiligung des Staatsministeriums statt.

2.6.1.4 Beurteilungsabgleich am Landesamt für Finanzen und bei der Immobilien Freistaat Bayern

¹Der Beurteilungsabgleich beim Landesamt für Finanzen und der Immobilien Freistaat Bayern erfolgt durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten. ²Es bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums zu den vorbereitenden Übersichten.

2.6.1.5 Beurteilungsabgleich in der Vermessungsverwaltung

¹Die Beurteilungen werden gemäß Nrn. 2.6.1.1 und 2.6.1.2 in Beurteilungskommissionen abgeglichen.
²Die Kommission für die Beurteilungsgruppen A und B umfasst:

- die Leiterin oder den Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG; künftig: Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
- 2. die Leitungen der Regionalabteilungen am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- die Leitung des IT-Dienstleistungszentrums am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,

 die Leiterin oder den Leiter des Personalreferats am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

³Der Kommission für die Beurteilungsgruppe C gehören an:

- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung VII (Digitalisierung, Breitband und Vermessung) im Staatsministerium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung zuständigen Personalreferats im Staatsministerium.
- die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- die oder der für das jeweilige Personal zuständige Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter im Staatsministerium.

⁴Die Vertretung in den Kommissionen bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan. ⁵Die Leitung des IT-Dienstleistungszentrums ist nur Mitglied der Beurteilungskommission, wenn Beamte und Beamtinnen des IT-Dienstleistungszentrums der jeweiligen Beurteilungsgruppe beurteilt werden.

2.6.1.6 Beurteilungsabgleich bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

¹Die Beurteilungen der Besoldungsgruppen ab A 9 werden gemäß Nrn. 2.6.1.1 und 2.6.1.2 in einer beim Staatsministerium eingerichteten Beurteilungskommission abgeglichen. ²Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zuständigen Personalreferats im Staatsministerium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Personalsachbearbeiterin oder der Personalsachbearbeiter im Staatsministerium,
- die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
- die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und der Zentralverwaltung.

 $^3\mathrm{Die}$ Vertretung in den Kommissionen bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.1.7 Beurteilungsabgleich bei der Staatlichen Lotterieverwaltung, dem Bayerischen Hauptmünzamt und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die Vorübersichten sind von der jeweiligen Dienststelle vorzubereiten und dem Staatsministerium zum Abgleich vorzulegen.

- 2.6.2 Weiteres Beurteilungsverfahren
- 2.6.2.1 Erstellung und Stellungnahme der bzw. des Vorgesetzen

¹Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen. ²Sie sind mit einer Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 11.4 der VV-BeamtR). 3Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur. 4Eine Stellungnahme entfällt, wenn die bzw. der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. 5In sinngemäßer Anwendung können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie bzw. er weder beurteilende Dienstvorgesetzte bzw. beurteilender Dienstvorgesetzter noch unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. ⁶Bei Beschäftigten des Finanzamts München sind neben den unmittelbaren Vorgesetzten immer auch die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. der jeweilige Abteilungsleiter einzubeziehen. ⁷Der Beurteilungsvordruck der Anlage 3 der VV-BeamtR ist hier um die Stellungnahme der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters entsprechend Abschnitt 3 Nr. 11.4 der VV-BeamtR zu ergänzen.

2.6.2.2 Eröffnung, Vorlage, Überprüfung

¹Periodische Beurteilungen in der Steuerverwaltung sind spätestens bis zum 31. Oktober - in den Fällen der Nr. 3.1 Satz 2 zum 30. September – des jeweiligen Beurteilungsjahres zu eröffnen. ²In den anderen Bereichen sind die periodischen Beurteilungen spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Beurteilungsjahres zu eröffnen. 3Nachgeholte periodische Beurteilungen sowie periodische Beurteilungen bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt sind sofort zu eröffnen. ⁴Nach Eröffnung sind die Beurteilungen den vorgesetzten Dienstbehörden vorzulegen. 5Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium, findet eine förmliche Überprüfung nur in Einwendungsfällen statt, sofern den Einwendungen nicht abgeholfen wurde, sowie bei Abweichung vom Ergebnis des Beurteilungsabgleichs. ⁶Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium beschränkt sich auf diese Fälle. ⁷Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁸Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von zwei Wochen abzuwarten. 9Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ¹⁰Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBG und das allgemeine Weisungsrecht des Staatsministeriums bleiben unberührt.

2.6.2.3 Abdrucke für vorgesetzte Dienstbehörden

¹Den unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden sind Abdrucke aller Beurteilungen bis zum 1. Oktober – in den Fällen der Nr. 3.1 Satz 2 zum 1. September – des jeweiligen Beurteilungsjahres FMBl Nr. 7/2014

bzw. zurückgestellte und nachgeholte Beurteilungen unverzüglich nach Eröffnung vorzulegen. ²Etwas anderes gilt dann, wenn das Staatsministerium unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. ³Dem Staatsministerium sind nur Abdrucke der Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten, welche in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder welche die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, vorzulegen.

3. Einheitlicher Verwendungsbeginn

3.1 Allgemeiner einheitlicher Verwendungsbeginn

¹Periodische Beurteilungen werden grundsätzlich mit Beginn des dem jeweiligen Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres einheitlich verwandt. ²In der Steuerverwaltung werden Beurteilungen der Besoldungsgruppen A 3 mit A 5 und A 14 mit A 16 bereits ab dem 1. Oktober des jeweiligen Beurteilungsjahres einheitlich verwandt.

3.2 <u>Einheitlicher Verwendungsbeginn bei nachgeholten Beurteilungen</u>

¹Werden periodische Beurteilungen zum allgemeinen Beurteilungsstichtag (vgl. Nr. 2.1.1) nachgeholt, ist Nr. 3.1 entsprechend anzuwenden. ²Erfolgt eine Nachholung zu anderen Beurteilungsstichtagen ist die nachgeholte periodische Beurteilung ab ihrer Eröffnung – bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch zum allgemeinen einheitlichen Verwendungsbeginn (vgl. Nr. 3.1) verwendbar. ³Abweichend davon können die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamt bzw. aus sonstigen Gründen (ohne vorhergehende Zurückstellung) nachgeholte Beurteilungen grundsätzlich nicht erst mit Beginn des dem jeweiligen Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres, sondern bereits ab ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe verwendet werden.

4. Aktualisierung periodischer Beurteilungen

4.1 Form und Ausgestaltung

Auf die Nrn. 2.4 und 2.5 wird verwiesen.

4.2 Verfahren

4.2.1 Zustimmungsvorbehalt

Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen bedarf der Zustimmung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden; ab der Besoldungsgruppe A 12 der Zustimmung des Staatsministeriums.

4.2.2 Beurteilungsabgleich

¹Es wird auf die Nrn. 2.6.1.4 bis 2.1.6.7 verwiesen. ²Abweichend von Nr. 2.1.6.3 erfolgt der Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung in einem Gremium bestehend aus

der zuständigen Beurteilerin bzw. dem zuständigen Beurteiler,

- 2. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Finanzamtsgruppen,
- 3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landesamts für Steuern;
- 4. sowie ab der Besoldungsgruppe A 12 unter Beteiligung des Staatsministeriums.

4.2.3 Weiteres Beurteilungsverfahren

¹Es wird auf die Nrn. 2.6.2.2 und 2.6.2.3 verwiesen. ²Abweichend von Nr. 2.6.2.2 Satz 1 sind aktualisierte periodische Beurteilungen sofort zu eröffnen.

4.3 Verwendungsbeginn

Aktualisierte periodische Beurteilungen sind ab ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe verwendbar; frühestens jedoch zum allgemeinen einheitlichen Verwendungsbeginn (vgl. Nr. 3.1).

5. Einschätzung während der Probezeit

5.1 Grundsatz

¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 der VV-BeamtR verwiesen.

5.2 Einschätzung am Ende der Einweisungszeit in der Steuerverwaltung

In der Steuerverwaltung wird abweichend von Nr. 5.1 Satz 1 bei Beschäftigten, die in der vierten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 LlbG) eingestiegen sind, am Ende der Einweisungszeit eine Einschätzung in Form der Stellungnahme der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters gemäß § 28 Abs. 3 StBAPO erstellt.

5.3 Verfahren

5.3.1 Hinweis bei unterschiedlicher Zuständigkeiten

Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, bedarf es eines frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang auf Grund der bisher gezeigten Leistungen eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt.

5.3.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit

¹Die Einschätzungen sind zu eröffnen. ²Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Einschätzung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und gegen sie Einwendungen erhoben worden sind. 4Im Einwendungsfall sind die Einschätzungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. 5Vor der Weitergabe der Einschätzungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. 6Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachFMBl Nr. 7/2014 99

zureichen. ⁷Die Einschätzung wird mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung verwendbar. ⁸Die Nrn. 2.6.2.1 und 2.6.2.3 finden entsprechende Anwendung.

5.3.3 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 11.2 der VV-BeamtR für die Einschätzung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Einschätzung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.

6. Probezeitbeurteilung

6.1 Grundsatz

¹Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 der VV-BeamtR verwiesen.

6.2 Beurteilungszeitraum

¹Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder ggf. verkürzten Probezeit. ²Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen.

6.3 Verfahren

6.3.1 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit

¹Probezeitbeurteilungen sind zu eröffnen und nach Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. ²Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Probezeitbeurteilung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben worden sind. ³Im Einwendungsfall sind die Probezeitbeurteilungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. 4Vor der Weitergabe der Probezeitbeurteilungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁵Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁶Die Probezeitbeurteilung ist mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit ihrer Eröffnung, verwendbar. ⁷Die Nrn. 2.6.2.1 und 2.6.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3.2 Verfahren bei abgekürzter Probezeit

¹Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin oder der Beamte mit dem Ablauf der zweijährigen Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist. ²Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht, so bedarf es bei unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erstellung der Probezeitbeurteilung einerseits und des Vollzugs des Art. 36 bzw. des Art. 53 LlbG andererseits eines möglichst frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem

Umfang eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt. ³Es ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin oder der Beamte ggf. zeitgerecht mit Ablauf der (ggf.) verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. ⁴Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeitbeurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden. ⁵Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf ist eine weitere Überprüfung nur erforderlich, wenn gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben werden, denen nicht abgeholfen werden kann.

6.3.3 Verfahren bei fehlender Eignung

¹Die Beamtin bzw. der Beamte soll grundsätzlich die Probezeit voll ausschöpfen können. ²Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin oder der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen; ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde bedarf es keiner Vorlage. ³Steht dies bereits in der ersten Hälfte der regelmäßigen Probezeit zweifelsfrei fest, bedarf es keiner vorhergehenden Einschätzung. ⁴Auf Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 der VV-BeamtR wird verwiesen.

6.3.4 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 11.2 der VV-BeamtR für die Probezeitbeurteilung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Probezeitbeurteilung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.

7. Zwischenbeurteilung

7.1 Form und Inhalt

¹Für eine Zwischenbeurteilung ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 der VV-BeamtR wird verwiesen. ³Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 der VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3.1 Satz 3 der VV-BeamtR).

7.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit

¹Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel, der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen und zu eröffnen. ²Sie kann ab dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit ihrer Eröffnung, verwendet werden. ³Nr. 2.6.2 findet entsprechende Anwendung.

FMBl Nr. 7/2014

8. Beurteilungsbeiträge

¹Soweit keine Zwischenbeurteilung vorgesehen ist, sind in den Fällen des Wechsels der Beurteilungszuständigkeit zur Vermeidung von Beurteilungslücken über eine Dienstzeit von mindestens sechs Monaten an anderen Dienstbehörden als der am Beurteilungsstichtag zuständigen Behörde nach Möglichkeit zeitnah Beurteilungsbeiträge von den anderen Dienstbehörden einzuholen. ²Diese sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Nach Berücksichtigung sind die Beurteilungsbeiträge zu den Handakten der Beurteilerin bzw. des Beurteilers zu nehmen.

9. Anlassbeurteilung

9.1 Anwendungsbereich

¹Anlassbeurteilungen sind in folgenden Fällen zu erstellen:

- 1. bei Auswahlverfahren für die Vergabe von Stellen als <u>Richterin bzw.</u> <u>Richter an einem Finanzgericht</u> (BesGr R2).
- sofern bei einer Ausschreibung ein Bewerberkreis angesprochen wird, der aufgrund <u>unterschiedlicher Orientierungsschnitte</u> nicht vergleichbare periodische Beurteilungen aufweist und tatsächlich Bewerbungen vorliegen, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Orientierungsschnitte erstellt wurden.
- 3. sofern sich im Rahmen einer Ausschreibung Beamtinnen oder Beamte bewerben, die gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegen.

²In den genannten Fällen ist stets für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber eine Anlassbeurteilung erforderlich. ³Dabei ist bei jeder Ausschreibung eine erneute Anlassbeurteilung zu erstellen.

9.2 Beurteilungsstichtag und Beurteilungszeitraum

¹Der Beurteilungszeitraum umfasst bei allen in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern regelmäßig einen Zeitraum von drei Jahren. ²Er endet mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (Beurteilungsstichtag).

9.3 Form

¹Werden Anlassbeurteilungen erstellt, so ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. ²Die Beurteilung ist als Anlassbeurteilung zu kennzeichnen. ³Der Anlass ist anzugeben.

9.4 Ausgestaltung

¹Die Vergabe von Eignungen für die Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung ist nicht möglich (vgl. Art. 58 Abs. 5 LlbG). ²Leistungsfeststellungen werden nicht mit einer Anlassbeurteilung verbunden. ³Im Übrigen finden Nr. 2.4 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 2.5.1 entsprechende Anwendung.

9.5 <u>Verfahren</u>

9.5.1 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung

¹Der Beurteilungsabgleich erfolgt durch alle zuständigen Beurteilerinnen bzw. zuständigen Beurteiler und das Landesamt für Steuern. ²Im Fall der Nr. 9.1 Satz 1 Nr. 1 nehmen am Beurteilungsabgleich auch die Präsidentin bzw. der Präsident des Finanzgerichts sowie das Staatsministerium teil. ³Soweit im Fall der Nr. 9.1 Satz 1 Nr. 2 Beurteilungen der Besoldungsgruppe A 14 und höher betroffen sind, nimmt am Beurteilungsabgleich auch das Staatsministerium teil. ⁴Im Fall der Nr. 9.1 Satz 1 Nr. 3 nimmt am Beurteilungsabgleich auch das Staatsministerium teil.

9.5.2 Weiteres Beurteilungsverfahren

¹Es wird auf die Nrn. 2.6.2.2 und 2.6.2.3 verwiesen. ²Abweichend von Nr. 2.6.2.2 Satz 1 sind Anlassbeurteilungen sofort zu eröffnen.

9.6 Verwendungsbeginn

Anlassbeurteilungen sind ab ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe verwendbar.

10. Leistungsfeststellung

Ergänzend zu Abschnitt 5 der VV-BeamtR wird Folgendes bestimmt:

10.1 Beurteilungszeitraum

¹Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. ²Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

10.2 <u>Abweichende Beurteilungskriterien</u>

Soweit in den Nrn. 2.5.1.2 bis 2.5.1.4 von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

10.3 Form

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 der ergänzenden Beurteilungsrichtlinien.

10.4 Stufenstopp

In den Fällen des Stufenstopps erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

10.5 Wirksamkeit der Leistungsfeststellung

¹Die Leistungsfeststellung wird gemäß Abschnitt 5 Nr. 7 der VV-BeamtR zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie eröffnet wurde. ²Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsfeststellung Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens ist. ³Im Falle einer Änderung der Leistungsfeststellung im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und erneuter Eröffnung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 bzw. Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LlbG) wirkt diese ab dem Zeitpunkt der erneuten Eröffnung. ⁴Anderes gilt dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden; hier wirkt die erneute Eröffnung auf den

FMBl Nr. 7/2014 101

Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

10.6 Verfahren

Ein Abgleich bezüglich der Leistungsfeststellungen erfolgt formlos.

11. Übergangsregelungen

11.1 Anlassbeurteilungen

Bis zum 31. Dezember 2016 sind bei Ausschreibungen im Bereich der Steuerverwaltung, die auch Bewerber der Besoldungsgruppe A 12 ansprechen, keine Anlassbeurteilungen nach Nr. 9.1 Satz 1 Nr. 2 zu erstellen.

11.2 Aufstiegseignungen

¹Aufstiegseignungen nach § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 45 der Laufbahnverordnung (LbV) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (bisheriger Regelaufstieg) gelten bis zur nächsten periodischen Beurteilung fort. ²Aufstiegseignungen nach den § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie dem entsprechender Aufstiegseignungen nach sonstigen Vorschriften (z. B. § 15 LbVPol in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) können, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Verordnungen auf der Grundlage des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG oder der Konzepte nach Art. 20 Abs. 3 LlbG, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung eröffnen.

11.3 Nachholungs- und Zurückstellungsfälle

¹Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 1. Januar 2011 ist ausschließlich das neue Beurteilungsrecht anzuwenden. ²Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. ³Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LlbG.

11.4 Überleitungsfälle des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2010 ein Amt der Besoldungsgruppen A 2, A 3, A 4 bzw. A 5 innehatten und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes jeweils in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3, A 4, A 5 oder A 6 übergeleitet wurden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1), werden für die Anwendung der ergänzenden Richtlinien hinsichtlich des Beurteilungszeitraums so behandelt, als wenn sie schon seit der letzten periodischen Beurteilung oder dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) in der Besoldungsgrup-

pe gewesen wären, in die sie kraft Gesetzes am 1. Januar 2011 übergeleitet wurden. ²Die in der letzten periodischen Beurteilung vor dem 1. Januar 2011 ausgesprochene Beförderungseignung gilt als Eignung für das nach Überleitung am 1. Januar 2011 nächsthöhere Amt.

11.5 Besondere Übergangsregelungen für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern sowie der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

¹Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst gilt abweichend von Nr. 2.1.2.1 Satz 2 Nr. 1 als erstes Beurteilungsjahr 2014. ²Maßgeblicher Beurteilungszeitraum hierfür ist die Zeit vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2014. ³Die Verwendbarkeit der periodischen Beurteilung 2010 für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2010 ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6 bisher einfacher Dienst innehatten, wird bis 31. Dezember 2014 verlängert. ⁴Entsprechendes gilt für die Nachholungsfälle, sofern die Nachholung bis zum 31. Dezember 2011 erfolgte. ⁵Gleichermaßen sind die noch nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 festgestellten Aufstiegseignungen verwendbar (vgl. auch Art. 70 Abs. 4 LlbG sowie weitere Regelungen dazu).

12. Schlussbestimmungen

12.1 Beteiligungen

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:

- 1. der <u>Hauptpersonalrat</u> beim Staatsministerium gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG,
- 2. die <u>Hauptschwerbehindertenvertretung</u> beim Staatsministerium gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- 3. die <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> beim Staatsministerium gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

12.2 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2014 in Kraft.

12.3 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 14. Mai 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2010 (FMBl S. 298) außer Kraft.

> Lazik Ministerialdirektor

	(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)	(Geburtsdatum)
	(Dienststelle)	
	Erklärung	
5	Schwerbehinderung:	
<u> </u>	<u> </u>	
ļ	¹ Ich bin schwerbehindert (GdB:)	
	Ich wünsche nicht, dass die Schwerbehindertenvertretung Beurteilung und über das der bzw. dem Beurteiler informiert wird.	
(Gleichstellung:	
	¹ Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin oder der Anspre oder der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld de wird.	
(Ggf.) Versetzungs- und Umzugsbereitschaft ² :	
	¹ Ich bin uneingeschränkt versetzungs- und umzugsbereit.	
	¹ Ich bin nicht versetzungsbereit.	
	¹ Ich bin versetzungsbereit an folgende Dienststellen:	
I	Dienstlicher Einsatz:	
	ch strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen)	an·
-	on one of the same and so govern 2 to hope of the carrier of	
-		
=		
-		
	e Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es se eise widerrufen.	i denn, sie wird vorher <u>schriftlich</u> ganz oder
	(Ort, Datum)	(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

 $^{^2}$ Einer Erklärung zur Versetzungs- und Umzugsbereitschaft bedarf es für den Bereich der Steuerverwaltung nur in der Besoldungsgruppe A 10.

FMBl Nr. 7/2014 103

Anlage 2 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien (Nr. 10.3)

3eu	teilende Dienststelle	PA	λ-Nr.:	(Beurteilungsjahr)
	Gesonderte Leistungsfeststellung			
ür .	(Amtsbezeichnung)		(Vor- und Zu	name)
geb.	am:			
Schv	werbehinderung: 🔲 r	nein 🔲 ja, Grad der	Behinderung:	
20111	tailungszaitraum vom	bis .		
beui	tellungszeitraum vom	DIS .		
l. '	Tätigkeitsgebiet und	Aufgaben im Beurteil	ungszeitraum	
	Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabeng	ebiets
2.	Fachliche Leistung			
				Bewertung
	 Quantität 			
	– Qualität			
 Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger 				
		mit Kollegen und Vorg		
	- Funrungserfolg (i	nur bei Führungskräfte	ገ)	

Seite 2 der gesonderten Leistungsfeststellung

3.	3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich		
4.	Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.		
	□ ja □ nein ¹		
5.	Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG		
	□ werden festgestellt.		
	— Worden resignations.		
	(Dienststelle) Dienstvorgesetzte(r) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)		
(Ort	, den (Datum) (Unterschrift der Dienstvorgesetzten/Unterschrift des Dienstvorgesetzten		

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

FMBl Nr. 7/2014 105

Seite 3 der gesonderten Leistungsfeststellung

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:			
	(Amtsbezeichnung)		(Vor- und Zuname)
	ohne Einwendungen Einwendungen, Begr	ündung (ggf. auf geson	dertem Blatt)
(Ort)	, den	(Datum)	(Unterschrift der Vorgesetzten/Unterschrift des Vorgesetzten)
Gen	mäß Art. 61 Abs. 1 Sa	tz 1 LlbG eröffnet erh	alten:
	, den	(Detum)	(Internabilit der Doomtiv/ Internabilit der Doomton)
(Ort)		(Datum)	(Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)
		Einverst (Art. 6	anden / geändert 60 Abs. 2 LlbG)
 (Ort)	, den	(Datum)	(Dienststelle/Unterschrift)
Gen	näß Art. 61 Abs. 1 Sa	tz 5 LlbG nochmals e	röffnet erhalten:
 (Ort)	, den	(Datum)	(Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 18. Juli 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Finanzausgleich	
02.06.2014	605-F Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 18 299/14	110
	Förderungsprogramme	
10.07.2014	7072-F Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) - Az.: 75 - O 1903 - 001 - 24 929/14	113
	Versorgung	
10.07.2014	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Baverischer Pensionsfonds –	120

Finanzausgleich

605-F

Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. Juni 2014 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 18 299/14

I.

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBI S.120, AllMBI S.174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2013 (FMBI S. 320), wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

H.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\label{eq:Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: <math display="block">\frac{druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de}{druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de}$

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

FMBl Nr. 8/2014 111

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2014)

	Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. 3	Schulen	
	Schulgebäude je m²	
2	zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.745
;	Schulische Sportanlagen	
<u>.</u>	Gedeckte Sportstätten	
	Kleinsporthalle	
	(18 m x 12 m)	950.300
;	Sporthalle	
	(27 m x 15 m x 5,5 m)	1.756.100
,	Sporthalle	
	(27 m x 30 m x 5,5 m)	3.453.700
,	Sporthalle	
	(27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.143.100
,	Schwimmhalle	
	(Einzelübungsstätte)	1.915.500
,	Schwimmhalle	
	(Doppelübungsstätte)	3.800.800
,	Schwimmhalle	
	(Dreifachübungsstätte)	5.755.000
<u>!</u>	Freisportanlagen	
ı	Rasenspielfeld	
((40 m x 60 m)	109.600
ı	Rasenspielfeld	
	(60 m x 90 m)	249.200
,	Allwetterplatz mit angebauten Hoch-	
ı	und Weitsprunganlagen	
	(20 m x 28 m)	93.300

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Allwetterplatz mit angebauten Hoch-	
und Weitsprunganlagen	
(28 m x 44 m)	187.700
Kugelstoßanlage	
(15 m x 24 m)	24.300
Laufbahn	
(4/1,22 m x 65 m)	44.000
Laufbahn	
(2/1,22 m x 130 m)	44.000
Laufbahn	
(4/1,22 m x 130 m)	88.000
Laufbahn	
(6/1,22 m x 130 m)	132.000
Laufbahn	
(8/1,22 m x 130 m)	176.000
Laufbahn	
(10/1,22 m x 130 m)	220.000
Laufbahn	
(4/1,22 m x 400 m)	330.100
Beach-Volleyballfeld	
(16 m x 25 m)	19.900
Betriebsräume je m²	
Nutzfläche	2.382

,	9. Kindertageseinrichtungen	
	je m² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.883

Förderungsprogramme

7072-F

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Juli 2014 Az.: 75 - O 1903 - 001 - 24 929/14

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung in den Gebieten, in denen diese Netze noch nicht vorhanden sind und in denen sie nach Nr. 4.3 in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden (sog. "weiße NGA-Flecken").
- 1.2 Grundsätzlich sollen alle möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 versorgt werden. Der Zuwendungsempfänger (vgl. Nr. 3) kann jedoch auch höhere Bandbreiten fordern. Zumindest müssen den möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet nach einem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Download und viel höhere Upload-Geschwindigkeiten, als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen.

Für die Markterkundung definiert der Zuwendungsempfänger ein vorläufiges Erschließungsgebiet. Das endgültige Erschließungsgebiet wird durch den Zuwendungsempfänger auf Basis des Ergebnisses der Markterkundung mit Abschluss des Auswahlverfahrens festgelegt. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, hat der Zuwendungsempfänger spätestens in der Bekanntmachung zum Auswahlverfahren Mindestvorgaben für das zu versorgende Gebiet zu machen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – Netzbetreiber – zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinn der Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn diese zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung bzw. der durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erreichten Breitbandversorgung führt. Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung liegt vor, wenn durch erhebliche neue Investitionen (z.B. optische Bauelemente, die näher zu den Endkunden geführt werden, "FTTx") alle möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet, die noch nicht mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 versorgt werden, über wesentlich höhere Bandbreiten im Upload und im Download (mindestens Verdoppelung) verfügen, als ohne geförderten Ausbau. Die Mindestversorgung für ein Erschließungsgebiet nach Nr. 1.2 Satz 3 muss jedenfalls erreicht werden¹.

Die Tatsache, dass der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload in den für eine Erschließung grundsätzlich in Betracht kommenden "weißen NGA-Flecken" anhand öffentlich zugänglicher Quellen (u. a. Bundesbreitbandatlas) zu ermitteln. Die Ist-Versorgung ist in einer Karte zu dokumentieren und spätestens mit Anfang der Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.
- 4.3 Weiter muss der Zuwendungsempfänger ermitteln, ob Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt (Markterkundung). Hierzu veröffentlicht der Zuwendungsempfänger eine Abfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mit Äußerungsfrist von mindestens einem Monat. Die im vorläufigen Erschließungsgebiet vorhandenen Infrastrukturinhaber bzw. Netzbetreiber kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich auch schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragen. Damit der Zuwendungsempfänger eigenwirtschaftliche Ausbaupla-

¹ Dies schließt z. B. auch Funk ein, wobei der Funknetzbetreiber nachweisen muss, dass er insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl an Nutzern und der gemeinsamen Nutzung die erforderliche Geschwindigkeit auch tatsächlich und zuverlässig anbieten kann.

nungen berücksichtigen kann, haben die Investoren das Gebiet, für das ein Ausbau angekündigt wird, kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach einem Ausbau angeboten werden können. Im Rahmen der Markterkundung sollen die Infrastrukturinhaber bzw. Netzbetreiber auch aufgefordert werden, sich zu Unvollständigkeiten oder Fehlern in der Darstellung der Ist-Versorgung zu äußern und ggf. kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet schon jetzt angeboten werden. Aus der Abfrage muss hervorgehen, dass es sich hierbei um die Markterkundung im Rahmen dieser Richtlinie handelt.

4.4 Bereits im Rahmen der Markterkundung weist der Zuwendungsempfänger darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Sofern Infrastruktur nach dem Stichtag 1. Juli im vorläufigen Erschließungsgebiet erstellt wurde, ist dem Zuwendungsempfänger diese mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger weist dann auf diese Tatsache in der Bekanntmachung zur Ausschreibung hin. Auf entsprechende Nachfrage von möglichen Teilnehmern im Auswahlverfahren stellt der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Informationen zu der nach dem Stichtag 1. Juli errichteten Infrastruktur zur Verfügung. Damit wird gewährleistet, dass andere Teilnehmer im Auswahlverfahren die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einbeziehen können.

Der Zuwendungsempfänger kann von jedem Investor, der Interesse am eigenwirtschaftlichen Bau einer eigenen Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet bekundet, verlangen, ihm innerhalb von zwei Monaten einen verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen, der Projektmeilensteine für Zeiträume von sechs Monaten enthält. Die von Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten anlaufen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebietes erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Der Abschluss der geplanten Investitionen ist anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. Kommt der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er mit der Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nr. 5) fortfahren. Das Ergebnis der Markterkundung ist zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5. Auswahl des Netzbetreibers

- 5.1 Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Ausoder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 der Bekanntmachung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (Beilage Nr. 196a zum BAnz vom 29. Dezember 2009) in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe mit oder ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge [Vergabeverordnung – VgV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 [BGBl I S. 169] in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Abschnitten der VOL/A bzw. VOB/A [Bekanntmachung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teile A und B – vom 31. Juli 2009 – BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz 2010 S. 940 -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 – BAnz AT 13. Juli 2012 B3 –]), bleiben unberührt. Die Bekanntmachung hat innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung (vgl. Nr. 4) über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Ausoder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.
- Die Beschreibung der Leistung muss anbieter- und 5.2 technologieneutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die unter Nr. 5.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinn der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) in ihrer jeweils geltenden Fassung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum

von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen und 5.3 somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Rahmen öffentlich zugänglicher Informationsquellen bekannte und für die Maßnahme nutzbare Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (bzw. dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Informationsquellen in diesem Sinn sind der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur im Rahmen der jeweils geltenden Einsichtnahmebedingungen und das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), hier insbesondere der Grabungsatlas. Diese Informationsquellen stehen auch als Webdienste GDI-konform zur Verfügung.

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sofern Infrastruktur nach dem Stichtag 1. Juli im möglichen Erschließungsgebiet erstellt wurde, bestätigt der Netzbetreiber, dass er diese dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat

- 5.4 Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vgl. Nr. 5.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
 - Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
 - mittlere reale Datenrate in Mbit/s im Download und im Upload,
 - Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und von 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
 - Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens

- 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
- frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- angebotene Zugangsvarianten.
- 5.5 Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, Breitbanddienste im Sinn von Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 Absatz 1 im zu versorgenden Gebiet durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den Investitionskosten (u. a für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) und den laufenden Betriebskosten die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (z. B. FTTB, "Fibre to the building"). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente einschließlich des Sendemastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlichrechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

5.6 Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeitslücke weitere Wertungskriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit im Download und Upload, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, etc.) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe

der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt.

Sofern sich nur ein oder zwei Bieter am Auswahlverfahren beteiligen, hat der Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeitslücke einer Plausibilitätskontrolle durch das Bayerische Breitbandzentrum zu unterziehen und bei diesbezüglichen Verhandlungen mit den Bietern das Bayerische Breitbandzentrum in die Vermittlung einzubeziehen.

Die vorgesehene Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet. bayern.de zu veröffentlichen.

5.7 Der Zuwendungsempfänger schließt mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nr. 5.2. Der Zugang muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme (und spätestens sechs Monate vor Markteinführung) eingeräumt werden. Für den Fall, dass der Netzausbau schneller als sechs Monate erfolgt, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nr. 5.2 gesichert werden. Der Bundesnetzagentur ist der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Netzbetreiber verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, berechtigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der

- Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netzbetreiber hat zur Sicherung dieser Ansprüche des Zuwendungsempfängers auf dessen Verlangen eine Bankbürgschaft zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft bestimmt der Zuwendungsempfänger;
- Verpflichtung des Netzbetreibers die Vorleistungspreise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen. In Ermangelung eines regulierten Preises und bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und einem am Netzzugang interessierten Anbieter bezüglich des Vorleistungspreises und der Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene sollen Preis und Konditionen vom Zuwendungsempfänger auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgegeben werden; der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises und der Konditionen, die er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellung nehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen und Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten (Download und Upload) zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen. Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen durch den Netzbetreiber auch der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation in den Fällen der Nr. 10;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen in den Fällen der Nr. 10 auf Aufforderung des Zuwendungsempfängers;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen;

- Verpflichtung des Netzbetreibers bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes, die unter Nr. 5.7 Abs. 3 Aufzählungspunkte 1 bis 8 genannten Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiter zu geben.
- Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Ver-5.8 trages zwischen Netzbetreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen. Von der Vorlage des Vertrages bei der Bundesnetzagentur kann abgesehen werden, wenn der Vertrag dem mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag entspricht und der Zuwendungsempfänger eine diesbezügliche Bestätigung gegenüber der Bundesnetzagentur zur Kenntnisnahme sowie gegenüber der Bewilligungsbehörde zwecks Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de abgibt.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 dieser Richtlinie.
- 6.3 Ist in den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.
- 6.4 Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 6.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke. In besonderen Härtefällen beträgt der Fördersatz bis zu 90 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.6 Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt mindestens 500.000 € und maximal 950.000 €. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 50.000 € für jede der beteiligten Gemeinden. Die Festlegung des Förderhöchstbetrages im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- 7.1 Zuwendungen dürfen ferner nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anfordern.
- 7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 8.1 genannten Unterlagen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Ab-

schluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem im Auswahlverfahren (Nr. 5.1) ausgewählten Netzbetreiber.

Nicht gefördert werden Vorhaben ferner dann, wenn der Begünstigte einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

- 7.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn der Zuwendungsempfänger zur Verbesserung des Breitbandangebots im Erschließungsgebiet andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge von kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgaben oder zinsvergünstigte Darlehen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger hat geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können. Hierzu zählen die Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse, die zu realisierenden Übertragungsgeschwindigkeiten und die zu verwendende Technologie.
- 7.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach Durchführung des Auswahlverfahrens und vor Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Ausbaumaßnahme,
 - Finanzierungsplan (vgl. Nr. 7.1),
 - Dokumentation der Ist-Versorgung (kartografische Darstellung, vgl. Nr. 4.2),
 - Ergebnis der Markterkundung einschließlich kartografischer Darstellung (vgl. Nr. 4.3),
 - Ergebnis des Auswahlverfahrens und (vorgesehene) Auswahlentscheidung des Zuwendungsempfängers einschließlich kartografischer Darstellung des Erschließungsgebiets (vgl. Nr. 5.6),
 - plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (vgl. Nrn. 5.5 und 6.2),
 - Darstellung der projektspezifischen Indikatoren (vgl. Nr. 7.4),

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

8.2 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der ANBest-K (Anlage 3a der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu

den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung [VV-BayHO] vom 5. Juli 1973 [FMBl S. 259] in der jeweils geltenden Fassung) und Nr. 5 dieser Richtlinie für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilliqungsbehörde vorbehalten.

Wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert (siehe dazu Nr. 11), muss er der zuständigen Regierung vor Gewährung der Förderung die in Nr. 8.1 erwähnten Unterlagen schriftlich übermitteln.

- 8.3 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. In den Fällen der Nr. 10 gilt dies auch gegenüber dem Netzbetreiber.
- 8.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K.

9. Dokumentation der Infrastruktur

Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen dem Bayerischen Breitbandzentrum zur Einstellung in eine Datensammlung zur Verfügung gestellt werden.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung hat insbesondere die in Aussicht gestellten Zugangsvarianten im Sinn von Nr. 5.2 zu enthalten. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Beides (Fördersteckbrief und abschließende Projektbeschreibung) wird, ebenso wie der vollständige Wortlaut dieser genehmigten Richtlinie und etwaige Durchführungsbestimmungen, auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de für die Dauer von zehn Jahren veröffentlicht. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Identität des geförderten Netzbetreibers,
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- Beihilfeintensität,
- betroffenes Gebiet,
- benutzte Technologie und Vorleistungsprodukte.

Sobald bekannt, werden auch die Vorleistungspreise von dem Zuwendungsempfänger auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht (vgl. Nr. 5.7). Die erwähnte Dokumentation und Information ist auch dann zu erstellen und auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen, wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert.

10. Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von vier Mio. € und mehr gilt Folgendes:

Um zu verhindern, dass durch den Ausgleich der Deckungslücke einzelnen Netzbetreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Netzbetreiber zu prüfen, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Netzbetreiber ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

Übersteigt die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 v. H. und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, hat der Netzbetreiber vom Umsatz des diese 30 v. H. übersteigenden Anteils den hierauf entfallenden Mehrerlös zu erstatten.

Kommt es zu einer Erstattung gemäß vorstehendem Absatz, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde hiervon den Betrag zurück, der dem Anteil des bewilligten Zuschusses an der im Vergabeverfahren ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke entspricht.

Dem Freistaat Bayern bleibt es vorbehalten, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, durch Verwaltungsvorschrift die Modalitäten eines Rückforderungsmechanismus für künftige Fälle abweichend von dieser Nummer im Detail festzulegen.

Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

11. Schlussbestimmung

Förderanträge nach dieser Richtlinie können bis längstens 30. September 2018 gestellt werden.

Die auf Grundlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Landwirtschaft und Forsten zu der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (AllMBl S. 401, StAnz Nr. 26), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 407, StAnz Nr. 49), ergangenen Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

FMBl Nr. 8/2014

Gemeinden, Zusammenschlüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Freistaat steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Sofern sie sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie halten, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. In diesem Fall ist der an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlende Betrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber der zuständigen Regierung mitzuteilen.

12. Übergangsregelung

Für Zuwendungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits mit der Markterkundung begonnen haben, gilt Folgendes:

Für die Bestandsaufnahme und die Markterkundung gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (AllMBl S. 1061, StAnz Nr. 48) weiter. Verfahrensschritte müssen nicht wiederholt werden.

Für Zuwendungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits die Bekanntmachung zum Auswahlverfahren veröffentlicht haben, gilt Folgendes:

Für die Bestandsaufnahme, die Markterkundung und das Auswahlverfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung der Breitbandrichtlinie vom 22. November 2012 weiter. Verfahrensschritte müssen nicht wiederholt werden. Sofern der Zuschlag im Auswahlverfahren noch nicht erteilt und die vorgesehene Auswahlentscheidung noch nicht im Sinn der Nr. 5.6 Abs. 3 veröffentlicht worden ist, kommt Nr. 5.6 Abs. 2 zur Anwendung.

In den Übergangsfällen nach dieser Nummer kann eine Zuwendung gewährt werden, sofern der Zweck der Förderung nach Nrn. 1.1 und 1.2 Abs. 1 erreicht wird.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 13.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. Juli 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- 13.2 Mit Ablauf des 8. Juli 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (AllMBI S. 1061, StAnz Nr. 48), soweit diese nicht für die Übergangsfälle gemäß Nr. 12 weiterhin maßgeblich ist, außer Kraft.

Hübner Ministerialdirektor

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



SONDERVERMÖGEN Geschäftsbericht 2013 Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1.1.2008 das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Freistaates Bayern" eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11.12.2012 (GVBI S. 613) wurden die Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern" und "Versorgungsfonds des Freistaates Bayern" zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen "Bayerischer Pensionsfonds" fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2013 ließen insgesamt weitere acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen "Bayerischer Pensionsfonds" verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2013

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2013. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen gehalten werden.

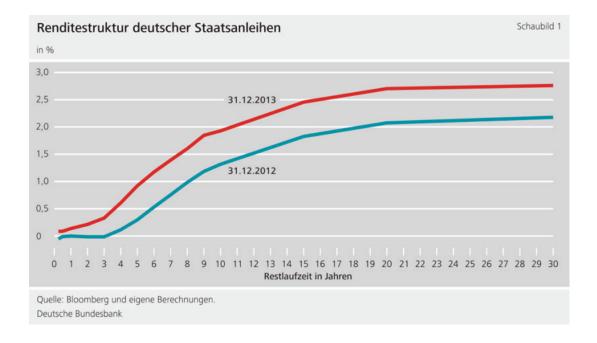
1. Internationale Finanzmärkte

Die globale Finanzmarktentwicklung lag im Jahr 2013 einmal mehr im Fahrwasser von US-amerikanischen Ereignissen. Zu Beginn des Jahres führte die zwischenzeitliche Einigung im US-Haushaltsstreit zu einem risikofreudigeren globalen Finanzmarktumfeld. Im weiteren Jahresverlauf lag der Marktfokus auf dem Handeln der Zentralbanken, insbes. der Federal Reserve Bank. Im ersten Halbjahr 2013 verstärkte sich die Erwartung der Marktteilnehmer, dass die expansive Geldpolitik anhalten werde. In diesem Umfeld lösten Mitte Mai 2013 Aussagen von Fed-Gouverneur Bernanke, die Federal Reserve Bank denke über eine mögliche Drosselung ihrer Anleihekäufe (sogenanntes "Tapering") nach, große Unsicherheit aus. Der Markt spekulierte auf einen Beginn des Taperings im September 2013. Als Reaktion stiegen die Anleiherenditen weltweit deutlich an. Zudem kam es in vielen Schwellenländern zu starken Kapitalabflüssen und Abwertungen gegenüber dem US-Dollar. Als die Fed im September überraschend entschied, das Volumen ihrer Anleihekäufe nicht zu senken, löste dies Kursgewinne aus. Die Aktienmärkte in den Industrieländern erreichten neue Höchststände und die Renditen der Staatsanleihen sanken deutlich. Auch der "US Government Shutdown" konnte die Stimmung an den Märkten nicht nachhaltig trüben. Im Dezember kündigte die Fed schließlich an, ab Januar 2014 ihre Staatsanleihekäufe von monatlich 85 Mrd. USD schrittweise zu drosseln. Teils schon antizipierend stiegen die Anleiherenditen global an und kamen die Finanzmärkte in Schwellenländern wiederholt unter Druck.

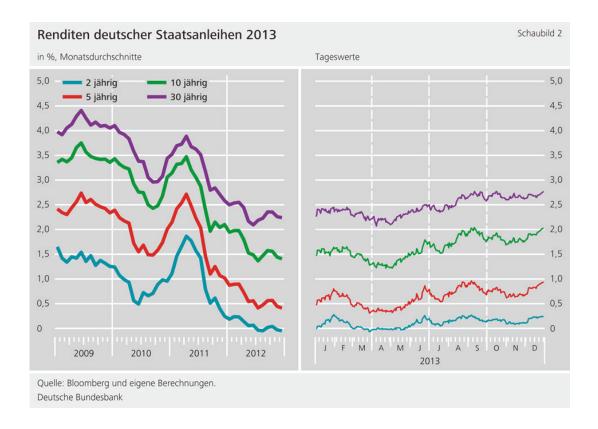
FMBl Nr. 8/2014 123

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Erstmalig seit Ausbruch der Staatsschuldenkrise in Europa stiegen die Renditen deutscher Staatsanleihen auf Jahressicht an (siehe Schaubild 1).



Zum Jahresende notierten zehnjährige Bundesanleihen mit 1,93 % um 0,61 Prozentpunkte höher als zu Jahresbeginn. Ihren Tiefstand erreichten sie Anfang Mai auf einem Niveau von 1,17 %, den höchsten Wert des Jahres verzeichneten sie Anfang September bei 2,05 %. Bundesanleihen mit zweijähriger Restlaufzeit wiesen einen ähnlichen Kurvenverlauf auf; sie bewegten sich dabei zwischen –0,03 % und 0,33 % und beendeten das Jahr bei 0,21 % (siehe Schaubild 2).



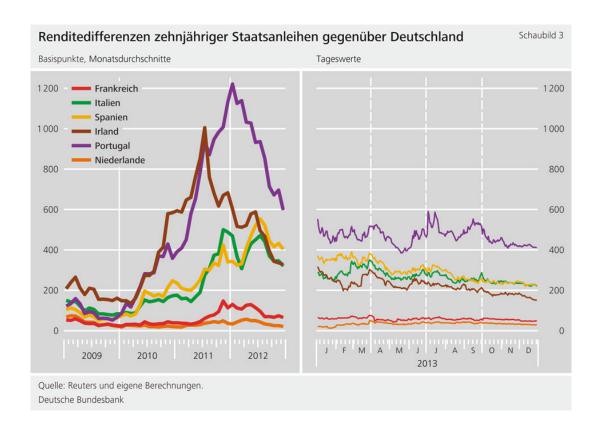
Zum Jahresanfang wurden die überraschend hohen vorzeitigen Rückzahlungen der beiden 3-Jahrestender des Eurosystems positiv von den Finanzmärkten aufgenommen. Dämpfend wirkten allerdings im Eurogebiet zunächst die Finanzprobleme Zyperns und die schwierige Regierungsbildung in Italien, während anschließend die Lösung der Anspannungen besonders hier die Renditen sinken ließ.

Im Euroraum wirkten in diesem von der US-Tapering-Diskussion dominierten Marktumfeld die beiden Zinssenkungen der EZB im Mai und November um jeweils 0,25 Prozentpunkte auf letztlich 0,25 % stabilisierend. Auch die Adaption der Forward Guidance durch die EZB, dass auf absehbare Zeit die Zinsen konstant bleiben oder sogar noch weiter gesenkt werden, wurde von den Finanzmärkten begrüßt.

Die Renditeabstände von Staatsanleihen der Euro-Länder zu zehnjährigen Bundesanleihen (Spreads) engten sich auf Jahressicht insgesamt ein (siehe Schaubild 3). Nachdem sich die Unsicherheit im Markt im Frühjahr gelegt hatte, konnte bis zum Jahresende ein steter Rückgang der Zinsdifferenzen beobachtet werden, der nur zwischenzeitlich durch die Aussagen der Fed

FMBl Nr. 8/2014 125

zum Tapering eine Unterbrechung erfuhr. Jedoch entwickelten sich die Spreads der portugiesischen Anleihen gegenüber Bundesanleihen insbesondere im Umfeld der zur Jahresmitte anschwellenden Zweifel an der Schuldentragfähigkeit Portugals sehr volatil.



Die Staatsanleihen der Programmländer sowie Italiens und Spaniens beendeten das Jahr 2013 mit teils deutlich gesunkenen Renditen. Sie erreichten damit erstmals wieder Werte, wie sie zuletzt 2010 verzeichnet wurden. Besonders hervorzuheben ist die positive Entwicklung in Irland, das Mitte Dezember als erstes Programmland den Euro-Rettungsschirm verließ. Nach einem Rückgang im Jahr 2013 um rund einen Prozentpunkt erzielten irische Staatsanleihen mit 3,47 % eine so niedrige Rendite wie zuletzt 2006, die Zinsdifferenz zu zehnjährigen deutschen Anleihen sank auf 1,58 %. Die Rendite spanischer Regierungsanleihen sank um 126 Basispunkte auf 4,15 %. Das Land beendete zum Jahreswechsel sein Hilfsprogramm, welches zur Stützung des heimischen Bankensektors gewährt wurde. Die erheblichen politischen Anstrengungen der vergangenen Jahre in den beiden Ländern und der politische Wille, weitgehend an den eingeschlagenen Reformpfaden festzuhalten, sowie die sich verhalten bessernden makroöko-

nomischen Daten und Projektionen führten zu besseren Bonitätsprofilen. So werden Spanien und Irland bei den drei großen Ratingagenturen mittlerweile mit einem stabilen Ausblick gesehen. Dagegen wurden Zypern und Slowenien, aber auch Italien, im Laufe des Jahres mit Herabstufungen bedacht.

Frankreichs Verlust der besten Bonitätsnote AAA der Ratingagentur Fitch und die nach 2012 erneut um eine Stufe auf AA gesenkte Einschätzung von Standard & Poor's hatten allenfalls einen geringfügigen Effekt auf die Renditeabstände französischer Anleihen gegenüber Bundesanleihen. Die zweitgrößte Volkswirtschaft des Euro-Gebietes profitierte hierbei erneut von der Größe ihres hochliquiden Staatsanleihemarktes, obwohl sich die französischen Wirtschaftsdaten eingetrübt haben.

3. Anleihen von Bundesländern und staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads anderer bedeutender öffentlicher Emittenten – der Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesländer, der CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des EFSF – gegenüber Bundesanleihen sanken im Jahresverlauf der Tendenz nach (siehe Schaubild 4). Alle Anleihespreads entwickelten sich von ihrem Muster her ähnlich: Nach einem Anstieg der Aufschläge vom Jahresbeginn an bis zum Ende des ersten Quartals sanken die Spreads durchgehend bis auf eine kurze Phase zur Jahresmitte. Sie lagen zum Jahresende weit unter den Durchschnittswerten der letzten drei Jahre. Auch an der Reihenfolge der Spreads gegenüber Bundesanleihen gab es keine einschneidenden Änderungen.

FMBl Nr. 8/2014 127



Größter Emittent unter den staatsnahen Emittenten (Agencies) ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern; die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Dies erklärt den marginalen Renditeabstand der KfW-Anleihen zu Bundesanleihen. Gegenüber den KfW-Anleihen wies die hier betrachtete Bundesländeranleihe im Jahr 2013 eine um rund 25 Basispunkte höhere Rendite auf.

Nochmals rund 25 Basispunkte höher als die Anleihe der Bundesländer rentierten 2013 die Anleihen der CADES und der EIB. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als "Etablissement Public National Administratif" (EPA) seine Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Die EIB ist ein supranationales Bankinstitut, für das die EU-Staaten gesamtschuldnerisch haften. Im Vergleich zum letzten Quartal 2011, als die Renditeabstände der CADES- und EIB -Anleihen auf 150 bis 200 Basispunkte gestiegen waren, deuten die Jahresendwerte 2013 der Spreads mit rund 40 bis 50 Basispunkten auf die Rückkehr zu langjährigen Durchschnittswerten hin.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Im Jahr 2013 wurden am Primärmarkt für EUR-Benchmarkemissionen Covered Bonds im Volumen von rund 100 Mrd. € öffentlich platziert. Dabei sind die vom Emittenten zurückbehaltenen Covered Bonds, die zu Refinanzierungszwecken bei der EZB begeben werden, nicht berücksichtigt. Im Ergebnis nahmen das Neuemissionsvolumen und das ausstehende Marktvolumen weiter leicht ab. Die höchsten Emissionsvolumina erzielten die drei größten Märkte Frankreich, Spanien und Deutschland. Dabei sank der Anteil der mit AAA-Rating emittierten EUR-Benchmark Covered Bonds gegenüber dem Vorjahr von 74 % auf 63 %.

Vor dem Hintergrund des OMT-Programms, das Anfang September 2012 vom EZB-Rat beschlossen wurde, führte die im ersten Halbjahr 2013 zunehmend expansive Geldpolitik an den Covered Bond Märkten parallel zu den Staatsanleihemärkten zur weiteren Spreadeinengung (siehe Schaubild 5). In den Jahren zuvor hatten sich die Spreads im Rahmen der Staatsschuldenkrise in den Peripherieländern stark ausgeweitet.

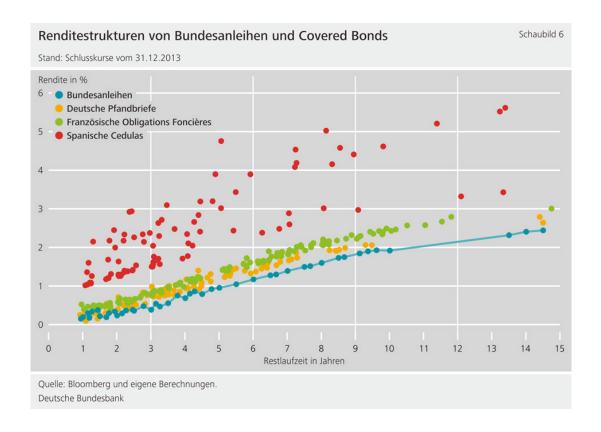


Im Verlauf des Jahres 2013 halbierte sich der Aufschlag für spanische Cédulas um beachtliche zweieinhalb Prozentpunkte auf unter 2 Prozentpunkte. Gründe hierfür sind u.a. in der Stabilisierung der spanischen Wirt-

FMBl Nr. 8/2014 129

schaft, in der verbesserten Marktliquidität und den verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. verbesserte Transparenzstandards für Cédulas, verbessertes nationales Abwicklungsregime für Banken) zu sehen. Dies veranlasste die Ratingagentur Moody's dazu, das Rating zahlreicher Cédulas-Programme zu verbessern.

Innerhalb der genannten Länder streuten die Renditen insbesondere bei den spanischen Cédulas weiterhin erheblich (siehe Schaubild 6).



5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte der Industrieländer konnten an die positive Entwicklung des Vorjahres anschließen und beendeten das Jahr 2013 erneut mit starken Kurssteigerungen. Der deutsche Aktienindex DAX konnte 25,5 % zulegen und erzielte damit einen neuen historischen Hochstand von 9.552 Punkten. Die Notierungen der 50 größten Unternehmen im Euro-Gebiet verzeichneten im EuroStoxx50-Performance-Index einen Anstieg von 21,5 %; der Index erreichte nach scharfen Einbrüchen im Jahr 2007 ein 6-Jahreshoch von 5.625 Punkten. Um 17,5 % verteuerte sich auf Jahressicht der alle relevan-

ten Aktienmärkte der Industrie- und Schwellenländer umfassende MSCI AC World Performance-Index. In diesem ist mit einem Gewicht von knapp 15 % der MSCI Emerging Markets Performance-Index enthalten, dessen Kurs per Saldo im Jahresverlauf um 6,8 % nachgab (siehe Schaubild 7). Die MSCI-Indizes wurden dabei eurobasiert berechnet, so dass Wechselkursveränderungen zum Euro berücksichtigt und die Indexentwicklungen für den eurobasierten Investor vergleichbar sind.



Quelle: Bloomberg und eigene Berechnungen.1 Der vom Finanzdienstleister Morgan Stanley Capital International berechnete "MSCI All Country World Index" beinhaltet rund 2.400 Aktienwerte aus 44 Ländern. Er setzt sich zusammen aus dem rund 1.600 Titel umfassenden "MSCI World Index" für 23 Industrieländer (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien und USA) und dem "MSCI Emerging Markets Index" für über 800 bedeutende Unternehmen aus 21 Schwellenländern (Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn sowie seit einer Indexüberarbeitung im November 2013 auch Griechenland, welches vorher von MSCI als Industrieland klassifiziert wurde).

Die expansiven geldpolitischen Maßnahmen der großen Notenbanken sorgten im zurückliegenden Jahr für eine positive Grundstimmung an den Aktienmärkten, die jedoch von Befürchtungen über eine baldige Absenkung der Anleihekäufe der Fed gedämpft wurde, insbesondere im Juni und dann nochmals im November.

In Europa wurde die Entwicklung an den Aktienmärkten in den ersten Monaten des Jahres durch die Bankenkrise in Zypern sowie die Wahlen und die FMBl Nr. 8/2014 131

schwierige Regierungsbildung in Italien belastet. Die Leitzinssenkungen der EZB im Mai und November, Anzeichen eines sich langsam bessernden Konjunkturumfeldes, Fortschritte bei den europäischen Maßnahmen zur Verbesserung des institutionellen Gefüges (europäische Bankenaufsicht durch die EZB, Konkretisierung der Pläne zu Abwicklungsregimen, zur Einlagensicherung und zum Bankenrestrukturierungfonds sowie weitere Regulierungsschritte) und erste sichtbare Erfolge in den von der Krise besonders betroffenen Ländern begünstigten schließlich in der zweiten Jahreshälfte stetige Kursgewinne. Innerhalb des Eurogebietes sorgten die solide wirtschaftliche Grundverfassung der Bundesrepublik mit einem vergleichsweise auskömmlichen Wirtschaftswachstum sowie die Stärke der hiesigen Unternehmen auf den weltweiten Absatzmärkten für einen herausragenden Anstieg der deutschen Aktienkurse innerhalb des Eurogebiets.

In den Schwellenländern kam es im Umfeld der Tapering-Diskussion allerdings zu einem signifikanten Rückzug ausländischer Investoren. Nach Jahren massiver Kapitalzuflüsse wurden strukturelle Probleme einiger Länder wieder stärker fokussiert. Die Aktienkurse gaben dort zunächst deutlich stärker nach als in den Industrieländern, und schafften es bis zum Ende des Jahres nicht, die erlittenen Verluste wieder auszugleichen.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Mitte Februar wurden dem Sondervermögen 103,3 Mio. € zugeführt. Da die Girokonten bei der Deutschen Bundesbank derzeit nicht verzinst werden, wurde der Betrag im Rahmen der Liquiditätssteuerung und zur Gewährleistung gleichmäßiger monatlicher Anlagetranchen in kurzfristige festverzinsli-

che Wertpapiere anlegt. Dabei konnten im Ergebnis 52 Tsd. € an Zinserträgen erzielt werden.

2. Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u.a. in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder sowie von supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens "AA-" von Standard & Poor's oder Fitch bzw. "Aa3" von Moody's aufweisen. Im Falle einer Herabstufung einer Anleihe im Bestand bis zum Rating von "A-" von Standard & Poor's oder Fitch bzw. "A3" von Moody's ist im Anlageausschuss regelmäßig über eine mögliche Veräußerung oder das Halten zu beraten. Davon waren zwei Anleihen des Staates Slowenien im Volumen von 21,15 Mio. € betroffen, die am 16.5.2013 verkauft wurden.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2013 mit 82 Mio. € Nominalwert Staatsanleihen Belgiens, Frankreichs, Österreichs und erstmals der Niederlande, wobei die Anleihen Belgiens mit knapp 36 Mio. € zu Buche schlugen. Nominal 48 Mio. € wurden in Anleihen der European Financial Stability Facility (EFSF) investiert. Rund 9,5 Mio. € wurden in Emissionen der niederländischen Bank Nederlandse Gemeenten, deren Geschäftsschwerpunkt in der Kommunalfinanzierung liegt, angelegt. Im November wurden 18,6 Mio. € in einen Pfandbrief der Bayerischen Landesbank investiert, je rund 16 Mio. € flossen in Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Entwicklungsbank. Um die Durationsvorgaben einzuhalten, fiel die Wahl auf Anleihen mit Laufzeiten von zehn bis zwölf Jahren.

Die im Jahresverlauf beobachteten historischen Rendite-Tiefststände für zweifelsfreie Rentenwerte mit hoher Bonität machten sich auch in den 2013 erzielten Einstandsrenditen bemerkbar: Im Durchschnitt rentieren die erworbenen Rentenwerte mit 2,28 %, die kumulierte Einstandsrendite aller Trans-

FMBl Nr. 8/2014 133

aktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds ermäßigte sich dementsprechend auf 3,64 %.

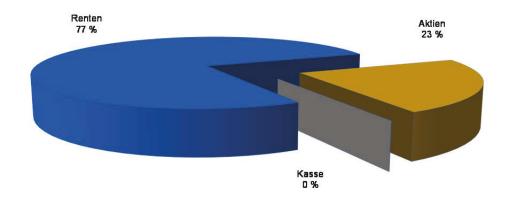
Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen erworben. Dabei erfolgte eine Einbeziehung in die aktuelle Anlagerunde immer dann, wenn der Kontostand des jeweiligen Sondervermögens 1.500 € überstieg.

3. Aktienteilportfolios

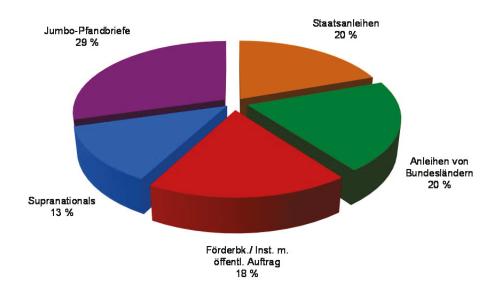
Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Der in Aktien anzulegende Anteil darf höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. Das in Aktien angelegte Kapital soll mit je 50 % den DAX und EuroStoxx 50 nachbilden. Aufgrund der positiven Entwicklung an den Aktienmärkten war die Aktienquote von 20 % fast das ganze Jahr über bereits erreicht, lediglich nach der Zuführung im Februar und im April, in dem die Aktienindizes ihren Jahrestiefststand markierten, wurden 30 % des jeweiligen Anlagevolumens in Aktien investiert (insgesamt 9,4 Mio. €). Im März, Juli und September erfolgte eine Anpassung der Aktienbestände an die Indexzusammensetzung.

4. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2013 auf 1.879.736.404 €. Das Sondervermögen wies zum 31.12.2013 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



FMBl Nr. 8/2014 135

Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2013 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2013	567.061 €¹
(+) Wertpapierverkäufe	30.250.640 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren) ²	199.959.000 €
(+) Kuponzahlungen	49.902.475€
(+) Dividendenzahlungen (netto)	9.633.862 €
(+) Zuführungen	103.311.737 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	393.057.714 €
(–) Wertpapierkäufe ²	393.191.594 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	393.191.594 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2013	433.181 €³

¹ Anfangsbestand setzt sich zusammen aus Kontoguthaben zum 31.12.2012 aus Versorgungsrücklage in Höhe von 343.831 € zuzüglich Versorgungsfonds in Höhe von 223.230 €.

² Einschließlich kurzfristiges Liquiditätsmanagement.

³ Keine Berücksichtigung der Drittverwahrergebühren, da die Belastung erst zum 7.1.2014 erfolgte.

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erwirtschaftete im Berichtsjahr eine geldgewichtete Rendite von 4,56 %. Die Rententeilportfolios mussten vor dem Hintergrund steigender Kapitalmarktzinsen insbesondere gegen Ende des zweiten Quartals Kursrückgänge hinnehmen. Die geldgewichtete Rendite belief sich bei Anleihen von Bund und Ländern auf -0,31 %, bei den übrigen Schuldverschreibungen auf -0,11 %. Hingegen konnte das Aktienteilportfolio mit einer Rendite von geldgewichtet 23,92 % von der kräftigen Aufwärtsbewegung an den Aktienmärkten profitieren. Seit Auflage erzielte der aggregierte Bayerische Pensionsfonds eine annualisierte Rendite von geldgewichtet 5,7 %.

München, 10. Juli 2014 gez. Wolfgang Lazik Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013)

										Betrage In Euro
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾ Bayern Süd Schwaben	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	aggregiert
Erste Einzahlung	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	02.05.2001	14.10.2002	08.07.2010	
Kursgew/verluste	21.679.754	109.347	33.374	90.518	33.668	10.064	20.458	525	2.598	21.980.306
Zinserträge (Kupons)	49.332.900	208.751	64.391	172.418	64.407	19.549	35.880	029	3.511	49.902.477
Dividenden u. so. Erträge	12.778.192	35.874	10.983	29.639	11.103	3.371	6.633	149	721	12.876.665
Kontozinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonst. Zinsansprüche ²⁾	-3.354.479	-14.731	-5.195	-12.520	-4.556	-709	-48	73	215	-3.391.950
Aufwendungen ³⁾	-87.563	-214	-32	-188	-31	-26	-23	8-	9-	-88.091
Wertzuwachs	80.348.804	339.027	103.521	279.867	104.591	32.249	62.900	1.408	7.040	81.279.407

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung (Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2013)

										Beträge in Euro
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
Depot-Stammnr.	Pensionsfonds ¹⁾ Bayern Süd Schwaben 4000673 4000674 4000675	Bayern Süd 4000674	Schwaben 4000675	Nordbayern 4000676	in Bayern 4000678	Nationalm. 4000679	Museum 4000682	polit. Bild. 4000683	Landesverb. 4002049	Pensionsfonds aggregiert
Erste Einzahlung	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	02.05.2001	14.10.2002	08.07.2010)
Kursgew/verluste	184.496.624	771.779	239.816	651.058	245.406	70.846	142.483	2.695	11.347	186.632.054
Zinserträge (Kupons)	268.190.830	1.028.260	351.959	927.949	336.307	103.357	203.411	4.154	9.319	271.155.546
Dividenden u. so. Erträge	59.617.410	135.538	43.543	117.556	43.065	13.114	28.180	463	1.761	60.000.630
Kontozinsen	4.268.619	14.347	5.742	15.620	5.914	1.664	3.793	177	252	4.316.128
sonst. Zinsansprüche ²⁾	16.006.130	33.556	18.794	50.753	18.683	6.868	16.567	288	1.028	16.152.667
Aufwendungen ³⁾	-151.299	-430	-137	-379	-130	-68	-73	-16	-20	-152.552
Wertzuwachs	532.428.315	1.983.050	659.717	1.762.557	649.246	195.780	394.361	7.761	23.686	538.104.473

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionfonds zusammengelegt.
²⁾ Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.
³⁾ In den Aufwendungen sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrergebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden. Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013)

	,									Beträge in Euro
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾ Bayern Süd Schwaben	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern in Bayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000674 4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	aggregiert
Erste Einzahlung	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999 20.10.1999	20.10.1999 20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	02.05.2001	14.10.2002 08.07.2010	08.07.2010	
Anfangskapital	1.676.232.470	6.877.847	2.096.749	5.676.134	2.132.478	649.945	1.314.215	26.959	138.465	1.695.145.262
Zuführungen	101.394.807	692.497	217.436	576.901	211.970	66.523	132.109	4.705	14.788	103.311.736
Wertentwicklung	80.348.804	339.027	103.521	279.867	104.591	32.249	62.900	1.408	7.040	81.279.407
Endkapital	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.405
Änderung im Vermögen	181.743.611	1.031.524	320.957	856.768	316.561	98.772	195.009	6.113	21.828	184.591.143
Wertentw. in % ²⁾	4,56	4,53	4,53	4,53	4,51	4,57	4,55	4,52	4,65	4,56

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2013)

										Betrage In Euro
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾ Bayern Süd Schwaben Nordbayern in Bayern	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	polit. Bild. Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	aggregiert
Erste Einzahlung	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999	20.10.1999 20.10.1999 20.10.1999 20.10.1999 20.10.1999 02.05.2001 14.10.2002 08.07.2010	02.05.2001	14.10.2002	08.07.2010	
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen	1.325.547.766	5.926.321	1.757.989	4.770.345	1.799.793	552.937	1.114.863	25.311	136.607	1.341.631.932
Wertentwicklung	532.428.315	1.983.050	659.717	1.762.557	649.246	195.780	394.361	7.761	23.686	538.104.473
Endkapital	1.857.976.081	7.909.371	7.909.371 2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.405
Rendite in % ²⁾	5,70	5,64	5,49	5,58	5,56	5,46	5,33	5,25	5,73	5,70

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionfonds zusammengelegt.
²⁾ Geldgewichtete Renditen.
Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

139

Struktur nach Anlagemedien Stand 31.12.2013

	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	insgesamt
Staatsanleihen	278.907.785	1.519.334	487.273	1.277.719	495.971	209.287	325.250	20.256	53.980	283.296.855
Anleihen von Bundesländern	290.001.966	1.221.660	353.793	069.666	376.102	111.719	283.469	0	21.105	293.369.504
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	258.732.727	889.535	262.309	717.934	261.383	50.218	119.127	3.570	22.186	261.058.989
Supranationals	182.207.401	665.822	196.182	548.382	208.322	44.376	78.699	0	978	183.950.162
Pfandbriefe/Covered Bonds	421.862.316	1.800.920	562.250	1.492.684	546.141	162.316	365.977	1.143	24.598	426.818.345
Summe Rentenwerte	1.431.712.195	6.097.271	1.861.807	5.036.409	1.887.919	577.916	1.172.522	24.969	122.847	1.448.493.855
Aktien/ETFs	425.849.565	1.808.486	553.498	1.494.087	559.872	169.477	335.059	7.504	36.478	430.814.026
Summe Aktien	425.849.565	1.808.486	553.498	1.494.087	559.872	169.477	335.059	7.504	36.478	430.814.026
Kasse ²⁾	414.321	3.614	2.401	2.406	1.247	1.324	1.643	597	896	428.521
Gesamt	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.402

									-	
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	insgesamt
Staatsanleihen	15,0%	19,2%	20,2%	19,6%	20,3%	28,0%	21,6%	61,2%	33,7%	15,1%
Anleihen von Bundesländern	15,6%	15,4%	14,6%	15,3%	15,4%	14,9%	18,8%	%0'0	13,2%	15,6%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,9%	11,2%	10,8%	11,0%	10,7%	%2'9	%6'2	10,8%	13,8%	13,9%
Supranationals	%8'6	8,4%	8,1%	8,4%	8,5%	%6'5	5,2%	%0'0	%9'0	8'6
Jumbo-Pfandbriefe	22,7%	22,8%	23,3%	22,8%	22,3%	21,7%	24,2%	3,5%	15,3%	22,7%
Summe Rentenwerte	77,1%	77,1%	%0,77	77,1%	77,1%	77,2%	%1,77	75,5%	49'92	77,1%
Aktien/ETFs	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,6%	22,2%	22,7%	22,8%	22,9%
Summe Aktien	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,6%	22,2%	22,7%	22,8%	22,9%
Kasse ²⁾	%0'0	%0'0	0,1%	%0'0	0,1%	0,2%	0,1%	1,8%	%9'0	%0'0
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	400,00%	100,0%

1) Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionfonds zusammengelegt.

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

²⁾ In der Kasse sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrergebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden. Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013)

										Beträge in Euro
	Bayerischer	DRV	DRV	DRV	MDK	German.	Deutsches	Akad. f.	BKK	Bayerischer
	Pensionsfonds ¹⁾	Bayern Süd	Schwaben	Nordbayern	in Bayern	Nationalm.	Museum	polit. Bild.	Landesverb.	Pensionsfonds
Depot-Stammnr.	4000673	4000674	4000675	4000676	4000678	4000679	4000682	4000683	4002049	insgesamt
Kontostand 01.01.2013	562.270	595	173	503	194	764	1.158	1.364	224	567.245
Verkauf Wertpapiere	29.937.818	110.082	31.069	89.399	33.860	14.884	24.186	1.860	7.442	30.250.600
Tilgung (Fälligkeiten)	198.205.000	691.000	225.000	582.000	212.000	13.000	31.000	0	0	199.959.000
Kupons	49.332.900	208.751	64.391	172.418	64.407	19.549	35.880	029	3.511	49.902.477
Nettodiv. u. so. Zahlungen	9.535.429	35.874	10.983	29.639	11.103	3.371	6.633	149	721	9.633.902
Zinsen Kassekonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen	101.394.807	692.497	217.436	576.901	211.970	66.523	132.109	4.705	14.788	103.311.736
Mittelzuflüsse	388.405.954	1.738.204	548.879	1.450.357	533.340	117.327	229.808	7.384	26.462	393.057.715
Kauf Wertpapiere	388.471.814	1.735.010	546.652	1.448.303	532.287	116.767	229.323	8.150	25.717	393.114.023
Gebühren ²⁾	82.089	175	0	151	0	0	0	0	0	82.415
Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelabflüsse	388.553.903	1.735.185	546.652	1.448.454	532.287	116.767	229.323	8.150	25.717	393.196.438
Kontostand 31.12.2013 ³⁾	414.321	3.614	2.401	2.406	1.247	1.324	1.643	598	969	428.522

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayem wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionfonds zusammengelegt.
²⁾ Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrergebühren

³⁾ In den Kontoständen sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrergebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden.

Hinweis: in den Summenspalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9

München, den 8. August 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Dienstwohnungen	
18.06.2014	2032.6-F Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung – SchönKBek) - Az.: 43 - VV 2802 - 2 - 9 855/14	142
	Finanzausgleich	
29.07.2014	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015	146

Dienstwohnungen

2032.6-F

Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen (Schönheitsreparaturenbekanntmachung – SchönKBek)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. Juni 2014 Az.: 43 - VV 2802 - 2 - 9 855/14

Auf Grund des § 10 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV –) vom 28. November 1997 (GVBI S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBI S. 106), erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Gemeinsame Bekanntmachung:

Abschnitt I

Ausführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen

1. Allgemeines

Gemäß § 10 Satz 1 DWV veranlasst der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin die Ausführung von Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten. Entsprechendes gilt für Kleinreparaturen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung.

- 1.1 Schönheitsreparaturen sind insbesondere
 - das Streichen oder Tapezieren der Wände und Decken,
 - das Streichen der Fußböden bzw. Reinigen von Teppichböden,
 - das Streichen der Heizkörper und sonstiger Versorgungsleitungen,
 - das Streichen der Innentüren und Einbaumöbel
 - das Streichen der Innenflächen der Fenster und Außentüren.
- 1.2 Kleinreparaturen umfassen das Beheben kleinerer Schäden insbesondere
 - an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas,
 - an den Heiz- und Kochvorrichtungen,
 - an den Fenster- und Türverschlüssen,
 - an den Gurten bzw. Schnüren von Rollläden und Jalousien sowie
 - an Verschlussvorrichtungen von Fensterläden,

soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 80 Euro und der dem Dienstwohnungsinhaber/der Dienstwohnungsinhaberin entstehende Aufwand pro Jahr 240 Euro, höchstens jedoch 8 v. H. der Jahresgrundmiete der Wohnung, nicht übersteigen und die Ein- bzw. Vorrichtungen dem direkten und häufigen Zugriff des Dienstwohnungsinhabers/der Dienstwohnungsinhaberin ausgesetzt sind.

Ausführung der Schönheits- und Kleinreparaturen durch den Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin

- 2.1 Inhaber von Dienstwohnungen, die nach Nr. 1 zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten verpflichtet sind, führen diese fachgerecht aus oder lassen diese fachgerecht ausführen. Dies gilt auch für die Durchführung von Kleinreparaturen. Bei Dienstwohnungen in denkmalgeschützten Gebäuden sind die Belange des Denkmalschutzes und die Vorgaben der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu berücksichtigen. Das Überschreiten der in Nr. 1.2 genannten Grenzen ist vom Inhaber der Dienstwohnung nachzuweisen.
- 2.2 Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses ist bei der Rückgabe der Wohnung von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle, sofern erforderlich unter Einbindung des zuständigen staatlichen Bauamts, festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die letzten Schönheitsreparaturen durchgeführt wurden und inwieweit entsprechend dem Grad der Abnutzung Schönheitsreparaturen notwendig sind. Dabei können die in Nr. 3.2 genannten Fristen als Indiz für die Bewertung des Erfordernisses von Schönheitsreparaturen sowie der ordnungsgemäßen Ausführung herangezogen werden.
- 2.2.1 Wird ein Erfordernis für die Durchführung von Schönheitsreparaturen festgestellt, hat der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin diese unter Friststellung durchzuführen. Nach Fristablauf sind die Schönheitsreparaturen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin kann auf seine/ihre Kosten nachweisen, dass die Vornahme von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Grads der Abnutzung oder der Beschädigung nicht erforderlich ist.
- 2.2.2 Die anstehenden Schönheitsreparaturen können auch die neuen Wohnungsinhaber auf ihre Kosten ohne Auswirkung auf die Dienstwohnungsvergütung übernehmen.
- Ausführung der Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen durch den Freistaat Bayern oder einen Dritten bei am 31. März 2014 bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen
- 3.1 Hat sich der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin bei Dienstwohnungsverhältnissen, die am 31. März 2014 bestehen, bisher nicht zur Vornahme der Schönheits- und Kleinreparaturen verpflichtet, werden diese durch den Freistaat Bayern oder einen Dritten ausgeführt. Bei Dienstwohnungen in denkmalgeschützten Gebäuden sind die Belange des Denkmalschutzes und die Vorgaben der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu berücksichtigen. Gemäß § 14 Satz 2 DWV erhöht sich in diesen Fällen die Dienstwohnungsvergütung.

- 3.2 Die Anstriche und Tapezierungen der Decken und Wände dürfen in diesen Fällen nur nach Ablauf folgender Fristen auf Kosten des Staates erneuert werden:
 - in Küchen, Bädern und nach 5 Jahren, Duschen
 - in Wohn- und Schlafräumen, nach 8 Jahren,
 Fluren, Dielen und Toiletten
 - in allen anderen Räumen nach 10 Jahren.

Diese Fristen können je nach dem Erhaltungszustand überschritten werden. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Arbeiten jeweils beendet und abgenommen worden sind.

Ordnet eine Dienststelle die Ausführung von Schönheitsreparaturen an, übernimmt diese auch die Verantwortung dafür, dass die Fristen nach Maßgabe des Erhaltungszustandes gewahrt werden. Zur Überwachung der Fristen sind in diesen Fällen deshalb vom Bauamt oder der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle Nachweisungen in einfacher Form zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

Die Kosten für baulich vertretbare Tapezierungen dürfen die Kosten üblicher Anstriche nicht überschreiten. Mehrkosten sind vom Wohnungsinhaber zu übernehmen.

- 3.3 Bei Beendigung des bisherigen Dienstwohnungsverhältnisses bzw. Wohnungswechsels gilt Folgendes:
- 3.3.1 Ist der Freistaat Bayern zur Durchführung der Schönheitsreparaturen bisher verpflichtet gewesen, dürfen im Falle eines Wohnungswechsels die Anstriche und Tapezierungen vor Ablauf der Fristen (vgl. Nr. 3.2) im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Kosten des Staates erneuert werden, soweit dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der Wohnung sicherzustellen.
- 3.3.2 Waren die bisherigen Dienstwohnungsinhaber zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet, werden auf Kosten des Freistaates Bayern keine

- Schönheitsreparaturen ausgeführt. Nr. 2.2.2 findet entsprechende Anwendung.
- 3.3.3 Gemäß § 10 DWV ist zukünftig der neue Dienstwohnungsinhaber/die neue Dienstwohnungsinhaberin zur Durchführung verpflichtet.
- 4. Vereinbarung zur Kostentragung bei am 31. März 2014 bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen

Bei zum 31. März 2014 bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen, bei denen sich der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin bisher nicht zur Ausführung der Schönheitsreparaturen bzw. Kleinreparaturen verpflichtet hat, soll angeboten werden, eine Vereinbarung über Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen (siehe Anlage) zu schließen. Bei Schönheitsreparaturen ist Voraussetzung dafür, dass seit der letzten Vornahme mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Die Übernahme der Kleinreparaturen durch den Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin ist jederzeit möglich. Die Entscheidung des Dienstwohnungsinhabers gilt grundsätzlich für die Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses. Zuständig dafür ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle.

Abschnitt II Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2014 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Ausführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienst- und Werkdienstwohnungen vom 23. April 1996 (FMBl S. 278, StAnz Nr. 18) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Lazik Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Poxleitner Ministerialdirektor

Anlage Beschäftigungsdienststelle: Vereinbarung über Schönheits- und Kleinreparaturen zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch Beschäftigungsdienststelle: und Dienstwohnungsinhaber/Dienstwohnungsinhaberin: Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin verpflichtet sich, bei der Dienstwohnung in

die notwendigen Schönheits- und Kleinreparaturen auf seine/ihre Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Streichen oder Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden bzw. Reinigen der Teppichböden, das Streichen der Heizkörper einschließlich Heizrohre und der sonstigen Versorgungsleitungen, der Innentüren und Einbauschränke sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Kleinreparaturen sind insbesondere kleinere Instandhaltungen an Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kochvorrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen, den Gurten bzw. Schnüren von Rollläden, Jalousien und Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 80 Euro und der dem Wohnungsinhaber entstehende Aufwand jährlich 240 Euro, höchstens jedoch 8 v. H. der Jahresgrundmiete der Wohnung nicht übersteigen. Das Überschreiten dieser Kostengrenzen hat der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin nachzuweisen.

FMBl Nr. 9/2014 145

Bei der Ausführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in denkmalgeschützten Gebäuden durch den Dienstwohnungsinhaber/der Dienstwohnungsinhaberin sind die Belange des Denkmalschutzes und die Vorgaben der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu berücksichtigen.

Die Schönheitsreparaturen sind während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses in angemessenen Fristen je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung der Räume durchzuführen. In der Regel sind diese in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- in Küchen, Bädern und Duschen alle 5 Jahre,

in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen und Toiletten alle 8 Jahre,

· in allen anderen Räumen alle 10 Jahre.

Die Fristen beginnen mit dem Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses zu laufen.

Für Tapezierungen, Heizkörper-, Fenster- und Türanstriche können diese Fristen um bis zu zwei Jahre überschritten werden.

Der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin kann nachweisen, dass die Vornahme von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des Grads der Abnutzung oder der Beschädigung nicht erforderlich ist.

Der Freistaat Bayern oder ein von diesem beauftragter Dritter ist berechtigt, die Ausführung der Schönheits- und Kleinreparaturen zu überwachen. Stellt der Freistaat Bayern bzw. der von diesem beauftragte Dritte eine Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht fest, kann er nach entsprechender Fristsetzung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers/der Dienstwohnungsinhaberin selbst ausführen lassen. Der Dritte ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Freistaats Bayern.

Bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses hat der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin alle bis dahin je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung erforderlichen Arbeiten fachgerecht auszuführen oder fachgerecht ausführen zu lassen.

Ort, Datum	Beschäftigungsdienststelle	Dienstwohnungsinhaber/ Dienstwohnungsinhaberin

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Juli 2014 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 26 212/14

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2015 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2015 sind die Isteinnahmen 2013 und die für 2013 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2013).

Soweit im Jahr 2013 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2013 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2015 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2015 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2013 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2012 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. September 2014 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2013 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2013 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2013 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2012 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2013 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2014 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2013 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2013.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2014 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2016 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2013, die erst im Laufe des Jahres 2014 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2014 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2016 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der

- kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2014 beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2015 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2014 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2013 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2013 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der

jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Lazik Ministerialdirektor Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 10

München, den 29. August 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Serie
	Liegenschaften	
07.08.2014	6410-F Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen - Az.: 46 - VV - 2500 - 3 - 17 514/14	150
	Kraftfahrzeugwesen	
31.07.2014	925-F Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –) - Az.: 46 - P 1070 - 001 - 12 042/13	152

Liegenschaften

6410-F

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Bayerischen Staatsministerien

vom 7. August 2014 Az.: 46 - VV - 2500 - 3 - 17 514/14

T.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Bayerischen Staatsministerien über Film- und Fernsehaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen vom 25. Mai 1992 (FMBI S. 378, StAnz Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

"1. Geltungsbereich

Die Gemeinsame Bekanntmachung findet Anwendung auf staatseigene Gebäude und Anlagen."

2. Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und folgender Abs. 3 angefügt:

"Bei Anträgen politischer Parteien und Wählergruppen sind das Neutralitätsgebot des Staates sowie Verlautbarungen der Staatsregierung und der Ministerien zum Verhalten im Wahlkampf zu beachten. Entsprechendes gilt für Bürgerinitiativen und vergleichbare Vereinigungen."

3. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

"3. Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung

3.1 Allgemeine Zuständigkeit

Soweit nicht in Nr. 3.2 anderes bestimmt ist, ist für die Erteilung der Genehmigung die Immobilien Freistaat Bayern zuständig. Die Genehmigung kann von der jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle in eigener Vertretung des Freistaates Bayern erteilt werden, soweit ein von der Immobilien Freistaat Bayern zur Verfügung gestellter Mustervertrag verwendet wird. Die obersten Staatsbehörden können sich für einzelne Gebäude und Anlagen ihres Geschäftsbereichs die Genehmigungsbefugnis vorbehalten. Zur Klärung der Zuständigkeit in Zweifelsfragen kann sich das Unternehmen an die Zentrale der Immobilien Freistaat Bayern (Kontaktdaten unter www.immobilien. bayern.de) wenden.

3.2 <u>Sonderzuständigkeit für bestimmte Verwaltungsbereiche</u>

Für die nachfolgenden Bereiche des staatlichen Immobilienbestandes ist die mit dem Gebäude- oder Flächenmanagement betraute Verwaltung für die Erteilung der Genehmigung zuständig:

a) öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG

- einschließlich der Grundstücke für Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen nach §15 Abs. 2 BNatSchG,
- b) Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
- c) Nationalparke gemäß §24 Abs. 1 BNatSchG, Art. 13 BayNatSchG,
- d) Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
- e) die Liegenschaften der Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- f) staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verwaltet werden sowie
- g) der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs."
- 4. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4.1 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Zusätzlich hierzu wird kein Genehmigungsentgelt erhoben."
 - b) Nrn. 4.1.1.1 bis 4.1.1.2 erhalten folgende Fassung:
 - "4.1.1.1 Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben
 - für aktuelle Berichterstattungen, d.h. wenn die Ausstrahlung der gedrehten Bilder binnen Wochenfrist oder bei in längeren Abständen regelmäßig ausgestrahlten Sendeformaten beim nächsten Sendetermin vorgesehen und ein Sachverhalt mit Neuigkeitswert am Objekt oder ein hierin stattfindendes Ereignis Thema der Berichterstattung ist;
 - für Produktionen, die als Studienleistung von Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung an der Hochschule für Fernsehen und Film, der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation und vergleichbarer staatlicher, staatlich anerkannter oder staatlich geförderter Einrichtungen realisiert werden; eine entsprechende schriftliche Bestätigung der jeweiligen Einrichtung ist vorzulegen. Das Gleiche gilt für vom FilmFernseh-Fonds Bayern geförderte Erstlingsfilme von Absolventinnen und Absolventen der vorgenannten Einrichtungen;
 - für Außenaufnahmen staatseigener Gebäude und Anlagen, die von politischen Parteien und Wählergruppen verwendet werden. Entsprechende Innenaufnahmen sind von der Kostenfreiheit ausgenommen; hier gelten die Nutzungsentschädigungssätze für Kultur-, Dokumentarund wissenschaftliche Filme.

Für folgende Aufnahmen soll von einer Nutzungsentschädigung abgesehen werden:

- Aufnahmen von geringem Umfang;
- Aufnahmen, die der Information über den Freistaat Bayern und seiner Einrichtungen dienen und im Interesse des Freistaates liegen.
- 4.1.1.2 Bei der Vereinbarung der Nutzungsentschädigung ist im Übrigen von folgender Staffelung auszugehen:

Kultur-, Dokumentarund wissenschaftliche Filme

Außenaufnahmen

je Drehtag 0 bis 400 €

Innenaufnahmen

je Drehtag 0 bis 700 €

Spielfilme

Außenaufnahmen

je Drehtag 100 bis 1.400 €

Innenaufnahmen

je Drehtag 400 bis 3.500 €

Werbefilme

Außenaufnahmen

je Drehtag 1.000 bis 5.000 €

Innenaufnahmen

je Drehtag Preis auf Anfrage

(mindestens 2.500 €)."

- c) In Nrn. 4.1.1.3, 4.2.2 und 4.2.3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Genehmigungsbehörde" durch die Worte "genehmigende Stelle" ersetzt.
- 5. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. August 2014 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster Ministerialdirektor

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Poxleitner Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Schön Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Weiß Ministerialdirektor Dr. Müller Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Lazik Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Schleicher Ministerialdirektor Dr. Schwab Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Barth Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Höhenberger Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Nowak Ministerialdirigentin

Kraftfahrzeugwesen

925-F

Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek –)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

vom 31. Juli 2014 Az.: 46 - P 1070 - 001 - 12 042/13

Inhaltsverzeichnis

- 1. Haftpflicht des Freistaates Bayern
- 1.1 Anspruchsgrundlagen
- 1.2 Haftungshöchstbeträge
- 1.3 Verjährung
- Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern
- 2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer
- 2.2 Grenzen der Eintrittspflicht
- 2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften
- 3. Rückgriff gegen Bedienstete
- 3.1 Eigenschäden
- 3.2 Fremdschäden
- 3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht
- 3.4 Verfahren
- 4. Bundesauftragsverwaltung
- 5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- 6. Schlussbestimmungen

1. Haftpflicht des Freistaates Bayern

Für die Haftung des Freistaates Bayern aus dem Betrieb staatlicher Kraftfahrzeuge ist zwischen Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten zu unterscheiden:

Hoheitsfahrten liegen vor, wenn die Fahrten in Ausübung eines den Bediensteten anvertrauten öffentlichen Amtes durchgeführt werden.

Von **Fiskalfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten der Wahrnehmung von Aufgaben im bürgerlichrechtlichen Rechtskreis des Freistaates Bayern dienen.

Von **Privatfahrten** ist auszugehen, wenn die Fahrten weder Hoheits- noch Fiskalfahrten sind. Privatfahrten können erlaubt oder unerlaubt erfolgen.

1.1 Anspruchsgrundlagen

Eine Haftung des Freistaates Bayern kann sich aus folgenden Anspruchsgrundlagen ergeben:

- Bei Hoheits-, Fiskal- und Privatfahrten haftet der Freistaat Bayern nach §§ 7 ff. StVG als Halter des Kraftfahrzeugs.
- 2. Bei Hoheitsfahrten haftet der Freistaat Bayern
 - a) nach §839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung, wenn Bedienstete in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes schuldhaft die ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen, oder

- b) nach § 18 StVG in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 97 Satz 1 der Verfassung. Das Verschulden der Fahrer wird hier widerlegbar vermutet.
- 3. Bei **Fiskalfahrten** haftet der Freistaat Bayern nach § 831 BGB, wenn Bedienstete in Ausführung einer Verrichtung handeln, zu der sie der Freistaat Bayern bestellt hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 823 ff. BGB oder § 18 StVG in Verbindung mit § 89 Abs. 1 BGB, § 31 BGB, wenn Bedienstete als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Freistaates Bayern einen Drittschaden verursachen.

1.2 Haftungshöchstbeträge

Bei Ansprüchen aus §§ 7 und 18 StVG ist die Haftung des Freistaats Bayern auf die in § 12 StVG bestimmten Höchstbeträge begrenzt.

- 1.3 Verjährung
- 1.3.1 Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern verjähren gemäß § 195 BGB, § 14 StVG in drei Jahren.
- 1.3.2 Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB, § 14 StVG mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB, § 14 StVG).

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

- a) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und
- b) ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist (§ 199 Abs. 3 BGB, § 14 StVG).

1.3.3 Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 Satz 1 BGB).

2. Versicherungsrechtliche Eintrittspflicht des Freistaates Bayern

2.1 Freistaat Bayern als Selbstversicherer

Als Selbstversicherer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 PflVG) hat der Freistaat Bayern in Verbindung mit der sich aus Nr. 1 ergebenden Haftung in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie ein Haftpflichtversicherer Schäden abzudecken, für die Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges haften (§ 2 Abs. 2 PflVG).

Geschädigte können ihre Ansprüche – ohne vorherige Inanspruchnahme der Schädiger – **direkt gegenüber dem Freistaat Bayern** geltend machen (§ 2 Abs. 2 PflVG, §§ 3 und 3a PflVG, § 115 Abs. 1, § 117 Abs. 1, 3 und 4 VVG).

2.2 Grenzen der Eintrittspflicht

Die hiernach bestehende Eintrittspflicht des Freistaates Bayern ist durch die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG festgesetzten **Mindestversicherungssummen** begrenzt. Darüber hinaus tritt der Freistaat Bayern auch für Schäden, die die Mindestversicherungssummen übersteigen, bis zur Höchstgrenze von 15 Mio. Euro ein.

2.3 Geltung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Inhalt und Umfang der Eintrittspflicht bestimmen sich entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der §§ 100 bis 124 VVG, des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 3a und 4 PflVG sowie der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1837), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl I S. 103).

3. Rückgriff gegen Bedienstete

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Bedienstete) wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Hoheits- und Fiskalfahrten

bei Beamtinnen und Beamten aus § 48 BeamtStG,

bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Ärztinnen und Ärzten aus §3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte in Verbindung mit §48 BeamtStG und

bei Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, aus § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L in Verbindung mit § 48 BeamtStG, soweit keine besonderen Regelungen bestehen (vgl. z. B. § 1 Abs. 2 und 3 TV-L).

Der Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern gegen Bedienstete wegen eines schuldhaft verursachten Unfalls ergibt sich bei Privatfahrten aus den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 823 BGB ff.) bzw. aus § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG.

Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern ist zwischen Eigen- und Fremdschäden zu unterscheiden.

Eigenschaden ist ein Schaden am Sacheigentum des Freistaates Bayern oder ein sonstiger Schaden, der dem Freistaat Bayern unmittelbar entstanden ist.

Fremdschaden ist ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden einer dritten Person. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Freistaat Bayern aus Anlass von Unfällen, die Bedienstete des Freistaates Bayern verursacht haben, Unfallfürsorge (Art. 45 ff. BayBeamtVG) oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

3.1 Eigenschäden

3.1.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder einer Fiskalfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzt haben.

Die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden im Rahmen des § 48 Satz 1 BeamtStG keine Anwendung.

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt haften Bedienstete dem Freistaat Bayern wegen eines Eigenschadens nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Bei erlaubten Privatfahrten ist diese Haftung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

3.1.2 Rückgriffsansprüche **verjähren** nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Freistaat Bayern als Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Ärztinnen und Ärzten sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben besteht darüber hinaus nach § 37 Abs. 1 TV-L bzw. § 2 TV-Forst, § 37 Abs. 1 TV-L eine besondere Ausschlussfrist (§ 37 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L). Danach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

3.2 Fremdschäden

- 3.2.1 Bei einem Unfall im Rahmen einer Hoheits- oder Fiskalfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch gegen Bedienstete wegen eines Fremdschadens nach § 48 BeamtStG (in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L/TV-Ärzte bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 3 Abs. 7 TV-L) nur zu, soweit diese ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzten und
 - a) der geleistete Schadensersatz die in Nr. 2.2 Satz 2 vorgesehene Haftungshöchstgrenze übersteigt oder
 - b) die Haftung des Freistaates Bayern aus der Verwendung eines nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeuges entstanden ist oder
 - c) der Schaden außerhalb der von dem Versicherer nach den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl I S. 1330), und der KfzPflVV zu tragenden Gefahr liegt (insbesondere § 103 VVG: Vorsatz; § 4 KfzPflVV) oder
 - d) ein Versicherer bei gleichem Tatbestand berechtigt wäre, mitversicherte Fahrer gemäß §§ 116 und 124 Abs. 2 VVG (insbesondere bei **Obliegenheitsver**-

letzungen und Gefahrerhöhungen) in Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG).

Bei einem Unfall im Rahmen einer Privatfahrt steht dem Freistaat Bayern ein Rückgriffsanspruch wegen eines Fremdschadens gegen den Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG zu.

- 3.2.2 Der **Rückgriff** wegen Obliegenheitsverletzung oder Gefahrerhöhung ist nach näherer Maßgabe der §§ 5 bis 7 KfzPflVV **beschränkt.**
- 3.2.3 Im Übrigen gelten für die nach Nr. 3.2 dem Freistaat Bayern zustehenden Rückgriffsansprüche die Bestimmungen der Nr. 3.1.2 sinngemäß.

In Fällen, in denen der Freistaat Bayern einem Dritten auf Grund des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet hat, verjähren Rückgriffsansprüche in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Freistaat Bayern von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat (Art. 78 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBG).

3.3 Freistellung von der Ersatzpflicht

Sind Bedienstete nach den vorstehenden Grundsätzen gegenüber dem Freistaat Bayern ersatzpflichtig, können sie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO und der VV Nr. 3 zu Art. 59 BayHO von ihrer Ersatzpflicht teilweise freigestellt werden, wenn die vollständige Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Bediensteten eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, ist die Fürsorgepflicht mit zu berücksichtigen. Beruht der Schaden auf einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung (z. B. rauschbedingter Unfall oder vorsätzliche Schädigung), liegt in der Regel keine besondere Härte vor. Bei Vorliegen einer besonderen Härte ist die Inanspruchnahme auf einen Pauschbetrag zu begrenzen. Bei der Bemessung der Höhe des Pauschbetrages und einer eventuellen Gewährung von Ratenzahlungen sind die Art der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Höhe des dem Freistaat Bayern erwachsenen Schadens und die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten (insb. Einkommen, Vermögen, Familienstand und Unterhaltspflichten) zu berücksichtigen.

Eine Freistellung scheidet aus, soweit Bedienstete aus Anlass des Schaden stiftenden Ereignisses Ansprüche gegen einen Versicherer besitzen.

3.4 Verfahren

3.4.1 **Zuständig** für die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder teilweise Freistellung von Bediensteten ist die **Beschäftigungsbehörde**. Bei nachgeordneten Behörden entscheidet die der obersten Staatsbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die obersten Staatsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereiches abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beratung der entscheidenden Behörde durch die allgemeine Vertretungsbehörde ist Nr. 7.1 der Vollzugsbekanntmachung zur Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) entsprechend anzuwenden.

Sofern eine allgemeine Vertretungsbehörde bei der Abwicklung von Ersatzansprüchen Dritter beteiligt wurde, gilt sie in gerichtlichen Verfahren, soweit sie nach anderen Vorschriften hierfür sachlich zuständig ist, für den Rückgriff gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben als örtlich zuständige Behörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VertrV).

Die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern für den Rückgriff gegen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 2 Abs. 2 VertrV.

- 3.4.2 **Nach Nr. 3.4.1 zuständige nachgeordnete Behörden** haben die Angelegenheit der für sie zuständigen obersten Staatsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn
 - a) gegen Bedienstete ein Rückgriff wegen eines **Fremdschadens** in Betracht kommt (Nr. 3.2) oder
 - b) der Eigenschaden 20.000 Euro übersteigt oder
 - c) einzelne Bedienstete in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro von einem Ersatzanspruch des Freistaates Bayern freigestellt werden sollen (Nr. 3.3) oder
 - d) Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bestehen.

Die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

- 3.4.3 Die **obersten Staatsbehörden** entscheiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 59 BayHO und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.
- 3.4.4 Bedienstete sind von der zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde über die beabsichtigte Geltendmachung eines Ersatzanspruchs in Kenntnis zu setzen. Dies hat so zeitig zu erfolgen, dass die Personalvertretung auf Antrag der Bediensteten nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 Halbsatz 2 BayPVG beteiligt werden kann.

Sind Bedienstete, die den Schaden verursacht haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und kann die Entscheidung der Rückgriffsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Schaden stiftenden Ereignis getroffen und den Bediensteten schriftlich mitgeteilt werden, gilt Folgendes:

Im Hinblick auf § 37 TV-L bzw. § 2 TV-Forst in Verbindung mit § 37 TV-L hat die Beschäftigungsbehörde vor Ablauf der Sechsmonatsfrist Ansprüche auf Ersatz des verursachten Eigen- und Fremdschadens unter zumindest ungefährer Angabe ihrer Höhe schriftlich geltend zu machen, soweit eine Freistellung nicht möglich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Geltendmachung durch die Beschäftigungsbehörde entsprechend.

Die Beschäftigungsbehörde teilt die gegenüber den Bediensteten erfolgte Geltendmachung gleichzeitig der nach den vorstehenden Grundsätzen zur Entscheidung über den Rückgriff zuständigen Behörde mit. Mit Zustimmung der Rückgriffsbehörde kann die Geltendmachung unterbleiben, wenn von vornherein eindeutig feststeht, dass ein Ersatzanspruch nicht gegeben ist.

3.4.5 Auf die Vorschriften Nrn. 6.2 und 6.3.3 VollzBek-VertrV betreffend die Streitverkündung bzw. die Aufrechnung mit Rückgriffsansprüchen wird hingewiesen.

4. Bundesauftragsverwaltung

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Fälle des Rückgriffs bei Schädigung von Bundesvermögen im Bereich der Auftragsverwaltung entsprechend.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- 5.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten außer Kraft:
 - Gemeinsame Bekanntmachung über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30);
 - Bekanntmachung über den Rahmenvertrag zugunsten der Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge für Rechtsschutz-, Dienstfahrzeughaftpflicht-, Regressund Unfallversicherung vom 12. Juni 1956 (FMBl S. 633), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2006 (FMBl S. 38).

6. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung gilt für alle am Tag ihres In-Kraft-Tretens noch nicht abgewickelten Fälle.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Arloth Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Müller Ministerialdirektor Dr. Weiß Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landschaftsentwicklung und Heimat

Lazik Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Schleicher Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Barth Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Höhenberger Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Nowak Ministerialdirektorin

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidlberger Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11

Datum

München, den 7. Oktober 2014

69. Jahrgang

Spite

Inhaltsübersicht

Datum		DCIC
	Informations- und Kommunikationstechnik	
30.09.2014	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: 78 - C 1001 - 3/44	156
	Staatslotterie	
22.08.2014	Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	157

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung

Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2014 Az.:78-C 1001-3/44

T.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Dezember 2012 (FMBl S. 2), wird wie folgt geändert:

- Im einleitenden Absatz werden die Worte "Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung" durch die Worte "Digitalisierungsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- In Nr. 1 werden die Worte "BayITS-21 Geodateninformationssysteme/Geodaten" durch die Worte "BayITS-21 Geoinformationssysteme/Geodaten" ersetzt.
- In Nr. 3 Satz 2 werden nach den Worten "BayITSiR-13 Sicherheit von IT-gestützten Endgeräten" in der nächsten Zeile folgende Worte angefügt:
 - "BayITSiR-14 Sicherheit von Webanwendungen im Bayerischen Behördennetz".
- 4. In Nr. 4 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte "Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung" durch die Worte "Digitalisierungsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Johannes Hintersberger Stellvertreter des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung

Staatslotterie

Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. August 2014 Az.: 42 - VV 9245 - 3 - 28 844/14

Nachstehend wird gem. § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GVBl 2012 S. 276, BayRS 2187-6-F) die Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 24. Juni 2014 veröffentlicht.

Lazik Ministerialdirektor

Zweite Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder hat am 24. Juni 2014 folgende Änderungen der Satzung vom 1. Juli 2012 (FMBl S. 375), geändert durch Satzung vom 2. Juli 2012 (FMBl S. 378), beschlossen:

- In der Präambel werden das Datum "2. Juli 2012" durch das Datum "24. Juni 2014" und das Wort "Gründungssatzung" durch die Worte "Satzung vom 2. Juli 2012" ersetzt.
- 2. In § 5 Abs. 3 Ziffer 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 werden die Worte "Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster" durch die Worte "Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entsendenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nachoder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses."
- 4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte "Geschäftsaufträgen, Geschäftsanweisungen, Vertriebsverträgen und Betriebsvorschriften" durch die Worte "Vertriebsvereinbarungen und entsprechende Regelungen" ersetzt.
- § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "§ 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom
 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl vom 24. Dezember 2013, S. 503),
 finden Anwendung."
- 6. In § 16 wird das Datum "2. Juli 2012" durch das Datum "24. Juni 2014" ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12

München, den 7. November 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
20.10.2014	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 28 901/14	162
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
30.10.2014	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az.: 26 - P 3145 - 1/4	165
28.10.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3532 - 3/2	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3533 - 3/3	166
28.10.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: 26 - P 3534 - 3/2	167
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	168

FMBl Nr. 12/2014

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2014)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Oktober 2014 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 28 901/14

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlusstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014 sind von den Kassen am

30. Dezember 2014

abzuschließen.

- 1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.
- 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.
- 1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen
- 1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2014 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 5. Januar 2015** vorzulegen.
- 1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2014 abzugeben.
- 1.2.3 Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin

für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig zuzuleiten, und zwar möglichst vor dem 15. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2014.

> Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2014 ausgeführt werden.

> Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls spätestens am 18. Dezember 2014 vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

- 1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.
- 1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2014 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2015 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2015 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.
- 1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)
- 1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der 20. Januar 2015 festgelegt. In unabweisbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch bis längstens 20. Januar 2015 aus Mitteln des Haushaltsjahres 2014 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am 16. Januar 2015 bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden.

1.4.2 Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.3 In Ergänzung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruht der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschreiben vom 8. Oktober 2014 – Gz.: II A 2 - H 2202/14/10002; veröffentlicht im Internet unter http://kkr.bund.de; Untermenü: Rechnungslegung_Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RlR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Termine

2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg bis 5. Januar 2015, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut bis 30. Januar 2015 auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2014) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember bis spätestens 2. Januar 2015 der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 12. Juni 2015** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.

- 2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen bis spätestens 6. Februar 2015 der Staatshauptkasse.
- 2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RlR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis spätestens 17. Februar 2015 zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner ist zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-)Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis spätestens 17. Februar 2015 vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Für die gemäß Nr. 4.2.2 RlR zu erstellende Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen – wird ergänzend Folgendes bestimmt:

In die Anlage II sind alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaus-

halten wie Universitäten usw. verwaltet wird. Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RlR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RlR zur Haushaltsrechnung 2014 folgende Anlagen zu erstellen:

2.2.1 Anlage V/1

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.7 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur "Budget" in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

Verstärkungen von Personalausgaben

Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen werden können.

Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unverzüglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen. Diesbezüglich zugewiesene Mittel sind in der Anlage V/3 nachzuweisen.

2.2.4 Anlage VI/1

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014.

Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar. Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

2.2.6 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

2.2.7 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2013/2014 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungsoder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

> Lazik Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3145 - 1/4

In den Jahren 2015 und 2016 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

1. Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung müssen erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung erfüllt sein. Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

2.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird am 12. März 2015 am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und

Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

2.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2015 und 2016, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2017 durchgeführt werden wird.

2.3 Anmeldeschluss für die Meldung

Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis 15. Januar 2015 melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2015 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). Die Ernennungsbehörden melden bis 29. Januar 2015 die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – Prüfungsamt

Wirthstr. 51

95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden (www.fhvr-aiv.de \rightarrow Studium \rightarrow Diplom-Verwaltungsinformatik [FH] \rightarrow Bewerbung \rightarrow Ausbildungsqualifizierung).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens <u>bis zum 11. Februar 2015</u> vorzulegen.

2.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

- Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
- 2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

2.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl "fünf" erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach

zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

2.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

3. Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

 Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Die oberste Dienstbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI oder Art. 9 Abs. 2 LlbG fest. Auf Nr. 3 der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) in der Fassung vom 27. Januar 2011 wird hingewiesen.

Lazik Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3532 - 3/2

In der Zeit vom **17. bis 24. April 2015** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom 14. bis 21. Juli 2015 abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2015 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Januar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Lazik Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3533 - 3/3

In der Zeit vom 14. bis 23. April 2015 findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2015 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom 8. bis 16. Oktober 2015 abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe "Steuern vom Einkommen und Ertrag" gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Lazik Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 28. Oktober 2014 Az.: 26 - P 3534 - 3/2

In der Zeit vom **3. bis 10. Juli 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom 21. bis 28. Oktober 2015 statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBI I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBI I S. 1126).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **5. März 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 02/14, Stand Mai 2014, Lieferung 03/14, Stand Juni 2014, Lieferung 04/14, Stand August 2014, und Lieferung 05/14, Stand Oktober 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2174 Seiten, ein Ordner, Preis 112 Euro ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/14, Stand Juli 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1602 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 78 Euro

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2014, Stand April 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1666 Seiten, ein Ordner, Preis 74 Euro ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2014, Stand Mai 2014, zzgl. neuer Ordner Bd. 2, Lieferung 04/2014, Stand Juni 2014, Lieferung 05/2014, Stand Juli 2014, Lieferung 06/2014, Stand August 2014, und Lieferung 07/2014, Stand September 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2848 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 Euro

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 37. Lieferung, Stand August 2014, Loseblatt-Gesamtwerk, 2002 Seiten, ein Ordner, Preis 56 Euro ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 02/14, Stand März 2014, Lieferung 03/14, Stand April 2014, Lieferung 04/14, Stand Mai 2014, Lieferung 05/14, Stand Juli 2014, Lieferung 06/14, Stand August 2014, und Lieferung 07/14, Stand September 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 8854 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 Euro ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 28. November 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

	Seite
Landespersonalausschuss	
2030.11-F Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/1	170
Dienstwohnungen	
2032.6-F Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV) - Az.: 24 - VV 2800 - 1/1	171
Tarifrecht	
2034.1.1-F Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az : 25 - P 2625 - 2/4 -	
	2030.11-F Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/1

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Vierte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 10. November 2014 Az.: L 2 A 0310 - 1/1

T

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahnund Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 2014 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 25), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt I wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2.12 eingefügt:
 - "2.12 Bei der Beförderung im Bereich der Bayerischen Staatsforsten".
 - b) Die bisherige Nr. 2.12 wird Nr. 2.13.
- 2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.12 eingefügt:
 - "2.12. <u>Bei der Beförderung im Bereich der Bayerischen Staatsforsten</u>
 aus einem Amt der BesGr A 16 in das Amt des Direktors, der Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten der BesGr B 3 das Amt der BesGr B 2."
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2.12 bis 2.12.3 werden Nrn. 2.13 bis 2.13.3.
 - b) Nr. 4.2.2.1 letzter Absatz und Nr. 4.3.2.1 letzter Absatz werden jeweils wie folgt geändert:
 - aa) Im Klammerzusatz werden die Worte "; Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis aber Ablegung der Qualifikationsprüfung in einem anderen Bundesland; Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr" gestrichen.
 - bb) Nach dem Klammerzusatz werden die Worte "und bei einer Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr" eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Oktober 2014 in Kraft.

Dr. Schütz-Heckl Generalsekretärin

Dienstwohnungen

2032.6-F

Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsvollzugsbekanntmachung – VollzBekDWV)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. November 2014 Az.: 24 - VV 2800 - 1/1

Zum Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl S. 106), wird Folgendes erlassen:

1. Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

1.1 <u>Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses</u> (zu § 4 DWV)

¹Der Dienstvorgesetzte kann die Beamten anweisen, eine angemessene Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern (Art. 74 BayBG). ²Auf die Belange schwerbehinderter Beamten oder Beamten mit schwerbehinderten Angehörigen ist Rücksicht zu nehmen. ³Als Nebenbestimmung der Anweisung ist auf diese Bekanntmachung zu verweisen. ⁴Der Dienstvorgesetzte veranlasst mit der Anweisung auch die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung nach § 6 DWV; dabei sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang stets die vollen Bezüge anzusetzen.

⁵Einrichtung und Zuweisung von Dienstwohnungen werden allein von dienstlichen Bedürfnissen bestimmt; ausschließlich fiskalische Gründe rechtfertigen keine Zuweisung (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung).

1.2 Ende des Dienstwohnungsverhältnisses (zu § 11 DWV)

¹Das Dienstwohnungsverhältnis ist status- und dienstpostenakzessorisch. ²Es endet mit der Pensionierung, der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder mit dem Tod des Dienstwohnungsinhabers, im Übrigen mit Ende oder Aufhebung der Zuweisung z.B. wegen Umsetzung auf einen anderen Dienstposten oder Beurlaubung.

2. Nutzung der Dienstwohnung

2.1 Übergabe der Dienstwohnung

¹Die Dienstwohnung muss sich bei Übergabe in einem zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und ist während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses in diesem Zustand zu erhalten. ²Auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen in staatseigenen Dienstwohnungen vom 18. Juni 2014 (FMBI S. 142) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. ³Über die Übergabe der Dienstwohnung hat die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Nr. 3.1) spä-

testens zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses eine Niederschrift zu fertigen; dem Dienstwohnungsinhaber ist eine Ausfertigung der Niederschrift sowie eine etwaige Hausordnung auszuhändigen. ⁴Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle,
- 2. Beschäftigungsdienststelle,
- 3. Lage der Dienstwohnung,
- 4. Tag der Übergabe und des Einzugs,
- 5. Ausstattung der Wohnung,
- 6. festgestellte Mängel,
- 7. Schlüsselübergabe,
- 8. Zählerstände.

⁵Sofern die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle entsprechende Vordrucke zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden.

2.2 Benutzung der Dienstwohnung

¹Die Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Dienstwohnung nebst Zubehör pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. ²Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Beschäftigungsdienststelle untervermietet oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden. ³Die Einwilligung bedarf des Einvernehmens der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle sowie der Festsetzungsbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 DWV) und ist davon abhängig zu machen, dass die Begrenzung auf die höchste Dienstwohnungsvergütung ganz oder teilweise entfällt.

2.3 Veränderung der Dienstwohnung

¹Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Beschäftigungsdienststelle im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zulässig.

²Die Dienstwohnungsinhaber haben auf Verlangen der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle bei der Rückgabe der Dienstwohnung Einrichtungen, mit denen sie die Dienstwohnung versehen haben, wegzunehmen und den früheren Zustand wieder herzustellen. ³Soweit kein berechtigtes Interesse an der Wegnahme besteht, kann die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wahlweise verlangen, dass die Einrichtungen in den Dienstwohnräumen gegen Wertersatz zurückgelassen werden.

2.4 <u>Mängelanze</u>ige

Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, Schäden an der Dienstwohnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.5 <u>Duldungspflichten bei Instandhaltung und Modernisierung</u>

¹Dienstwohnungsinhaber haben Einwirkungen auf die Dienstwohnung zu dulden, die zur Instandhaltung der Dienstwohnräume oder des Gebäudes erforderlich sind. ²Eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung oder Schadenersatz ist nur bei erheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit zulässig.

³Um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen, sind die Beauftragten der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle berechtigt, die Dienstwohnräume nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

⁴Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstwohnung oder sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser sowie der Umgestaltung des Gebäudes haben Dienstwohnungsinhaber zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für sie oder ihre Familien eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Dienstherrn nicht zu rechtfertigen ist.

2.6 Rücknahme

¹Der Dienstvorgesetzte veranlasst die Rücknahme der Dienstwohnung. ²Bei der Rücknahme hat die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle eine Niederschrift entsprechend Nr. 2.1 zu erstellen, insbesondere sind Mängel und Beschädigungen festzuhalten, die von den bisherigen Bewohnern der Dienstwohnung zu vertreten sind.

³Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Dienstwohnräume bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses gereinigt zurückzugeben.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle

¹Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Art. 9a Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2005/2006) ist für die Aufsicht der Dienstwohnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Bei Wohnungen,

die der Freistaat Bayern an Dritte verpachtet und für die Zwecke einer Nutzung als Dienstwohnung wieder angemietet hat, nehmen die jeweiligen Wohnungsunternehmen diese Aufgaben wahr. ³Das Dienstwohnungsverhältnis zwischen Beschäftigungsdienststelle und Dienstwohnungsinhaber bleibt davon unberührt.

3.2 Hausordnung

Für jedes Gebäude, in dem sich eine Dienstwohnung befindet, kann die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bei Bedarf in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung erlassen.

3.3 Wohnungsblatt

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle hat über jede Dienstwohnung und das Zubehör für das jeweilige Dienstwohnungsverhältnis ein Wohnungsblatt mit den objektbezogenen Daten (insbesondere Lage, Größe und Ausstattung, Zahl der Räume, Baujahr, örtlicher Netto-Mietwert, Betriebskostenvorauszahlung und Feststellungszeitpunkt) zu führen, dem ein maßstabsgetreuer Grundriss beizufügen ist.

4. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten vom 28. November 1997 (FMBl S. 285, StAnz Nr. 50) außer Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Zehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. November 2014 Az.: 25 - P 2625 - 2/4

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2013 (FMBl 2014 S. 10, StAnz 2014 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

 In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" das Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" gestrichen. 2. Die Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage dieser Bekanntmachung. Zugleich wird gebeten, künftig dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/ Arbeitsvertragsmuster) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/ tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage

Anlage 3

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L $\mathrm{gilt}^{1,\,2}$

Zwiso	chen	dem Freistaat Bayern
vertre	eten d	durch
		(Arbeitgeber)
		und
Ansc gebo	hrift: ren a in Aba	m:
		Anderdingsverting
gescl	hloss	en:
		§ 1
(1)	Frau	vird wie folgt geändert: /Herrab
		als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt. ³ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter ³ mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt. ³ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden weiterbeschäftigt. ³
		Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
		Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt. ³

((2)) Der	· Wortlaut	zu § 2	erhält	folgende	Fassung:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung."

(3)	In §	4 des Arbeitsvertrages werden die Worte	
	"	Entgeltgruppe	
	durc	ch die Worte "Entgeltgruppe" ersetzt. ³	
	Der	Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen ein	е
	and	ere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.	
, , ,			
(4)	In §	5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede	
		um folgende Nebenabrede ergänzt: ³	
		durch folgende Nebenabrede ersetzt: ³	
	1.	Co wird folgondo Nabanabrado varainbart:	
	1.	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:	
	2.	Die Nebenabrede kann mit einer Frist	
		von zwei Wochen zum Monatsschluss ³	
		von zwei wochen zum Monatsschluss	
		vonzum	3
		schriftlich gekündigt werden.	

Anlage 3

(5)	Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI⁴ wird folgen	de Vereinbarung getroffen:
	Die Beendigung des Arbeitsverhältnisse	s wird über das Erreichen der Regelaltersgren-
	ze, d. h. über den	
	hinausgeschoben; das Arbeitsverhältnis	bis zum(Datum) ³ endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es ei- en die bisherigen Vereinbarungen des Arbeits-
	§	3 2
Dies	ser Änderungsvertrag tritt 🗌 am / 🔲 mit V	Virkung vom in Kraft. ³
(Ort	, Datum)	
(Arb	peitgeber)	(Beschäftigte/Beschäftigter)

¹ Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.

² Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

^{4 § 41} Satz 3 SGB VI in der Fassung vom 23. Juni 2014, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 lautet: "Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben."

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 14 München, den 23. Dezember 2014

69. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herren Staatssekretäre zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Der zweite Nachtragshaushalt 2014 und der Doppelhaushalt 2015/2016 stellen Bayerns Vorreiterrolle für eine solide, zukunftsorientierte Haushaltspolitik unter Beweis. Mit dem Ausbau des Hochgeschwindigkeitsinternets, der Digitalisierungsoffensive und der Heimatstrategie im Doppelhaushalt 2015/2016 gehen wir zentrale Herausforderungen kraftvoll an. Für den Bildungsbereich stellen wir insgesamt rund 36 Milliarden Euro zur Verfügung – das entspricht etwa einem Drittel des Gesamthaushalts. Dabei halten wir das Versprechen, künftigen Generationen keine unbezahlten Rechnungen zu hinterlassen: Zum zehnten und elften Mal in Folge machen wir keine neuen Schulden im allgemeinen Haushalt, setzen die Schuldentilgung mit über einer Milliarde Euro fort, halten die Investitionen auf hohem Niveau und begrenzen den Ausgabenanstieg auf drei Prozent, damit künftige Generationen eine solide Basis für gesundes Wachstum haben.

Dabei schultert Bayern im Länderfinanzausgleich mittlerweile mehr als die Hälfte des gesamten Ausgleichsvolumens alleine – mit steigender Tendenz. Die jährlichen Zahlungen Bayerns könnten bald die 5-Milliarden-Euro-Grenze erreichen. Hier verfolgen wir eine Zwei-Säulen-Strategie: Gemeinsam mit Hessen haben wir im März 2013 Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Daneben verhandeln wir über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Das zentrale Motto muss künftig lauten: "Aktivieren statt Alimentieren".

Auch den kommunalen Finanzausgleich innerhalb Bayerns wollen wir weiterentwickeln. Nachdem der kommunale Finanzausgleich im Jahr 2014 erstmals die 8-Milliarden-Euro-Grenze überschritten hat, wird er im Jahr 2015 auf das Rekordniveau von annähernd 8,3 Milliarden ansteigen. Neben der Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte setzen wir

erneut klare Signale zugunsten der Investitionstätigkeit der Kommunen. Dabei gilt es, die Balance zwischen den Kommunen einerseits und zwischen Stadt und Land andererseits zu wahren.

Neben einer erfolgreichen Finanzpolitik sind eine effiziente Verwaltung und ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst auch in Zukunft Voraussetzung für einen stabilen Staat, dem Bürgerinnen und Bürger und Investoren vertrauen. Dafür leisten Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeden Tag Ihren unverzichtbaren Beitrag. Das wollen wir honorieren! Der Doppelhaushalt 2015/2016 enthält daher für die Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über 680 zusätzliche Stellenhebungen und damit zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten. Außerdem schaffen wir im Rahmen des Haushaltsgesetzes zum 1. November 2016 im Umfang von rund einer Million Euro weitere Stellenhebungen. Daneben hat Bayern als einziges Bundesland das Tarifergebnis vom 9. März 2013 sofort zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Bayern bleibt damit im Bundesvergleich sowohl bei den Arbeitsbedingungen als auch bei der Bezahlung seiner Beamtinnen und Beamten weiterhin mit an der Spitze.

Auch künftig wollen wir die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch weiter verbessern. Beabsichtigt sind z. B. bessere Beurlaubungsmöglichkeiten bei der Pflege von Angehörigen sowie eine weitere Flexibilisierung des Freistellungsjahrs und der Altersteilzeit. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Finanzministeriums befindet sich in der Ressortanhörung. Außerdem werden wir bereits ab 1. Januar 2015 die verbesserte Berücksichtigung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich und systemkonform in die bayerische Beamtenversorgung übertragen. Bayern übernimmt damit als fairer Partner seiner Beamtinnen und Beamten bundesweit eine Vorreiterrolle.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir danken Ihnen für Ihr großes Engagement und Ihre erfolgreiche Arbeit für den Freistaat Bayern und die bayerische Finanzverwaltung. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Dr. Markus Söder, MdL

Staatsminister

Johannes Hintersberger, MdL

Staatssekretär

Albert Füracker, MdL

Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrkostenzuschuss	
12.11.2014	2030.8.7-F Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 3/1	180
	Tarifrecht	
10.12.2014	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600.4 - 2/1	180
	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
08.12.2014	$600\mbox{-}\mathrm{F}$ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth $\ \dots$	181
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
28.11.2014	630-F Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept - Az.: 11/15 - H 1006 - 003 - 30 344/14	181
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
24.11.2014	Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3532 - 2/2	182
24.11.2014	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	
24.11.2014	- Az.: 26 - P 3533 - 2/1	182
	ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: 26 - P 3534 - 2/2	183
	Beamtenrecht	
05.12.2014	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer	104
28.11.2014	- Az.: 22 - P 3320 - 1/2	184
	ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz - Az: 26 - P 3320 - 1/3	185

Dieser Nummer liegt für Abonnenten das Jahresinhaltsverzeichnis 2014 bei.

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Dreizehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. November 2014 Az.: 24 - P 1728 - 3/1

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (FMBl S. 318, StAnz Nr. 46, JMBl S. 197), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort "Finanzen" das Komma und die Worte "für Landesentwicklung und Heimat" gestrichen.
- 2. In Nr. 3.2 wird die Zahl "77" durch die Zahl "80" ersetzt.
- 3. In Nr. 11.1 Satz 2 wird die Zahl "2014" durch die Zahl "2018" ersetzt.

H.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 und Nr. 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lazik Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. Dezember 2014 Az.: 25 - P 2600.4 - 2/1

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt [Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 24. November 2014 [BGBl I S. 1799]) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 24. November 2014 ergeben sich ab 1. Januar 2015 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemein- schaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemein- schaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:
 Der Betrag "4,45 Euro" wird durch den Betrag "4,49 Euro" ersetzt.

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

600-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Vom 8. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22; BayRS 600-15-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 342 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth vom 26. März 2012 (FMBl S. 210), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2012 (FMBl S. 629), erhält folgende Fassung:

"§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 14. April 2032 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2014

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Bernd Schreiber, Präsident

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

630-F

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verrechnungskonzept

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

> vom 28. November 2014 Az.: 11/15 - H 1006 - 003 - 30 344/14

> > T

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Kostenverrechnung der Rechenzentren mit der Staatskanzlei und den Ressorts (Verrechnungskonzept) vom 17. Dezember 2007 (FMBI 2008 S. 37) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

П

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Kraft.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2015 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3532 - 2/2

In der Zeit vom 17. bis 24. April 2015 findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 17. Juli 2015 abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBI S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBI S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2015 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum 12. Februar 2015 auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Lazik Ministerialdirektor Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3533 - 2/1

In der Zeit vom 14. bis 21. April 2015 findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2013 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2013 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBI S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBI S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. Fach
V-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Februar 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 24. November 2014 Az.: 26 - P 3534 - 2/2

In der Zeit vom **3. bis 10. Juli 2015** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2015 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2012 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBI S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBI S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBI S. 222).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. Fach
V-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **28. April 2015** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur
Ausbildungsqualifizierung für Ämter
ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 5. Dezember 2014 Az.: 22 - P 3320 - 1/2

I.

In den Jahren 2015 bis 2017 werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jährlich 30 Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
- 3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungsstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern am 16. April 2015 durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2015 bis 2017. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2018 durchgeführt werden.

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22 - P 1400 FV - 014 - 2 227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

II.

Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 27. Februar 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Abschnitt I) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle bzw. welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahrens 2015 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

III.

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

- die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
- 2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden (§ 4 Abs. 2 EStBAPO). Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO). Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

IV.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl von 30 Beamtinnen und Beamten die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

Lazik Ministerialdirektor

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 28. November 2014 Az: 26 - P 3320 - 1/3

Das Landesamt für Finanzen führt im Jahr 2015 wieder das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, durch.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

1. Voraussetzungen für die Zulassung (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG):

Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

2. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens (§§ 46 und 47 FachV-StF):

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. In ihm ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dazu unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- 1. eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
- eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe zwei Stunden.

3. **Termin (§ 44 FachV-StF):**

Das Zulassungsverfahren wird **am 11. Mai 2015 an der** Landesfinanzschule Bayern in Ansbach durchgeführt.

4. Anmeldung (§ 45 FachV-StF):

Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis spätestens 31. März 2015 auf dem Dienstweg bei der Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal am Zulassungsverfahren teilgenommen hat.

5. Bewertung, Rangliste, Auswahl (§ 48 FachV-StF):

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die §§ 27, 29, 30 und 32 FachV-StF entsprechend. Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9 FachV-StF. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich

abgeschlossen, wenn die Grundkenntnisaufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Erörterung einfach, die Grundkenntnisaufgabe zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Aufgrund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Punktzahl der Grundkenntnisaufgabe über den Rang. Im Übrigen erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang. Die Rangliste ist bis zur Durchführung des nächsten Zulassungsverfahrens gültig.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" <u>www.verkuendung.bayern.de</u> veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9137